

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Februar 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
van Aken, Jan (DIE LINKE.)	6, 74	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	56
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 33	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	13, 14, 15
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 34, 35, 62	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	63, 64
Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	36, 37, 38, 39	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 109
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	52, 53, 54, 55	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	81, 82
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75	Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)	17
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	7, 8, 9	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	100
Claus, Roland (DIE LINKE.)	40, 76, 84	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	116
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	27, 77	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	18
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	10, 11	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 101, 102
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 110, 111
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106, 107, 108	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	43, 44
Groth, Annette (DIE LINKE.)	28, 29, 115	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	113
Held, Marcus (SPD)	86, 87	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	1, 2, 3
Herzog, Gustav (SPD)	49, 50	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 69, 70, 78	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	45
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	41, 79	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	19
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	42, 80	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	65
		Renner, Martina (DIE LINKE.)	46
		Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 89, 90

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 59, 60	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	20, 21, 22, 23	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	61
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92, 93	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Dr. Sitte, Petra (DIE LINKE.)	4, 5	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
Steinbach, Erika (CDU/CSU)	32	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	47	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	96
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	71	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	51
Tank, Azize (DIE LINKE.)	66	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	112
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	94, 95	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	67, 68
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 114	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	97

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)		Maßnahmen zur Erholung von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2005	11
Mitfinanzierung durch Dritte bei der Teilfinanzierung des Wiederaufbaus der Garnisonkirche Potsdam.....	1	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung der Fördermittel für den Aufbau der Garnisonkirche in Potsdam.....	1	Finanzierung bestimmter Kohlekraftwerke bzw. Kohleinfrastrukturprojekte durch die KfW-IPEX-Bank GmbH bzw. die Euler Hermes Deutschland AG.....	11
Dr. Sitte, Petra (DIE LINKE.)		Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)	
Berufung des Gremiums zur Beratung der Bundesregierung in Fragen möglicher Karenzzeiten beim Ausscheiden von Bundesministern und Staatssekretären	2	Zwischenergebnisse bei den Forschungsprojekten der „Förderinitiative Energiespeicher“	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	
van Aken, Jan (DIE LINKE.)		Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Nutzung des Förderprogramms von Forschung, Innovationen und Technologien durch bestimmte Bundesländer	12
Genehmigungen für den Export bestimmter Rüstungsgüter in die Türkei im Jahr 2015	2	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)		Teilnehmerauswahl für die Reise der Wirtschaftsdelegation nach Kuba im Jahr 2016 ...	13
Nutzung des Stauchungsmodells bei Offshore-Windenergieanlagen	6	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	
Zeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung der einzelnen Offshore-Windparks	7	Veränderung der Prognose zur Wirtschaftsentwicklung in Deutschland bei Annahme verschiedener Einflussfaktoren	14
Reale Durchschnittsvergütung von Offshore-Windenergieanlagen	8	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bedingungen für eine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von CETA	8	Auswirkungen einer vollständigen Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Türkei auf die dortige Situation syrischer Flüchtlinge	15
Im Zusammenhang mit der Negativliste ausgenommene Bereiche aus CETA	9	Beck, Volker (Köln)	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Inhalt der Gespräche zwischen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem kanadischen Premierminister Justin Trudeau während des Weltwirtschaftsforums in Davos.....	9	Russische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung in Deutschland	15
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)		Dr. Brantner, Franziska	
Förderung der Teilhabe am Tourismus für auf Hartz IV angewiesene Familien mit Kindern.....	9	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Aktionsplans Kinder- und Jugendreisen aus dem Jahr 2002	11	Appell des UN-Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten zu einer Luftversorgung der Bevölkerung in Syrien.....	16
		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
		Kenntnisse über die Offensive türkischer Truppen in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten.....	17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Groth, Annette (DIE LINKE.) Unterschiedliche Definition des Begriffs „Flüchtling“ nach UNHCR und UNRWA	18	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Kenntnis bestimmter Behörden über die Entsendung des britischen verdeckten Er- mittlers Peter Francis in ein Feriencamp von „Jugend gegen Rassismus“ im Jahr 1995.....	29
Abweisungen von Palästinensern an der libanesischen Grenze.....	19	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Rechtsgrundlage einer Asyl-Vorprüfung durch Bundespolizisten an den deutschen Grenzen.....	30
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herstellung von Batterien für Smartphones und Laptops durch Kinderarbeit im Kongo...	20	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Registrierte kleine Waffenscheine im nation- alen Waffenregister.....	31
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Artikels 12/2 der UN-Reso- lution über die Rechte indigener Völker	21	Überlastungsanzeigen der Bundespolizei.....	31
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Inhaftierungen von sich für einen Friedens- prozess mit den Kurden einsetzenden Jour- nalisten in der Türkei.....	22	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Einsatzbereitschaft der beiden Europol-Ab- teilungen „Anti-Terror-Zentrum“ und „Eu- ropäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Renner, Martina (DIE LINKE.) Jan Werner als etwaiger Informant von Bun- des- bzw. Landesbehörden in Bezug auf das NSU-Kerntrio.....	32
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsgrundlage der Freiheitsentziehungen von Asylsuchenden an der deutsch-österrei- chischen Grenze	23	Stracke, Stephan (CDU/CSU) Aussetzung der Passpflicht für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden	33
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewertung der Radikalisierung der AfD ein- schließlich der Integration ehemaliger Mit- glieder anderer rechtsextremistischer Par- teien durch das Bundesamt für Verfassungs- schutz.....	24	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglicher Verstoß gegen Datenschutzbe- stimmungen durch Online-Diensteanbieter aufgrund der Weitergabe von Nutzerdaten an Dritte	34
Integrationskursplätze für nachrangig zuge- lassene Ausländer seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.....	24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Erhöhung der Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern durch den Bund	25	Herzog, Gustav (SPD) Anhebung der Vergütung für Berufsbetreuer und Vorlage eines entsprechenden Gesetz- entwurfs.....	34
Prognose der Flüchtlingszahl für das Jahr 2016.....	27	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Möglicher Änderungsbedarf im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz vor dem Hintergrund der Nichterstattung von Dolmetscherkosten für Betreuer	36
Für Behörden und Gerichte bindende Dritt- staatenregelung.....	28		
Etwaiger Zusammenhang zwischen Reise- warnungen und der Deklaration sicherer Herkunftsländer bzw. sicherer Drittstaaten ...	29		
Claus, Roland (DIE LINKE.) Wanderungsbewegungen der Geflüchteten in Deutschland.....	29		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwahrung der ersten Sohle des denkmalgeschützten Bergwerks in Elbingerode	Unterschiedlich geregelte Dokumentationspflichten bezüglich der Arbeitszeit für Mindestlohn- und Branchenmindestlohnempfänger
36	47
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	Tank, Azize (DIE LINKE.)
Falschberechnungen und Abrechnungsmanipulationen von Kreditinstituten gegenüber Kunden	Gewährleistung der Zahlung von Ghetto-Renten für damalige Ghetto-Beschäftigte unter 14 Jahren
38	48
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)
Einhaltung der Vorgaben von § 675s BGB durch Zahlungsdienstleister	Durchschnittliche Bezugsdauer von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1995
39	49
Nachrangige Forderungen bzw. Schuldtitel von Kleinanlegern gegenüber Kreditinstituten	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
40	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Risikohinweis und Beschränkungen beim Vertrieb von Schuldtiteln bzw. im Insolvenzfall nachrangigen Produkten an Kleinanleger	Entwicklung des Außenhandels der EU mit Peru und Kolumbien bezüglich tierischer Erzeugnisse
40	50
Vereinbarkeit der Stimmrechte im Verwaltungsrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bei der Bewilligung von Krediten mit den deutschen klimapolitischen Zielsetzungen	Entwicklung der Exporte von Geflügel aus der EU und aus Deutschland
42	54
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)
Von der verpflichtenden Abtrennung von Geschäften infolge des sogenannten Trennbankengesetzes betroffene Banken	Anwendung gefälschter Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft
42	56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	An einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kinder im Saarland
Formaler Besitz einer bzw. materiell wirksame Aufenthaltsgestattung als Voraussetzung in § 1 AsylbLG bzw. § 61 Absatz 2 AsylG	56
43	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	Entwicklung des Befischungsgrades bis zum Jahr 2020
Kreise bzw. Städte in Niedersachsen mit den höchsten Anteilen von Stellen im Bereich Leiharbeit	57
44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Kreise bzw. Städte in Niedersachsen mit den meisten erwerbstätigen Beziehern ergänzender ALG-II-Leistungen	van Aken, Jan (DIE LINKE.)
45	Lieferung bestimmter Waffen an die kurdische Regionalregierung und Kenntnisse über ihre Verwendung
	57
	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Umsetzung der „Strategischen Leitlinie Cyber-Verteidigung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
	59

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Claus, Roland (DIE LINKE.) Verteilung des Bundeswehrpersonals zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe 60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Freigabe der Aufklärungsergebnisse der Tornado-Flugzeuge 60	Held, Marcus (SPD) Datenlage zur Zahl der Hebammen..... 67
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung der im Jahr 2015 angekom- menen Flüchtlinge 61	Steigende Haftpflichtversicherungsprämien für den Berufsstand der freiberuflichen Heb- ammen..... 68
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Einsatz von Flugzeugen der NATO oder der US-Luftwaffe im deutschen Luftraum zur signalerfassenden Aufklärung an der NATO-Ostgrenze 62	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schriftliche Vorlage der inhaltlichen Ausge- staltung der Pflegeausbildung und Beteiligte bei der Ausarbeitung 69
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Unterstützung der diesjährigen Münchner Sicherheitskonferenz 63	Pflegerische Qualifikation bei der Versor- gung von außerklinisch beatmeten Personen 70
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Entwicklung der einsatzbedingten Zusatz- ausgaben für Auslandseinsätze der Bundes- wehr im Jahr 2015 64	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbruch des Zika-Virus in Brasilien und Beiträge zur Eindämmung..... 71
Einsatzbedingte posttraumatische Belas- tungsstörungen bei ausgeschiedenen Solda- ten der Bundeswehr 64	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Mögliche Engpässe bei der Versorgung von Patienten mit Cannabis-Medikamenten 74
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eingeschränkte Nachtsichtfähigkeit des MRCA PA-200 Tornados..... 65	Maßnahmen gegen eine mögliche Unterver- sorgung mit Cannabis-Medikamenten 74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Position des Bundesministeriums für Ge- sundheit zur Reform der Gebührenordnung.. 75
Claus, Roland (DIE LINKE.) Verteilung der Bundesfreiwilligendienstleis- tenden mit Flüchtlingsbezug 66	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Ergebnisse der Untersuchung zur Qualität von Inkontinenzprodukten im Rahmen von Hilfsmittelausschreibungen 75
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme von Kindertagesstätten an be- stimmten Wettbewerben und Förderpro- grammen 67	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Deutschland-Takt und zur fahrplanba- sierten Schieneninfrastrukturentwicklung für die Bundesverkehrswegeplanung 76
	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Ersatzbau der Autobahnbrücke der A 44 bei Bergshausen 77
	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für den Bau des Tunnels im Zuge der B10 zwischen den Anschlussstellen Wellbachtal und Annweiler..... 78

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inbetriebnahme des Bahnhalt punktes in Ihrhove 78	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Stellungnahme des Bundesamtes für Natur- schutz zum Fracking-Projekt GORM in der dänischen Nordsee 86
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unternehmen in Bayern ohne Zugang zu be- stimmten Internetgeschwindigkeiten..... 79	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Datenlage zum marktaktiven Leerstand von Wohn- und Gewerbeimmobilien 79	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Entwurf einer neuen Bioökonomiestrategie.. 86
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Per- und polyfluorierte Chemikalien in Outdoor-Kleidung und -Ausrüstung..... 82	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglicher Ausschluss bestimmter Kinderta- gesstätten von der Teilnahme am Wettbe- werb „Forschergeist 2016“ 87
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beurteilung des eingeleiteten Raumord- nungsverfahrens vor dem Hintergrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens zur Was- serrahmenrichtlinie 83	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Reduktionsbedarfe für Stickstoffeinträge für bestimmte Flussgebiete 84	Groth, Annette (DIE LINKE.) Mögliche Einschränkung der Entwicklungs- zusammenarbeit mit Ländern Nordafrikas bei Ablehnung der Rücknahme eigener Staatsangehöriger 88
	Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Im Rahmen des auf dem EU-Afrika-Gipfel im November 2015 beschlossenen Aktions- plans verabschiedete Vorhaben..... 89

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, was die Bundesregierung unter einer „angemessenen Mitfinanzierung durch Dritte“ in Bezug auf die Teilfinanzierung des Bundes in Höhe von 12 Mio. Euro am Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam versteht und welche Erkenntnisse der Bundesregierung zum Stand der Gesamtfinanzierung des Bauprojektes durch den Bauträger, die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, vorliegen?
2. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, ob und wenn ja, zu welchem Datum die Bundesregierung die Auszahlung der Förderung in Höhe von 12 Mio. Euro an den Bauträger, die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, plant, und wenn nein, warum nicht?
3. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, ob und wenn ja, zu welchem Datum die Aufhebung der Sperre der Fördermittel in Höhe von 12 Mio. Euro nach § 24 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam erfolgt, und ob, und wenn ja, für wann die haushaltsmäßige Anerkennung der Mittel durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 31. Januar 2016

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach bisherigen Schätzungen liegen die Kosten für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche bei ca. 40 Mio. Euro. Auf Seiten des Bundes sind für die Durchführung dieser Maßnahme bis zu 12 Mio. Euro vorgesehen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Das bedeutet, dass die Stiftung Garnisonkirche den Rest der Finanzierung gewährleisten muss. Hierfür können Eigenmittel oder Drittmittel eingesetzt werden. Nach der aktuellen Planung müssten für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche rund 28 Mio. Euro durch die Stiftung selbst und/oder andere Finanzgeber erbracht werden.

Die Aufhebung der Sperre nach § 24 BHO und die haushaltmäßige Anerkennung durch das Bundesministerium der Finanzen können erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert ist und die erforderlichen Bau- und Antragsunterlagen gemäß § 24 Absatz 1 BHO vorliegen und geprüft wurden. Eine Frist ist hierfür nicht gesetzt. Erst danach könnte ein Zuwendungsbescheid erstellt und die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel könnten nach den hierfür geltenden Regelungen ausgezahlt werden. Hierfür ist ebenfalls keine Frist gesetzt.

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse zum Stand der Gesamtfinanzierung des Bauprojektes vor.

4. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wurde das Gremium zur Beratung der Bundesregierung in Fragen möglicher Karenzzeiten beim Ausscheiden von Bundesministerinnen und Bundesministern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären laut dem Bundesministergesetz und dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre berufen, und wenn nein, warum nicht?
5. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Persönlichkeiten gehören ihm an bzw. werden ihm angehören?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun
vom 29. Januar 2016**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Abstimmungsprozess hierzu innerhalb der Bundesregierung dauert noch an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

6. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter in die Türkei hat die Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 Genehmigungen erteilt, und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt (bitte unter Angabe der genauen Güterbeschreibung, des jeweiligen Wertes und der jeweiligen Stückzahl)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. Februar 2016**

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 wurden folgende Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in die Türkei erteilt:

<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Stückzahl</i>
Maschinengewehre (KWL-Nr. 29a)	6
Maschinenpistolen (KWL-Nr. 29b)	1
Vollautomatische Gewehre (KWL-Nr. 29c)	775
Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen (KWL-Nr. 30)	142
Rohre für Maschinengewehre, -pistolen; voll- und halbautomatische Gewehre; Kanonen, Haubitzen, Mörser sowie Maschinenkanonen (KWL-Nr. 34)	26
Verschlüsse für Maschinengewehre, -pistolen; voll- und halbautomatische Gewehre; Kanonen, Haubitzen, Mörser sowie Maschinenkanonen (KWL-Nr. 35)	46
Munition für Maschinengewehre, -pistolen, sowie voll- und halbautomatische Gewehre (KWL-Nr. 50)	15.000

Angaben zum Wert der zur Ausfuhr genehmigten Kriegswaffen können nicht gemacht werden, da § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes keine Wertangabe verlangt und diese somit statistisch nicht erfasst wird. Angaben zur tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen können nicht gemacht werden. Die betroffenen Unternehmen haben insoweit zur Wahrung von verfassungsrechtlich geschützten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Sperranträge beim Statistischen Bundesamt gestellt. Diese geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen stehen einer Veröffentlichung der Daten entgegen.

Für den Bereich der Genehmigungsdaten für die Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter liegen zurzeit keine endgültigen Zahlen vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich daher ggf. durch Fehlerkorrekturen, Änderungsanforderungen der Antragsteller und Nachmeldungen verändern. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungszahlen für sonstige Rüstungsgüter auch Ausfuhren von Kriegswaffen erfassen und somit in Teilbereichen eine statistische Überschneidung mit den Angaben zu den Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG möglich ist. Dies begründet sich aus dem Umstand, dass für die Ausfuhr von Kriegswaffen grundsätzlich zwei Genehmigungen erforderlich sind: eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG, die in der Regel vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wird, und eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wird. Die Erteilung dieser Genehmigungen kann zeitlich auseinander fallen.

Nach vorläufiger Auswertung wurden zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 folgende Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern erteilt:

<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in €</i>
Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselfstladeflinten, Magazine, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Jagdgewehre	46	1.315.404
Teile für Geschütze und Anbaugeräte	2	82.076
Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition	13	1.397.820
Teile für Bomben, Flugkörper, Torpedos und Flugkörperabwehrsysteme	9	166.563
Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme	19	868.320
LKW, Tarnlichtschalter und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW	25	830.251
Chemikalien, ABC-Schutzausrüstung,	7	6.817.852

<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in €</i>
Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung		
Laborchemikalien	9	2.497
Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte	43	4.374.789
Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung	25	3.533.183
Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarüberwachungssystem, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarüberwachungssystem, Torpedoabwehr, Datenverarbeitungsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung	37	6.985.104
Panzerplatten und Körperpanzer-Schutzplatten für Schutzwesten	4	5.494.591
Teile für Flugsimulatoren	2	1.402.378

Güterbeschreibung	Anzahl der Genehmigungen	Wert in €
Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, IR-Detektoren	5	2.008.932
Aluminium Profile	6	298.867
Windkanalmodell	1	250.000
Geschwindigkeitsmessrohr und Herstellungsausrüstung für Flugzeugteile und Kleinwaffenteile	3	92.563
Software für militärische Ausrüstung	10	806.674
Technologie für militärische Ausrüstung	16	616.866
	260*	37.344.730

* Die Differenz der Summe der Genehmigungsanzahlen zur Gesamtanzahl ergibt sich dadurch, dass Genehmigungen Güter unterschiedlicher Warengruppen enthalten können.

7. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)
- Wie viele Megawatt (MW) installierter Leistung von Offshore-Windenergieanlagen (WEA) nutzen das Stauchungsmodell (bitte für die Jahre 2014 und 2015 sowie Abschätzungen zu den kommenden Jahren angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 1. Februar 2016

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nutzen derzeit von den rund 3 300 MW installierter Leistung in etwa 2 500 bis 3 000 MW das Stauchungsmodell.

Windparks mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2012) können ausschließlich das Basismodell nutzen. Welches Vergütungsmodell der jeweilige Windpark in Zukunft wählt, ist dem BMWi nicht bekannt.

8. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.) Für welchen Zeitraum erhalten die einzelnen Offshore-Windparks die erhöhte Anfangsvergütung (bei Angabe, ob sie jeweils das Stauchungsmodell nutzen)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 1. Februar 2016

Betreiber von Offshore-Windenergieanlagen haben bei Inbetriebnahme bis Ende 2019 die Wahl zwischen dem sogenannten Stauchungsmodell sowie dem Basismodell. Im Stauchungsmodell erhalten sie über acht Jahre den entsprechenden erhöhten Anfangsvergütungssatz, im Basismodell erhalten sie den hierfür entsprechenden erhöhten Vergütungssatz über zwölf Jahre. In Abhängigkeit der Küstenentfernung und Wassertiefe kann es sein, dass die Offshore-Windparks nach Ablauf der genannten Vergütungslaufzeiten noch einen Standortausgleich gezahlt bekommen. Für eine sich aus Wassertiefe und Küstenentfernung ergebende zusätzliche Laufzeit erhält die jeweilige Windenergieanlage den erhöhten Anfangsvergütungssatz des Basismodells. Spätestens nach Auslaufen dieses Zeitraums erhält die Windenergieanlage die Grundvergütung. Die Höhe der jeweiligen Vergütungssätze ist abhängig vom Inbetriebnahmzeitpunkt der Anlagen, die nachfolgender Tabelle entnommen werden kann (vgl. auch Marktanalyse BMWi, 2015):

Vergütungs-/Bonusart	EEG 2000	EEG 2004	EEG 2009	EEG 2012	EEG 2014
Anfangsvergütung	9,10 ct/kWh	9,10 ct/kWh	15,00 ct/kWh	15,00 ct/kWh	15,4 ct/kWh*
Anfangsvergütung im Stauchungsmodell	-	-	-	19,00 ct/kWh	19,4 ct/kWh*
Dauer der Anfangsvergütung	9 Jahre	12 Jahre	12 Jahre	8 Jahre (Stauchungsmodell) 12 Jahre (Basismodell)	8 Jahre (Stauchungsmodell) 12 Jahre (Basismodell)
Verlängerung Anfangsvergütung aufgrund Küstenentfernung und Wassertiefe	-	für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile um 0,5 Monate sowie für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate			
Grundvergütung	6,19 ct/kWh	5,50 ct/kWh	3,50 ct/kWh	3,50 ct/kWh	3,9 ct/kWh*
Schnellstarterbonus	-	-	2,00 ct/kWh der Anfangsvergütung	-	-
Degression	1,50 % (ab 01.01.2002)	2,00 % (ab 01.01.2008)	5,00 % (ab 01.01.2015)	7,00 % (ab 01.01.2018)	Stauchungsmodell: 2018/19: 18,4 Ct/kWh Basismodell: Absenkung 2018/19: 14,9 Ct/kWh 2020: 13,9 Ct/kWh

* Kosten für die verpflichtende Direktvermarktung in Höhe von 0,4 ct/kWh sind in den anzulegenden Werten eingepreist.
Anmerkung: Die Degression beträgt jeweils vor den Datumsangaben 0%. Der Schnellstarterbonus wurde in die Anfangsvergütung des EEG 2012 integriert.
Quelle: EEG 2000, EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014; Darstellung: IE Leipzig 2015

9. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Angaben über die reale Durchschnittsvergütung von Offshore-WEA über 20 Jahre (u. a. aufgrund der Inflation entspricht dies nicht dem arithmetischen Mittel)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. Februar 2016**

In Abhängigkeit vom Inbetriebnahmezeitpunkt sowie vom gewählten Vergütungsmodell beläuft sich die durchschnittliche Vergütung über 20 Jahre ohne die Berücksichtigung von Wassertiefe und Küstenentfernung auf rd. 12 bis 13 Ct/kWh.

10. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung der im Rat für Mai 2016 geplanten vorläufigen Anwendung von CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada; <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15548-2015-INIT/en/pdf>, S. 17) und damit einem Inkrafttreten von den ausschließlich in EU-Kompetenz liegenden Teilen des Vertrages vor einer Abstimmung in den nationalen Parlamenten und entgegen der öffentlichen Kritik zustimmen, und wie sieht der weitere Zeitplan bei CETA (Inkrafttreten, Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten etc.) aus?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 3. Februar 2016**

Das zitierte Dokument vom 22. Dezember 2015 enthält lediglich eine vorläufige Agenda für den Handelsministerrat im Mai 2016. Der Tagesordnungspunkt zu CETA ist ausdrücklich mit „möglicherweise“ (auf englisch „poss.“) gekennzeichnet. Handelskommissarin Cecilia Malmström hat bei ihrem Gespräch mit dem Wirtschaftsausschuss am 14. Januar 2016 klargestellt, dass eine Entscheidung über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von CETA beim Handelsministerrat im Mai 2016 nicht möglich sei, weil die Übersetzungen bis dahin noch nicht abgeschlossen sein werden. Zum weiteren Zeitplan bei CETA kann die Bundesregierung deshalb derzeit keine verlässliche Aussage treffen.

11. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Bereiche sind mit der Negativliste vollständig aus dem Geltungsbereich von CETA ausgenommen (bitte einzeln nach ISIC Rev.3.1 Codes auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 3. Februar 2016**

Der Entwurf zu CETA sieht Verpflichtungen zu Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Dienstleistungsbereich nach Maßgabe der Bestimmungen auf den Seiten 153 f., 156, 189, 190, 254 ff. vor. Die Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf Maßnahmen der Vertragsparteien in den Bereichen, für die die EU und ihre Mitgliedstaaten gem. Annex I (S. 1200 ff.) oder Annex II (S. 1497 ff.) einen entsprechenden Vorbehalt formuliert haben. In diesen Annexen wird vornehmlich mit CPC-Codes und nicht mit dem ISIC Rev.3.1. Code gearbeitet. Weil die jeweiligen Verpflichtungen sektorspezifisch und teilweise gesondert für jeden EU-Mitgliedstaat festgelegt werden, wird insofern für Deutschland auf die beigefügten Auszüge aus den Annexen der EU verwiesen.*

12. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was war Gegenstand der Gespräche zwischen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem kanadischen Premierminister Justin Trudeau am Rande des Weltwirtschaftsforums in Davos, und welche Nachbesserungen am vorliegenden CETA-Vertrag wurden dort als Voraussetzung für eine Zustimmung der Bundesregierung im Rat adressiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 1. Februar 2016**

Die Bundeskanzlerin hat am diesjährigen Treffen des Weltwirtschaftsforums in Davos nicht teilgenommen. Ein Gespräch mit dem kanadischen Premierminister Justin Trudeau am Rande dieses Forums hat folglich nicht stattgefunden.

13. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung ihre in ihren Tourismuspolitischen Leitlinien beschlossene Zielstellung „Ziel der Bundesregierung ist die Teilhabe aller Bevölkerungskreise am Tourismus. Auch Menschen mit gesundheitlichen, sozialen oder finanziellen Einschränkungen sollen reisen können. Deshalb werden Ferienunterkünfte zu erschwinglichen Preisen gefördert“ für auf Hartz IV angewiesene Familien mit Kindern realisieren, wenn für ein schulpflichtiges Kind für „Beherber-

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/7473 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

gungs- und Gaststättenleistungen“ im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG – im Jahr 47,28 bzw. 64,20 Euro vorgesehen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 1. Februar 2016**

Die Tourismuspolitischen Leitlinien sind ein Instrument aus der 17. Legislaturperiode. Sie sind in der 18. Legislaturperiode nicht fortgeschrieben worden. Dessen ungeachtet bleibt das darin verankerte Ziel, dass möglichst alle Bevölkerungsgruppen am Tourismus teilhaben sollen, begrüßenswert.

Soweit es um die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen geht, werden keine individuellen Urlaubs- und Ferienreisen bezuschusst. Vielmehr sind im monatlichen Regelbedarf die im RBEG ausgewiesenen Verbrauchsausgaben für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen berücksichtigt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, können die in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) genannten Leistungsberechtigten Teilhabeleistungen im Rahmen des sog. Bildungspakets erhalten. Danach wird neben dem monatlichen Regelbedarf der dort geregelte Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (u. a. die Teilnahme an Freizeiten) in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für ein- oder mehrtägige Fahrten mit der Schule, Kita oder in der Kindertagespflege (z. B. für Schulausflüge und Klassenreisen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen).

Entsprechende Leistungen des Bildungspakets gelten im Rahmen der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz für Familien mit Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Weiterhin wird der Erholungsbedarf wirtschaftlich hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher – hierzu zählen insbesondere Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende – indirekt auch dadurch gedeckt, indem Schullandheime, Jugendherbergen und Familienferienstätten steuerlich begünstigt werden, um preiswerte Angebote zu ermöglichen.

Unabhängig von den Systemen zur Sicherung des Existenzminimums für Kinder- und Jugendliche hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von Herbst 2012 bis Dezember 2014 das „Zukunftsprojekt Kinder- und Jugendtourismus in Deutschland“ (Projektträger: Deutsches Jugendherbergswerk – Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.) gefördert, um dazu beizutragen, Kinder- und Jugendreisen zu stärken. Neben einer Grundlagenuntersuchung wurden thematische Zukunftskonferenzen durchgeführt, die auch zur Vernetzung der Akteure beitrugen.

14. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung den Aktionsplan Kinder- und Jugendreisen aus dem Jahr 2002 weiter umsetzen, und wann plant die Bundesregierung, als Konsequenz aus den in der 17. Wahlperiode eingebrachten Anträgen der jetzigen Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, eine Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplans und wirkt auf dessen Umsetzung in den Bundesländern hin?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 1. Februar 2016**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich Maßnahmen der Erholung von Kindern und Jugendlichen, die weitgehend auf den Aktionsplan Kinder- und Jugendreisen zurückzuführen sind, im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2005 entwickelt (bitte nach Teilnehmeralter und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 1. Februar 2016**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Finanzierungen von Kohlekraftwerken bzw. Kohleinfrastrukturprojekten ist die KfW-Tochter IPEX-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die bundeseigene Euler-Hermes Deutschland AG derzeit involviert, und bei welchen Projekten führt die Bundesregierung derzeit Gespräche mit potentiellen Investoren (bitte nach Land, beteiligte Investoren und Finanzsumme aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 1. Februar 2016**

Das Zusagevolumen der aktiven Darlehensverträge der KfW IPEX-Bank, die ab 2006 zur Finanzierung von Kohlekraftwerken bzw. Kohleinfrastrukturprojekten abgeschlossen wurden, beläuft sich auf ca. 1,5 Mrd. Euro.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 22. Dezember 2014 einen Bericht zur internationalen Kohlefinanzierung vorgelegt. Seit Vorlage des Berichts hat die KfW IPEX-Bank keine neuen Finanzierungszusagen für Kohlekraftwerke bzw. Kohleinfrastrukturprojekte übernommen.

Eine Benennung von Standort sowie Beginn und Dauer im Einzelnen ist nicht möglich, da hieraus im Fall von Großprojekten wie den hier typischerweise vorliegenden auf konkrete Einzelprojekte zurückgeschlossen werden kann. Dies könnte das auf Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) gestützte Recht der Antragsteller auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. das Bankgeheimnis verletzen.

Hinsichtlich der Exportkreditgarantien des Bundes wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 der Abgeordneten Annalena Baerbock vom 6. November 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6707 verwiesen.

Mit der Abwicklung der Exportkreditgarantien des Bundes ist die Euler Hermes AG – im Konsortium mit der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) – beauftragt. Bei der Euler Hermes AG handelt es sich um ein privates Unternehmen, das sich nicht im Bundeseigentum befindet.

17. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU) Welche Zwischenbilanz bzw. welche ersten Zwischenergebnisse konnten im wissenschaftlichen Statusseminar im April 2015 aus den Forschungsprojekten der „Förderinitiative Energiespeicher“ gezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Februar 2016**

Auf dem Statusseminar wurden einige vielversprechende Forschungsansätze vorgestellt. Eine Zwischenbilanz der Förderinitiative wurde im Nachgang dazu am 28. April 2015 im Internet veröffentlicht (http://forschung-energiespeicher.info/aktuelles/aktuelles-einzelansicht/2/Forschungsinitiative_zieht_Zwischenbilanz-1/). Zudem erfolgt im April 2016 mit dem Jahresbericht „Innovation durch Forschung 2015“ eine Ergebnisdarstellung der wegweisenden Forschungsprojekte der Förderinitiative.

18. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU) Wann haben welche Bundesländer die notwendigen Voraussetzungen zur Nutzung des Förderprogramms von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geschaffen, damit Förderanträge von Unternehmen aus dem jeweiligen Bundesland gestellt und bewilligt werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 1. Februar 2016**

Programme zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien mit der Kurzbezeichnung „Pro FIT“ werden in Berlin und Brandenburg angeboten. Fördergeber sind die Länder. Die Programme werden mit EFRE-Mitteln (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kofinanziert.

Die Investitionsbank Berlin bietet Pro FIT im Auftrag des Landes Berlin seit 2004 an. Ziel des Berliner Programms ist die Unterstützung von KMU (kleine und mittlere Unternehmen) bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren. Zudem sollen FuE-Kooperationen (FuE – Forschung und Entwicklung) zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen angeregt und damit soll der Technologietransfer von Forschungseinrichtungen in die Unternehmen gefördert werden. Das Instrument bietet für alle Phasen des Innovationsprozesses Finanzierungshilfen an; seit 2012 inklusive eines Moduls zur Frühphasenfinanzierung. Die Förderung erfolgt je nach Innovationsphase in Form von Zuschüssen oder Darlehen. Bundesmittel werden nicht eingesetzt.

Das Berliner Programm diene als Vorlage für das in Brandenburg im September 2014 eingeführte Förderprogramm mit der gleichen Kurzbezeichnung Pro FIT, angeboten über die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovationsintensität unter Berücksichtigung der im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie des Landes definierten Cluster. Ähnlich dem Berliner Programm werden insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und eine Verbesserung des Technologietransfers angestrebt. Dabei sind internationale Kooperationen ausdrücklich eingeschlossen. Wie in Berlin erfolgt die Förderung über den gesamten betrieblichen Innovationsprozess, je nach Innovationsphase in Form von Zuschüssen oder Darlehen. Bundesmittel (Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, GRW) wurden bislang nicht verwendet, ihr Einsatz ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Zu Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 bestehende Rechtsunsicherheiten und damit verbundene Einschränkungen bei der Darlehensfinanzierung von Pro FIT aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung konnten aufgehoben werden. Damit können in beiden Ländern Förderanträge gestellt werden.

19. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wirtschaftsdelegation bei der Reise des Bundesministers für Wirtschaft und Energie nach Kuba im Januar 2016 ausgewählt, und inwieweit werden Unternehmen, die bereits länger auf Kuba tätig sind, für eine Teilnahme an solchen Reisen berücksichtigt (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 6. Januar 2016, www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=748068.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 28. Januar 2016

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurden die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft angeschrieben und um Übermittlung von Teilnahmewünschen gebeten. Unternehmen mit aktuellen Projektinteressen und bereits auf Kuba tätige Unternehmen wurden bei der Auswahl der Delegationsteilnehmer besonders berücksichtigt. Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass die Delegation in ihrer Zusammensetzung

nach Regionen und Branchen ausgewogen ist und auch mittelständische Unternehmen vertreten sind. In der Regel setzt sich die Wirtschaftsdelegation bei Bundesministerreisen aus Unternehmen auf Vorstands-, Geschäftsführer- oder Inhaberebene zusammen.

20. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie verändern sich die Eckwerte der Prognose der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung (Jahreswirtschaftsbericht) in Deutschland, wenn ein um 10 Prozent höherer jahresdurchschnittlicher Ölpreis angenommen wird als in der vorliegenden Prognose?
21. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie verändern sich die Eckwerte der Prognose der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung (Jahreswirtschaftsbericht) in Deutschland, wenn ein um 10 Prozent höherer Euro-Dollarkurs angenommen wird als in der vorliegenden Prognose?
22. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie verändern sich die Eckwerte der Prognose der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung (Jahreswirtschaftsbericht) in Deutschland, wenn ein Wachstum der Weltwirtschaft und ein Welthandelsvolumen von 3,25 statt 3,5 Prozent angenommen wird?
23. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie verändern sich die Eckwerte der Prognose der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung (Jahreswirtschaftsbericht) in Deutschland, wenn ein Wachstum der Wirtschaft im Euroraum von 1,5 statt 1,75 Prozent angenommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 1. Februar 2016**

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 20 bis 23 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung legt im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts eine bedingte Projektion vor, der unter anderem die im Jahreswirtschaftsbericht dargelegten Annahmen über Weltwirtschaft, Ölpreis, Wechselkurs und Zinsen zugrunde liegen. Für den Jahreswirtschaftsbericht erstellt die Bundesregierung keine zusätzlichen Szenarioberechnungen, die von geänderten Annahmen ausgehen. Daher liegen der Bundesregierung auch keine Eckwerte für die in den Fragen genannte Veränderung der Annahmen zu Weltwirtschaft, Ölpreis, Wechselkurs und Wachstum im Euroraum vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

24. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die vollständige Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Türkei, die die Konvention bisher lediglich mit einem geografischen Vorbehalt unterzeichnet hat, zu einer Verbesserung der Lebenssituation und rechtlichen Sicherheit von syrischen Flüchtlingen in der Türkei führen würde, und wenn ja, warum war die vollständige Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht Bestandteil der EU-Türkei Verhandlungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. Februar 2016

Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention mit einem geographischen Vorbehalt unterzeichnet. Flüchtlingen, die sich in der Türkei nicht auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen können, gewährleistet sie aufgrund einer Kabinettsverordnung aus dem Jahr 2014 jedoch temporären Schutz. In diesem Sinne registrierte Flüchtlinge haben unter anderem ein Recht auf medizinische Grundversorgung. Aufgrund völkerrechtlicher sowie nationalrechtlicher Regelungen ist die Türkei damit auch bei syrischen Flüchtlingen an den Non-Refoulement-Grundsatz gebunden, darf sie also nicht zurückweisen oder gegen ihren Willen nach Syrien rückführen. Auf die konkrete Lebenssituation der syrischen Flüchtlinge in der Türkei hätte eine Aufhebung des Regionalvorbehalts daher voraussichtlich keine Auswirkungen.

Im Fahrplan zur Visaliberalisierung, der 2013 von der Europäischen Union an die Türkei übergeben wurde, wird unter anderem folgendes Erfordernis für eine Visaliberalisierung genannt: „Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 ohne jede geographische Einschränkung unter Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundsatzes, wonach jede Person, die internationalen Schutz benötigt, die Möglichkeit haben muss, einen Asylantrag zu stellen und Schutz gemäß dem Flüchtlingsstatus oder eine Form des subsidiären Schutzes zu erhalten.“ Auf diesen Fahrplan nimmt auch die Abschlusserklärung des EU-Türkei-Gipfels vom 29. November 2015 Bezug.

25. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang der staatlichen bzw. staatsnahen russischen Einflussnahme auf die öffentliche Meinung in Deutschland (durch Aufmärsche, Organisationen, so genannte Informations- und Nachrichtenportale wie die Ruptly GmbH, soziale Netzwerke etc.), und welche Informationen hat die Bundesregierung über die Arbeit (Zahl der Beschäftigten und Arbeitsweise) der „Agentur

zur Analyse des Internets“, in der nach Medienangaben (B.Z. vom 28. Januar 2016) 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sogenannte Trolle über soziale Netzwerke Kreml-treue und prorussische Propaganda verbreiten sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 5. Februar 2016**

Die Bundesregierung beobachtet seit geraumer Zeit verstärkte russische Versuche, auf die öffentliche Meinung auch außerhalb Russlands Einfluss zu nehmen. Das gilt auch für Deutschland. In diesem Zusammenhang wird vermehrt von Internet-Söldnern (sog. Trollen) berichtet, deren Hauptaufgabe es ist, Meinungen im Internet mit Hilfe von bezahlten Kommentaren zu manipulieren.

Die Medienberichte über die „Agentur zur Analyse des Internets“ mit Sitz in St. Petersburg sind der Bundesregierung bekannt. Gesicherte eigene Informationen hierzu liegen ihr nicht vor.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass sich in unserer pluralistischen Meinungs- und Medienlandschaft tendenziöse Meldungen in ein breites Meinungsspektrum einordnen lassen, so dass sich das Publikum selbst eine auf Fakten basierende Meinung bilden kann.

26. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Appell des UN-Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten, Stephen O'Brien, dass es „nützlich“ wäre, zur Versorgung der belagerten und ausgehungerten Bevölkerung in Syrien auch die Versorgung aus der Luft in Erwägung zu ziehen (www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/syria/12108990/Air-drop-food-to-starving-Syrians-UN-tells-Britain.html), und in welchem Maß würde sich die Bundeswehr an solchen Einsätzen beteiligen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 29. Januar 2016**

Die Bundesregierung unterstützt die Vereinten Nationen, die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und humanitär tätige Nichtregierungsorganisationen bei der Nutzung aller sich bietenden Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung der hilfsbedürftigen Menschen in Syrien. In ihren Gesprächen mit relevanten Akteuren im Kontext der Syrien-Krise setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, dass humanitärer Zugang in alle Gebiete gewährt wird.

Die Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und weitere Akteure stehen im ständigen Austausch mit dem syrischen Regime und anderen am Konflikt beteiligten Parteien, um Zugang in schwer erreichbare und belagerte Gebiete zu erhalten. Die Hilfstransporte der letzten Woche nach Madaya sowie nach Foah und Kafrayah

haben gezeigt, dass diese oft langwierigen und schwierigen Gespräche zum Erfolg führen können.

Gleichwohl bleibt die Lage besorgniserregend, da der von Regime-Seite genehmigte Zugang nach Madaya bisher nur einen Einzelfall darstellt. Zugänge zu anderen belagerten Gebieten werden insbesondere aufgrund der fehlenden Zustimmung des Regimes immer wieder verwehrt. Erzielte Öffnungen sind nicht auf Dauer angelegt, sondern werden zum Teil sogar wieder zurückgenommen. Das Thema der fehlenden Zugänge wird daher von der Bundesregierung weiter mit Nachdruck gerade gegenüber den Staaten angesprochen, die Einfluss auf Damaskus haben.

Ein Einsatz der Bundeswehr zur humanitären Versorgung aus der Luft ist derzeit nicht geplant.

27. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), dass die Offensive türkischer Truppen in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten – die inzwischen als Bürgerkrieg bezeichnet werden können (www.deutschlandfunk.de/tuerkische-offensive-gegen-pkk-man-kann-von-buergerkrieg.694.de.html?dram:article_id=340512) – durch Rundum-die-Uhr-Ausgangssperren, wodurch die Bewohner lange Zeiträume keinen Zugang mehr zu Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Strom und medizinischer Versorgung hätten, die Leben von zehntausenden Menschen aufs Spiel setzen und anfangen, kollektiver Bestrafung zu gleichen, da die türkischen Behörden tödliche Gewalt exzessiv und rücksichtslos insbesondere durch den Einsatz schwerer Waffen in Wohngebieten einsetzen, wobei seit dem Start der Offensive im August 2015 bei Einsätzen während Ausgangssperren 162 Menschen getötet wurden, darunter 29 Frauen, 32 Kinder und 24 Menschen über 60 Jahre (AFP vom 21. Januar 2016), und teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass infolge des „Bürgerkrieges“ gegen die Kurden eine zusätzliche Fluchtbewegung von Kurden aus der Türkei auf die EU bzw. Deutschland zukommt (AFP vom 20. Januar 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 1. Februar 2016**

Die Bundesregierung verfolgt die Berichte über eine zunehmende Zahl auch an zivilen Opfern im Südosten der Türkei mit großer Sorge. Um eine weitere Ausdehnung des Konflikts zu vermeiden, muss die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ihre terroristische Gewalt unverzüglich einstellen. Die Bundesregierung hat der türkischen Seite wiederholt ihre Überzeugung vermittelt, dass jede Regierung das Recht und die Pflicht habe, die eigene Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen zu schützen, dass aber das legitime Vorgehen gegen eine Terrorbedrohung im

eigenen Land maßvoll und verhältnismäßig geschehen muss. Diese Position haben Vertreter der Bundesregierung auch bei den deutsch-türkischen Regierungskonsultationen am 22. Januar 2016 vorgetragen.

Zum konkreten Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte vor Ort liegen der Bundesregierung Hinweise aus verschiedenen öffentlichen Quellen vor. Die Bundesregierung prüft diese gewissenhaft, insbesondere solche über zivile Opfer. Je nach Quelle divergieren diese Hinweise jedoch sehr stark und können bislang leider nicht verlässlich verifiziert werden.

Erkenntnissen der Bundesregierung zufolge ist es infolge der Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK in den vergangenen Monaten zu Fluchtbewegungen innerhalb der Türkei gekommen. Künftige Flucht- und Migrationsbewegungen aus der Südosttürkei lassen sich derzeit nicht vorhersagen.

28. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass sich die Definition des Begriffs „Flüchtling“ des UNHCR (hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) von jener Definition des UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) unterscheidet, nach der jeder Mensch, der zwischen dem 1. Juni 1946 und dem 15. Mai 1948 in Palästina ansässig war und der sein Haus oder seinen Lebensunterhalt durch die Kriege 1948 oder 1967 verlor, sowie sämtliche seiner Nachkommen als Flüchtling gilt (Palästinenserinnen und Palästinenser werden vom UNRWA also weiterhin als Flüchtlinge anerkannt, auch wenn sie eine „neue“ Staatsbürgerschaft besitzen), während ein Mensch nach UNHCR-Definition verfolgt oder staatenlos sein muss, und gibt es konkrete Fälle, in denen geflüchtete Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien, die offizielle UNRWA-Flüchtlingsdokumente besitzen, in den EU-Ländern nicht als Flüchtlinge anerkannt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 5. Februar 2016**

Die Bundesregierung anerkennt als Unterzeichner der Genfer Flüchtlingskonvention die dort verwendete Definition von „Flüchtlingen“. Diese wird auch vom UNHCR verwendet. Als Mitglied der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkennt die Bundesregierung zugleich die von UNRWA verwendete Definition „palästinensischer Flüchtlinge“, welche ihren Ausdruck in einschlägigen Resolutionen der VN-Generalversammlung erfährt.

Durch entsprechende Bestimmungen (Artikel 1 D.) verhindert die Genfer Flüchtlingskonvention Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen UNRWA und UNHCR, sorgt aber in Verbindung mit der Satzung vom UNHCR gleichzeitig für die Kontinuität von Schutz und Beistand für palästinensische Flüchtlinge, wo ein solcher erforderlich ist.

Diese Statusabgrenzung ermöglicht es UNHCR und UNRWA, innerhalb ihrer Mandate die jeweilig definierten Zielgruppen zu unterstützen. Die Bundesregierung setzt sich für einen engen Kontakt beider Hilfsorganisationen ein, um die Unterstützung der von ihnen betreuten Menschen bestmöglich sicherzustellen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Ansätze, um sowohl den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch den palästinensischen Flüchtlingen Perspektiven zu bieten, die den temporären – wenngleich oftmals Jahre andauernden – Status als Flüchtling in dauerhafte Lösungen überführt. Im Fall der palästinensischen Flüchtlinge ist die Flüchtlingsfrage eng mit der Lösung des Nahostkonflikts verknüpft. Seit dem Osloer Interimsabkommen von 1994 gilt sie als Endstatusfrage, welche im Rahmen eines dauerhaften Friedensschlusses zwischen Israelis und Palästinensern abschließend zu klären ist.

Bezüglich der Frage der palästinensischen Flüchtlinge aus Syrien wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/7510 verwiesen.

29. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Aussagen von Amnesty International vor, dass es zu pauschalen Abweisungen von Palästinenserinnen und Palästinensern an der libanesischen Grenze (siehe www.amnesty.org/en/library/asset/MDE18/002/2014/en/902e1caa-9690-453e-a756-5f10d7f39fce/mde180022014en.pdf) kommt, und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung zu dieser Tatsache?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 5. Februar 2016**

Die von Amnesty International beschriebenen Erschwernisse einer Einreise für Palästinenser aus Syrien nach Libanon, die in den letzten zwei Jahren eingeführt wurden, sind der Bundesregierung bekannt. Dennoch sind libanesische Behörden regelmäßig bereit, Ausnahmen zuzulassen. Daher arbeitet die Deutsche Botschaft Beirut eng mit den libanesischen Behörden zusammen, um palästinensischen Antragstellern aus Syrien die Visumsbeantragung in Beirut und die anschließende Ausreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die Einreisevorschriften für Personen, die nicht die libanesische Staatsangehörigkeit besitzen, liegen jedoch in der Entscheidungsfreiheit des libanesischen Staates.

30. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung davon, dass viele Batterien von Smartphones und Laptops bekannter Hersteller laut Amnesty International durch Kinderarbeit im Kongo hergestellt werden (in der dpa-Meldung vom 20. Januar 2016 wird erläutert, dass laut Amnesty International Tausende Minderjährige in Kobaltminen im Süden des Kongos arbeiten und das Mineral fördern, das in Lithium-Ionen-Batterien von Laptops und Smartphones zum Einsatz kommt), und was konkret plant sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 29. Januar 2016**

Der Bericht und die darin beschriebenen Missstände sind der Bundesregierung bekannt. Für die kritischen Arbeitsbedingungen und Menschenrechtsverletzungen im Kobalt-Kleinbergbau machen Amnesty International und AFREWATCH insbesondere den kongolesischen Staat verantwortlich, der seine nationalen und internationalen Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Kindern nicht ausreichend durchsetzt. Amnesty International fordert die Unternehmen am Ende der Lieferkette auf, im Einklang mit der OECD-Leitlinie (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zu Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ihre Kobalt-Lieferkette zurück zu verfolgen, um Menschenrechtsverletzungen im Bergbausektor der Demokratischen Republik Kongo zu vermeiden. Bis jetzt liegen den von Amnesty International und AFREWATCH angefragten Unternehmen (insgesamt 25, darunter die Volkswagen AG und die Daimler AG aus Deutschland) keine genauen Informationen zur Herkunft und den Produktionsbedingungen des Kobalts in all ihren Produkten vor.

Die Bundesregierung setzt sich auf verschiedenen Ebenen für eine Besserung dieser Missstände ein. So ist die deutsche Entwicklungszusammenarbeit vor Ort in zwei Projekten aktiv, die sich mit der Formalisierung des Kleinbergbaus in Zentralafrika beschäftigen: Zum einen unterstützt das Vorhaben „Gute Regierungsführung im Rohstoffsektor“ nachhaltige Rohstoff-Governance in der Demokratischen Republik Kongo. Zum anderen unterstützt die Bundesregierung die Internationale Konferenzorganisation „Großen Seen“ (ICGLR) bei der Umsetzung der Regionalen Initiative. Herzstück dieser Initiative, die auch die Formalisierung des Kleinbergbaus beinhaltet, ist ein regionaler Zertifizierungsmechanismus.

Auf internationaler Ebene unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die OECD bei der Umsetzung und Verbreitung der Leitlinie zu Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. In diesem Zusammenhang wurde 2015 beispielsweise eine Studie mit Handlungsempfehlungen an kleine und mittelständische Unternehmen im Downstream-, also nachgelagerten Bereich der Lieferkette zur Umsetzung der Anforderungen der OECD-Leitlinie erstellt. Zudem unterstützt das Sektorvorhaben die Erarbeitung einer „Kleinbergbau-Leitlinie“, welche derzeit vom Intergovernmental Forum on Mining, Minerals, Metals and Sustainable Development (IGF) erstellt wird. Das IGF ist ein weltweiter, informeller Zusammenschluss

von Staaten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in rohstoffreichen Ländern, an dem sich über 50 Staaten, einschließlich Deutschland, beteiligen.

Auf innerdeutscher Ebene arbeitet das BMZ-Sektorvorhaben „Rohstoffe und Entwicklung“ an der Vorbereitung für ein „Forum nachhaltige Metalle“, welches mit Blick auf die erwarteten EU-Regularien zu Konfliktrohstoffen die einschlägigen Akteure aus Regierung, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenbringen will. Dessen Ziele decken sich weitgehend mit den Empfehlungen des Amnesty-International-Berichts:

- Rechtsberatung im Rohstoffsektor: u. a. Unterstützung bei der Neugestaltung des Bergrechts, einschließlich der Harmonisierung nationalen Rechts an regionale und internationale Standards;
- Menschenrechtsschutz: u. a. Unterstützung der Partnerländer, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;
- Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen;
- Kapazitätsentwicklung im Bergbausektor: u. a. Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bergbauministerien und nachgelagerte Behörden.

Schließlich entwickelt die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan – NAP – zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für „Wirtschaft und Menschenrechte“ unter Federführung des Auswärtigen Amts und in enger Abstimmung mit den betroffenen Ressorts, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie Interessenvertretern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Im Zentrum steht die Frage nach der Ausgestaltung und dem notwendigen Grad von Verbindlichkeit unternehmerischer Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte (der sogenannten Human Rights Due Diligence). Während der Konsultationen wurde deutlich, dass ein ambitionierter Aktionsplan notwendig ist, der gleichermaßen dem hohen menschenrechtlichen Niveau Deutschlands und unserer außenwirtschaftlichen Verflechtung gerecht wird.

31. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen Maßnahmen setzt die Bundesregierung Artikel 12/2 der UN-Resolution über die Rechte der indigenen Völker („Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen dem Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen“) um, und wie unterstützt die Bundesregierung die Provenienzforschung und die Rückgabe von deutschen „kolonialen

Beuteobjekten“ konkret (bitte nach Staaten bzw. Gemeinschaften sowie Museen bzw. Sammlungen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 5. Februar 2016**

Die weltweit rund 5 000 indigenen Völker leiden weiterhin an Diskriminierung und Marginalisierung. Ihr in vielen Ländern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung niedriger Lebensstandard zeigt, dass das Erbe der Kolonialzeit noch nicht überwunden ist. Im Jahr 2007 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Mehrheit eine Erklärung über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP). Sie beinhaltet einen umfassenden Katalog von Schutzrechten und wird als Meilenstein in der Kodifikation der Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen angesehen. Die Bundesregierung hat diese Erklärung aktiv unterstützt.

Die Provenienzforschung an menschlichen Überresten und Kulturgütern aus kolonialem Kontext obliegt den öffentlichen und privaten Einrichtungen, in deren Besitz sie sich befinden. Auch die Entscheidungen über Zugang und Rückgaben in konkreten Einzelfällen liegen in der Verantwortung dieser Einrichtungen bzw. ihrer Rechtsträger. Die Bundesregierung fördert und unterstützt den Dialog der Herkunftsgesellschaften und Herkunftsländer mit den betreffenden Institutionen in Deutschland.

Für den Umgang mit menschlichen Überresten hat der Deutsche Museumsbund e. V. mit Unterstützung der Bundesregierung 2013 die „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ entwickelt und veröffentlicht. So kam es in letzter Zeit zu mehreren Rückgaben an Namibia (2011 und 2014), Paraguay (2012) und Australien (2013 und 2014). Weitere werden folgen.

Die komplexen rechtlichen, politischen, moralischen und historischen Fragen zum Umgang mit Kulturgütern aus kolonialem Kontext werden zunehmend auch öffentlich diskutiert. Die Bundesregierung steht dazu im Dialog mit betroffenen deutschen Einrichtungen. Sie wirbt dabei für eine transparente Erforschung und Darstellung der Herkunftsgeschichte solcher Objekte in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Herkunftsländern.

32. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Inhaftierungen von Journalisten in der Türkei, die sich für einen Friedensprozess mit kurdischen Kräften einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 2. Februar 2016**

Der Bundesregierung sind zahlreiche Medienberichte über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Journalisten in der Türkei bekannt. Über die in der Türkei inhaftierten Journalisten existieren unterschiedliche Angaben.

Reporter ohne Grenzen nennt sechs Personen; die „Solidaritätsplattform für inhaftierte Journalisten“ (Tutuklu Gazetecilerle Dayanışma Platformu, TGDP) zählt mit Stand vom 12. Januar 2016 insgesamt 31 inhaftierte Journalisten, das Committee to Protect Journalists (CPJ) listet insgesamt 13 inhaftierte Journalisten, bei vier von ihnen gibt das CPJ einen Bezug zum Kurdenkonflikt als Grund für Verurteilung oder Inhaftierung an (Seyithan Akyüz, Kenan Karavil, İdris Yılmaz, Vildan Atmaca).

Erkenntnissen der Bundesregierung zufolge wurden die Journalisten İdris Yılmaz, Vildan Atmaca, Cevheri Güven und Murat Çapan inzwischen aus der Haft entlassen.

Laut dem unabhängigen Kommunikationsnetzwerk (Bağımız İletişim Ağı, bianet) handelt es sich bei 17 von 31 inhaftierten Journalisten um solche, die für kurdische Medienorgane tätig waren.

Über diese Angaben hinaus verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse, ob und inwieweit sich die genannten Journalisten für einen Friedensprozess mit kurdischen Kräften einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

33. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. aufgrund welcher rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze die Freiheit von Asylsuchenden entzieht, und wie lange haben solche Freiheitsentziehungen durchschnittlich und höchstens gedauert (www.br.de/nachrichten/grenzkontrollen-fluechtlinge-bayern-100.html)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Februar 2016

Bei den im Beitrag des Bayerischen Rundfunks angesprochenen Fallkonstellationen darf die Bundespolizei Sicherungshaft nach Artikel 28 Absatz 2 i. V. m. Artikel 2 lit. n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung) in Verbindung mit § 2 Absatz 15 i. V. m. 14 des Aufenthaltsgesetzes beantragen. Diese rechtlichen Regelungen dienen der Sicherstellung des Überstellungsverfahrens. Bei der Beantragung und Anordnung von Haft ist eine erhebliche Fluchtgefahr im Einzelfall zu begründen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Statistische Angaben zur Dauer der Freiheitsentziehung liegen der Bundesregierung nicht vor. Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung hat die Haft so kurz wie möglich zu sein. Zudem findet in diesen Haftfällen ein beschleunigtes Dublin-Verfahren mit verkürzten Fristen Anwendung.

34. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz die aktuelle Radikalisierung der Alternative für Deutschland (AfD) einschließlich der Integration ehemaliger Mitglieder anderer rechtsextremistischer Parteien (www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/monitor/videosextern/offener-rassismus-die-unaufhaltsame-radikalisierung-der-afd-100.html) sowie die von Funktionären vertretenen rassebiologischen Thesen in Bezug zu ihrem Verhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, und welche Konsequenzen hat dies für die Beobachtung der Partei oder einzelner Teilorganisationen der Partei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. Februar 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Mögliche rechtsextreme Tendenzen innerhalb der Alternative für Deutschland“ vom 10. Dezember 2015, Bundestagsdrucksache 18/6991, wird verwiesen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

35. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Integrationskursplätze wurden seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes für Ausländerinnen und Ausländer geschaffen, die gemäß § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachrangig zur Teilnahme zugelassen werden können, und wie viele dieser Personen haben seitdem begonnen, an einem Integrationskurs teilzunehmen (bitte nach den in der genannten Vorschrift aufgeführten Gruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 2. Februar 2016

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf die gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG genannten Personengruppen bezieht. Diese Personengruppen haben seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 die Möglichkeit, bundesgefördert an einem Integrationskurs teilzunehmen. Für diese Personengruppen werden keine separaten Integrationskurse durchgeführt, vielmehr nehmen sie gemeinsam mit anderen Berechtigten an regulären Integrationskursen teil.

Im Bundeshaushalt 2016 stehen rd. 559 Mio. Euro für die Durchführung von Integrationskursen bereit. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Titelansatz mehr als verdoppelt. Mit den veranschlagten Mitteln können im Jahr 2016 bis zu 300 000 neue Teilnehmer an den Integrationskursen finanziert werden.

Nach aktueller Einschätzung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird davon ausgegangen, dass rd. 120 000 Kursplätze davon auf die in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG genannten Personengruppen entfallen.

Bisher erteilte Zulassungen zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG (Stand: 22. Januar 2016)

	Erteilte Zulassungen (vorläufige Zahlen)
Asylbewerber (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)	rd. 14.500
Ausländer m. Duldung nach § 60a II 3 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG)	rd. 30
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis § 25 V AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)	rd. 160
Summe	rd. 14.690

Hinsichtlich der Zahl der neuen Teilnehmer an Integrationskursen liegen noch keine verlässlichen Angaben vor, da die diesbezüglichen Statistiken erst nach einer dreimonatigen Wartezeit zum Quartalsende wegen Nacherfassungen belastbar sind.

36. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung die Zahl der Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern nennenswert zu erhöhen, obwohl die Abschiebungen organisatorisch und rechtlich Ländersache sind, und wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden im Jahr 2015 abgeschoben (bitte detaillierte Auflistung der endgültig abgelehnten Asylanträge und die tatsächlichen Abschiebungen für das Jahr 2015 nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Januar 2016

Zuständig für die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind – wie in der Frage dargestellt – die Länder.

Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Personen ohne jedes Bleiberecht Defizite, die dazu führen, dass bestehende Ausreisepflichten nicht durchgesetzt werden. Die Gründe dafür sind vielschichtig und sowohl rechtlicher als auch praktischer Natur. Hemmnisse bestehen u. a. in

- der mangelnden Kooperation der Herkunftsstaaten entgegen der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme der eigenen Staatsangehörigen, insbesondere bei der schwierigen Beschaffung von Passersatzpapieren;
- der mangelnden Kooperation der ausreisepflichtigen Ausländer, die sich z. B. durch Identitätstäuschungen und Untertauchen der Abschiebung entziehen;
- der vielfachen Geltendmachung von medizinischen Abschiebungshindernissen;
- einem mitunter zu geringen Personalansatz in den zuständigen Ausländerbehörden der Länder und den Gerichten und daraus resultierendem Verfahrensstau.

Die Bundesregierung hat bereits mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz Abschiebungshindernisse abgebaut. Mit dem sogenannten Asylpaket II, das derzeit in der Bundesregierung abgestimmt wird, sollen zudem Abschiebungshindernisse aus vermeintlich gesundheitlichen Gründen reduziert werden.

Die Bundesregierung hat den innerstaatlichen Verwaltungsvollzug der zuständigen Ausländerbehörden der Länder durch folgende Maßnahmen erleichtert:

- Einrichtung der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ – Geschäftsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BLK-IRM) als Instrument zur verbesserten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten durch gemeinsames, kohärentes Vorgehen in allen Aspekten der Rückkehrpolitik (Freiwillige Rückkehr, Rückführung, Reintegration);
- Co-Vorsitz des Bundes in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Rückführung – Geschäftsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
- Einrichtung einer Organisationseinheit „Passersatzpapierbeschaffung“ bei der Bundespolizei;
- regelmäßige gemeinsame Demarchen des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern (BMI)/Botschaftereinbestellungen bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und gemeinsame Schreiben der Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier und Bundesminister Dr. Thomas de Maiziere;
- Nutzung der EU-Laissez-Passer: Nach erfolgreicher Demarchenaktion können Rückführungen auf Grundlage eines EU-Laissez-Passer nun in alle Westbalkanstaaten erfolgen. Das BMI hat hierzu eine Handreichung für die Länder erstellt;
- die Bundesregierung setzt sich gegenüber Herkunftsländern, bei denen sich die Rückführung schwierig gestaltet, unter Einbeziehung aller Politikbereiche für die Umsetzung bestehender Rückübernahmeverpflichtungen und -vereinbarungen ein, um Anreize für eine bessere Zusammenarbeit bei Rückübernahme zu schaffen;

- Abschluss einer Vielzahl bilateraler Rückübernahmeabkommen und Unterstützung der Kommission beim Abschluss von EU-Rückübernahmeabkommen.

Zum Stichtag des 30. November 2015 waren 201 402 Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig (davon 151 175 vollziehbar Ausreisepflichtige mit Duldung). Im gesamten Jahr 2015 sind nach den Erkenntnissen der Bundespolizei 20 888 Abschiebungen erfolgt. Diese verteilen sich wie folgt auf die Länder und die Bundespolizei:

Bundesland	2015
Baden-Württemberg	2.431
Bayern	4.195
Berlin	898
Brandenburg	321
Bremen	22
Hamburg	612
Hessen	2.651
Mecklenburg-Vorpommern	740
Niedersachsen	938
Nordrhein-Westfalen	4.395
Rheinland-Pfalz	482
Saarland	276
Sachsen	724
Sachsen-Anhalt	861
Schleswig-Holstein	397
Thüringen	322
Bundespolizei	623
Gesamt	20.888

Angaben zu endgültig abgelehnten Asylbewerbern im Jahr 2015 und deren Verbleib liegen aktuell zum Stichtag des 30. September 2015 vor. Diese können der Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6860 vom 30. November 2015 entnommen werden.

37. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Welche Prognose gibt die Bundesregierung bei der Zahl der Flüchtlinge für das Jahr 2016 angesichts der Berichterstattung in den Medien ab, nach dem das BMI mit einer Million Flüchtlingen rechnet, das BAMF aber mit der Zahl 500 000 arbeitet (taz, vom 10. Januar 2016) und andere Medien bereits 51 395 Flüchtlinge (BILD, FOCUS vom 15. Januar 2016; dieses entspricht einem Tagesschnitt von 3 671 Flüchtlingen seit Anfang 2016) verkünden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Januar 2016

Beim AMF haben im Jahr 2015 476 649 Personen einen förmlichen Asylantrag gestellt. Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag deutlich höher. Im EASY-System wurden im Jahr 2015 insgesamt 1 091 894 Asylsuchende erfasst. Im Jahr 2016 wurden mit Stand des 25. Januar 2016 weitere 80 743 Asylsuchende registriert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den EASY-Zahlen Fehl- und Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen sind.

Ferner kann es aufgrund von Bearbeitungsrückständen bei den Ländern nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der im Jahr 2016 im EASY-System erfassten Personen bereits 2015 eingereist ist. Die Bundesregierung hält es angesichts zahlreicher Unwägbarkeiten derzeit nicht für angezeigt, eine Prognose über die für 2016 zu erwartenden Zugangszahlen von Asylsuchenden abzugeben. Sie wird auf allen Politikfeldern darauf hinwirken, dass die Zahl der nach Deutschland kommenden Asylsuchenden im laufenden Jahr deutlich und nachhaltig verringert wird.

38. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung weiterhin die Äußerung des BMI zu früheren Verfassungsbeschwerden, wonach nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn der Drittstaatenregelung mit der gesetzlich festgelegten Sicherheit eines Drittstaates zugleich für die Behörden und Gerichte bindend bestimmt sei, dass der aus einem solchen Staat eingereiste Ausländer in einem umfassenden, das Asylrecht übergreifenden Sinne sicher sei und dass der Begriff der Sicherheit dabei die Einhaltung der Menschenrechte entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention einschließt (BVerfGE 94, 49, www.servat.unibe.ch/dfr/bv094049.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Januar 2016

Ja, wobei das inzwischen weiterentwickelte europäische Recht dem Antragsteller auch die Möglichkeit bietet, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaates mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

39. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen Reisewarnungen zum Schutz deutscher Staatsbürger im Ausland und der Deklaration von Staaten zu sicheren Herkunftsländern bzw. sicheren Drittstaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Januar 2016

Zwischen den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts, die sich ausschließlich an Reisende aus Deutschland richten, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, und der Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat für dessen eigene Staatsangehörige oder für Ausländer, die sich dort aus eigenem Antrieb niedergelassen oder vorübergehend aufgehalten hatten, besteht kein Zusammenhang – weder inhaltlich noch im Hinblick auf die Zielgruppe.

40. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die zunächst in den ostdeutschen Bundesländern untergebrachten Geflüchteten vermehrt in die westdeutschen Bundesländer wandern, und wie drücken sich die innerdeutschen Wanderungsbewegungen der Geflüchteten in Zahlen aus?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Februar 2016

Hierzu führt die Bundesregierung keine Statistiken. Es liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

41. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche deutschen Behörden im Jahr 1995 im Vorfeld oder im Nachgang durch die britische Metropolitan Police über die Entsendung des damaligen britischen verdeckten Ermittlers und jetzigen Whistleblowers Peter Francis (Pseudonyme: Pete Black, Peter Daley, vgl. „Operation Herne – Report 2“ der britischen Metropolitan Police) in ein Feriencamp von „Jugend gegen Rassismus“ mit 1 500 antirassistischen Aktivisten aus 18 Ländern im Bayerischen Wald (von Polizeiführern in einem nahegelegenen Hotel begleitet) informiert wurden, was laut Peter Francis im Auftrag des britischen „Special Demonstration Squad“ erfolgte und als erste grenzüberschreitende Mission der umstrittenen Undercover-Einheit wegbereitend für den fortan regelmäßigen grenzüberschreitenden Austausch britischer verdeckter Ermittler wurde und umgehend zu weiteren Missionen bei Camps in Griechenland und Frankreich führte (vgl. Undercover: The True Story of Britain’s Secret Police von Paul

Lewis und Rob Evans), und inwiefern wurde Peter Francis nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Polizisten zuvor belehrt, dass seine dort begangenen sexuellen Handlungen mit Ziel- oder Kontaktpersonen rechtswidrig sein könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Januar 2016

Der Bundesregierung liegen zu dem vom Fragesteller geschilderten Sachverhalt keine Erkenntnisse vor.

42. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Auf welcher genauen Rechtsgrundlage nehmen Bundespolizisten an den deutschen Grenzen bzw. zumindest im bayerischen Freilassing eine Art Asyl-Vorprüfung vor, bei der nach einer Befragung innerhalb weniger Stunden eine Entscheidung darüber gefällt wird, ob eine Person politisch verfolgt ist und einreisen darf oder „Wirtschaftsflüchtling“ ist und zurückgewiesen wird (so ein Bericht in der Tagesschau vom 24. Januar 2016 und darin die Aussage eines Bundespolizisten, www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-deutschland-grenzen-101.html – dies steht im Widerspruch zur Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7311, wonach um Schutz nachsuchende Drittstaatsangehörige derzeit nicht zurückgewiesen würden), und wie viele solcher angeblicher Wirtschaftsflüchtlinge (in dem Bericht werden inhaftierte Betroffene aus Afghanistan, Pakistan und dem Irak gezeigt) wurden bislang zurückgewiesen (bitte auch nach Herkunftsländern und Zeiträumen differenzieren und ins Verhältnis zur Zahl der kontrollierten Personen setzen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Februar 2016

Nach § 18 des Asylgesetzes (AsylG) hat die Grenzbehörde einen Ausländer, der bei der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (an der deutsch-österreichischen Landesgrenze die Bundespolizei) um Asyl nachsucht, unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Durch die Bundespolizei erfolgt keine inhaltliche Prüfung von vorgetragene Schutzgründen. Diese Prüfung wird durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens gewährleistet.

Die Zurückweisung (Einreiseverweigerung) von Personen erfolgt nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes bzw. § 15 AufenthG. Eine Zurückweisung von Personen,

die im Rahmen der Grenzkontrolle um Asyl in Deutschland nachsuchen, erfolgt derzeit nicht.

43. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand der im nationalen Waffenregister gelisteten kleinen Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes), und welchen Zuwachs hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit November 2015 gegeben?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. Februar 2016**

Unter dem Vorbehalt der in § 22 Absatz 3 des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes normierten und bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließenden Datenbereinigung waren mit Stand 30. November 2015 insgesamt 279 531 kleine Waffenscheine im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeichert.

Zum Stand des 30. Januar 2016 sind im NWR 300 949 kleine Waffenscheine gespeichert, was einen Zuwachs um 7,7 Prozent seit 30. November 2015 bedeutet.

44. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Überlastungsanzeigen aus der Bundespolizei sind dem Bundesministerium des Innern in den letzten zwölf Monaten bekannt geworden, und wie viele dieser Überlastungsanzeigen stammten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. Februar 2016**

Angaben zur Anzahl der dem Bundespolizeipräsidium von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei zugesandten sogenannten Überlastungsanzeigen liegen dem Bundesministerium des Innern nicht vor, da derartige Anzeigen statistisch nicht gesondert erfasst werden.

45. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)
- In welchem Zeitrahmen sollen die beiden neuen Europol-Abteilungen „Anti-Terror-Zentrum“ und „Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ (ECTC) vollumfänglich einsatzbereit sein (Bundestagsdrucksachen 18/6223, 18/6859), und welche der von den Zentren zu verfolgenden Tätigkeiten sind oder wären aus Sicht der Bundesregierung nicht von der derzeitigen Europol-Verordnung gedeckt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Februar 2016**

Das ECTC hat seine Arbeit zum 1. Januar 2016 aufgenommen. Die Eröffnung des „Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ (EMSC) ist nach Kenntnis der Bundesregierung für den 22./23. Februar 2016 geplant, die Arbeitsaufnahme für den 1. März 2016. Beide Zentren befinden sich auch nach der Arbeitsaufnahme noch im Aufbau und personellen Aufwuchs. Die volle Einsatzfähigkeit der EU-Internetmeldestelle als Teil des ECTC ist zum Beispiel erst für den 1. Juli 2016 vorgesehen.

Beide Zentren üben ihre Tätigkeit innerhalb des geltenden Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI aus.

46. Abgeordnete **Martina Renner**
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass bzw. ob Jan Werner als einer der zentralen Unterstützer des ab Januar 1998 in Chemnitz von der dortigen Blood&Honour-Sektion unterstützten mutmaßlichen NSU-Kerntrios Informant einer Bundes- oder Landesbehörde war, und hat die Bundesregierung alle den Bundesbehörden vorliegenden Informationen über Jan Werner dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode übermittelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 28. Januar 2016**

Zu etwaigen Einsätzen von V-Leuten bzw. Vertrauenspersonen gibt die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft.

Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Auch im Fall eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten zu einer extremistischen Zielperson oder Gruppierung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute-Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die

Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste an bestimmten Orten ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnten die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt auch für den Einsatz von polizeilichen Vertrauenspersonen: Vertrauenspersonen bewegen sich in extremistischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die polizeilich verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die Identität der eingesetzten Person bis hin zu einer Enttarnung, würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Die Auskunft zu einem konkreten Einsatz birgt immer auch das Risiko, dass eine entsprechende Zuordnung zu den eingesetzten Personen erfolgen könnte. Ein Bekanntwerden ihrer Einsätze ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

47. Abgeordneter **Stephan Stracke** (CDU/CSU) Für welche Asylsuchende hat das Bundesministerium des Innern die Passpflicht für in das Bundesgebiet einreisende Ausländer nach den §§ 3 und 14 des Aufenthaltsgesetzes für Asylsuchende ausgesetzt, und wenn ja, aus welchen Gründen gilt die Aussetzung (bitte unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 4. Februar 2016

Das Bundesministerium des Innern hat keine Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes für Asylsuchende zugelassen.

48. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung in den Angeboten von Online-Diensten, die Daten Dritter ohne deren Wissen oder gar Zustimmung an andere Nutzer weitergeben, wie sie beispielsweise mit der Smartphone-App „Sync.ME“ angeboten werden (vgl. www.giga.de/extra/datenschutz/news/diese-handynummern-suchmaschine-kennt-deinen-namen-ohne-dass-du-davon-weisst/), einen Verstoß gegen geltende Datenschutzbestimmungen, und wenn nein, welche gesetzlichen Regelungen wird die Bundesregierung beschließen, um derartige Datenweitergaben künftig zu unterbinden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Februar 2016**

Nach dem Datenschutzrecht sind jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten – und damit auch deren Übermittlung an Dritte – verboten, wenn sie sich nicht auf eine gesetzliche Erlaubnis oder eine Einwilligung des Betroffenen stützen lassen.

Inwieweit die in dem zitierten Webartikel beschriebenen Zugriffe auf die in den Mobiltelefonen ihrer Nutzer hinterlegten Kontaktdaten Dritter und deren Aufnahme in eine Datenbank, u. a. zum Zweck der Identifizierung unbekannter Anrufer und der Namenssuche anhand einer Telefonnummer, rechtmäßig sind, prüfen die Datenschutzbehörden und die Gerichte in völliger Unabhängigkeit.

Bei der Prüfung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Zudem ist der Betroffene im Rahmen der Transparenzpflicht über die Datenverarbeitung zu informieren. Angesichts dessen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zum gesetzgeberischen Handeln.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

49. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass die Vergütung für Berufsbetreuer sowohl beim Zeitbudget als auch beim Stundensatz seit der Pauschalierung im Jahr 2005 trotz gestiegener Kosten des sächlichen Aufwandes (z. B. Mietpreisentwicklung, Betriebskosten etc.) und der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht angehoben wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 5. Februar 2016**

Das Vergütungssystem nach den §§ 4, 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) sieht für beruflich geführte Betreuungen eine Kombination aus Stundensätzen und pauschalierten Zeitbudgets (Stundenansätze) vor. Der Stundensatz beträgt in der höchsten Stufe für einen Berufsbetreuer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung 44 Euro. Der Stundenansatz beträgt zwischen zwei und achteinhalb Stunden monatlich, in Abhängigkeit davon, ob der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat, ob er mittellos ist und wie viel Zeit seit der Betreuerbestellung vergangen ist.

Das Vergütungssystem, das auf einer umfangreichen rechtlichen Untersuchung beruht, trat 2005 in Kraft. Zum 1. Juli 2013 ist allerdings die Umsatzsteuer (für die selbständigen Berufsbetreuer in Höhe von 19 Prozent und für die Betreuungsvereine der ermäßigte Satz in Höhe von 7 Prozent) weggefallen, was faktisch zu einer entsprechenden Vergütungserhöhung geführt hat.

Für eine Änderung des Vergütungssystems ist eine empirische Tatsachenbasis erforderlich. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt derzeit ein Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ durch. In diesem Zusammenhang soll auch das Vergütungssystem für Berufsbetreuer rechtstatsächlich untersucht werden. Es soll insbesondere überprüft werden, ob die dem bestehenden Vergütungssystem zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen hinsichtlich der aufgewendeten Arbeitszeit und der aufgewendeten Kosten pro Betreuung die Realität abbilden, ob das Vergütungssystem eine qualitativ gute Betreuung ermöglicht und dem Berufsbetreuer eine auskömmliche Vergütung sichert.

50. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD) Wann gedenkt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Anhebung vorzulegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 5. Februar 2016**

Die Untersuchung des Vergütungssystems stellt einen selbständigen Teil des Forschungsvorhabens zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ dar und soll wegen der besonderen Dringlichkeit prioritär behandelt werden. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zu Zeitbudgets und zur Einkommensentwicklung bei Berufsbetreuern sollen bis Ende November 2016 in einem Zwischenbericht mitgeteilt werden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird geprüft werden, ob und wie das Vergütungssystem neu zu regeln ist. Hierbei ist die Bundesregierung auf die Unterstützung der Länder angewiesen, welche den größten Teil der Betreuervergütung zu tragen haben.

51. Abgeordneter
Jörn Wunderlich
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung im Hinblick darauf, dass Betreuer Dolmetscherkosten nicht erstattet bekommen und diese als mit der Betreuungspauschale abgegolten gelten (§ 4 Absatz 2 VBVG) Änderungsbedarf im VBVG wegen der für Betreuer finanziell nicht mehr lohnenden Betreuungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Februar 2016

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt derzeit ein Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ durch. In diesem Zusammenhang soll auch das Vergütungssystem für Berufsbetreuer rechtstatsächlich untersucht werden. Es soll insbesondere überprüft werden, ob die dem bestehenden Vergütungssystem zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen hinsichtlich der aufgewendeten Arbeitszeit und der aufgewendeten Kosten pro Betreuung die Realität abbilden und eine qualitativ gute Betreuung ermöglichen. Dabei soll ausdrücklich auch der Frage nachgegangen werden, in welcher Häufigkeit und Höhe Kosten für die Hinzuziehung eines Sprach- bzw. Gebärdendolmetschers als Aufwendungen des Berufsbetreuers anfallen.

Die Untersuchung des Vergütungssystems stellt einen selbständigen Teil des Forschungsvorhabens dar und soll wegen der besonderen Dringlichkeit prioritär behandelt werden. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zu Zeitbudgets und zur Einkommensentwicklung bei Berufsbetreuern sollen bis Ende November 2016 in einem Zwischenbericht mitgeteilt werden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird geprüft werden, ob und wie das Vergütungssystem – einschließlich des Aufwendersatzes für Dolmetscherkosten – neu zu regeln ist. Eine sofortige isolierte Neuregelung zur gesonderten Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten ohne tragfähige empirische Grundlage erscheint nicht angezeigt. Sie würde auch nicht die notwendige Zustimmung der Länder erhalten, die für den größten Teil der Betreuervergütung aufkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

52. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) seit Anfang Dezember 2015 mit der Verwahrung der ersten Sohle im Bergwerk „Drei Kronen und Ehrte“ in Elbingerode begonnen hat und dass hierfür kein genehmigter Abschlussbetriebsplan seitens des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen nach meiner Kenntnis vorliegen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. Februar 2016**

Die Geschäftsführung der LMBV hat auf Nachfrage bestätigt, dass die erforderlichen Genehmigungen für die Verwahrung vorliegen. Die allgemeine Grundlage für die Verwahrung des Bergwerks Elbinge-
rode/„Drei Kronen und Ehrte“ ist der zugelassene Abschlussbetriebsplan aus dem Jahr 1999. Dieser Abschlussbetriebsplan hat im Laufe des Verwahrungsfortschritts des Bergwerks die erforderlichen Ergänzungen erfahren. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13. November 2015 eine Betriebsplanzulassung für den Verwahrungsabschnitt/„Versatz der ersten Sohle“ erteilt. Daher konnte am 30. November 2015 von der LMBV mit diesen Arbeiten auf einer genehmigten Grundlage begonnen werden.

53. Abgeordnete **Heike Brehmer**
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, ob das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt speziell den untertägigen Teil als Sonderfall eines Kulturdenkmals als unverzichtbaren Bestandteil des Denkmals bewertet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. Februar 2016**

Der Geschäftsführung der LMBV ist bekannt, dass mit Datum vom 2. August 1994 das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt eine „Denkmalfachliche Stellungnahme“ für das Bergwerk „Drei Kronen und Ehrte“/„Einheit“ mit der Maßgabe erstellt hat, dass der untertägige Bereich des Besucherbergwerks unter Denkmalschutz steht. Dieser Bereich entspricht aber nicht der derzeit in Verwahrung befindlichen ersten Sohle des Bergwerks (vergleiche dazu Antwort zu Frage 52).

54. Abgeordnete **Heike Brehmer**
(CDU/CSU) Nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass es weder einen denkmalschutzrechtlichen Antrag seitens der LMBV zur geplanten/begonnenen Verwahrung geben soll noch eine Genehmigung seitens der Denkmalschutzbehörden vorliegt und mit der begonnenen Verwahrung die Zerstörung einer Bergwerksanlage begonnen hat, die seit 1994 in der Denkmalliste des Landes Sachsen-Anhalt geführt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. Februar 2016**

Die Geschäftsführung der LMBV hat auf Nachfrage bestätigt, dass die aktuelle behördlich zugelassene Verwahrmaßnahme ausdrücklich nur den Versatz der ersten Sohle umfasst (vergleiche dazu Antwort zu Frage 52). Die erste Sohle war niemals Gegenstand des vom Besucherbergwerk erfassten Bereiches und ist damit denkmalschutzrechtlich

nicht relevant (vergleiche dazu Antwort zu Frage 53). Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/4140 verwiesen.

55. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dass seitens der LMBV weitere Gutachten erarbeitet oder beauftragt werden, die im Sinne der Eingriffsminimierung und Erhaltungspflicht an diesem Denkmal andere Möglichkeiten als die Zerstörung einer mehr als 1 000-jährigen Bergwerksgeschichte in Sachsen-Anhalt aufzeigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. Februar 2016**

Die Geschäftsführung der LMBV hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass zur Vorbereitung eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Versatz der unter Denkmalschutz stehenden noch offenen Bereiche des Bergwerks noch gutachterliche Bewertungen auch zu den Fragen der Eingriffsminimierung und der Erhaltungsmöglichkeit eingeholt werden.

56. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind der Bundesregierung, unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Falschberechnungen und Abrechnungsmanipulationen von Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken gegenüber Kundinnen und Kunden bekannt, wie sie beispielsweise von LIQUIKON – Hilfe für Banken- und Sparkassengeschädigte e. V. regelmäßig aufgezeigt werden, und in welcher Form trägt die Bundesregierung dazu bei, dass solche Falschberechnungen aufgedeckt und verhindert werden sowie Rück- bzw. Ausgleichszahlungen nach Falschberechnungen erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 4. Februar 2016**

Die BaFin geht Beschwerden in Bezug auf mögliche Abrechnungsfehler und Abrechnungsmanipulationen nach, es erfolgt jedoch keine gesonderte statistische Erfassung dieser Beschwerden. Generell werden Beschwerden daraufhin überprüft, ob sich aus der Eingabe Anhaltspunkte für einen aufsichtsrechtlich relevanten Missstand ergeben.

Entscheidungen in Einzelfällen sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Darüber hinaus besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an Schlichtungsstellen zu wenden.

57. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und die BaFin über die Einhaltung der Vorgaben von § 675s des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch Zahlungsdienstleister, insbesondere zum zeitlichen Umfang der Fristüberschreitung, zum betroffenen Überweisungsvolumen, zur regionalen Verteilung und zu den bei der BaFin eingegangenen Beschwerden in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015, und welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen sind daraus gezogen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 3. Februar 2016

Seit Inkrafttreten der Ausführungspflicht für Zahlungsvorgänge zum 1. Januar 2012 hat die BaFin die folgende Anzahl an Beschwerden erhalten:

2012:	85
2013:	118
2014:	104
2015:	76.

Die Gesamtzahl der jährlich durchgeführten Überweisungen beträgt über sechs Milliarden (laut Zahlungsverkehrstatistik der Deutschen Bundesbank).

Zum zeitlichen Umfang der Fristüberschreitung, zum betroffenen Überweisungsvolumen und zur regionalen Verteilung können keine Angaben gemacht werden.

Der größte Teil der Beschwerden beruhte auf Fehlvorstellungen zur Berechnung der gesetzlich zulässigen Überweisungslaufzeit. Bankgeschäftstage (§ 675n Absatz 1 Satz 4 BGB) sind Werktage. Überwiegend sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt eingehende Überweisungsaufträge nicht mehr taggleich ausgeführt werden (§ 675n Absatz 1 Satz 3 BGB). Hierbei handelt es sich um den sog. Cut-off-Zeitpunkt oder Annahmeschluss.

Nach den Feststellungen der BaFin beruhen die festgestellten Überschreitungen der Ausführungsfrist häufig auf Nachfragen wegen einer unüblichen Höhe des Überweisungsbetrages und die Institute sind regelmäßig zum Ausgleich eines Schadens bereit.

Die erhöhte Zahl der Eingaben in den Jahren 2013 und 2014 wird mit der SEPA-Einführung in Verbindung gebracht.

58. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung und der BaFin Forderungen von Kleinanlegern gegenüber Kreditinstituten in Deutschland, die nachrangig sind bzw. als Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung qualifiziert sind und die bei Schieflage eines Kreditinstitutes zum Bail-in innerhalb der Haftungskaskade vorrangig herangezogen werden können, und auf welche Arten von Spar- und Anlageprodukten verteilt sich dieses Volumen?
59. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist beim Vertrieb von Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 KWG in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung bzw. von Produkten, die im Insolvenzfall nachrangig sind, auf das Bail-in-Risiko hinzuweisen, und plant die Bundesregierung, den Vertrieb derartiger Produkte an Kleinanleger einzuschränken und/oder Schuldtitel, die an Kleinanleger vertrieben werden, von § 46f Absatz 6 KWG in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung auszunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Michael Meister****vom 3. Februar 2016**

Die Fragen 58 und 59 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG sind im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines CRR-Instituts (Capital Requirements Regulation) gegenüber anderen Gläubigern von Insolvenzforderungen gemäß § 38 der Insolvenzordnung (InsO) nachrangig zu befriedigen (§ 46f Absatz 5 KWG); gegenüber Gläubigern von nachrangigen Insolvenzforderungen (§ 39 InsO) hingegen besteht ein Vorrang. Nachrangige Insolvenzforderungen liegen insbesondere vor, wenn Anleger in Finanzinstrumente investieren, deren Bedingungen eine Nachrangabrede enthalten (§ 39 Absatz 2 InsO). Solche Nachrangabreden finden sich bei Finanzinstrumenten, die beispielsweise den Anforderungen an zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital von Instituten genügen (Artikel 52 und 63 der CRR-Verordnung). Ein Nachrang kann sich so auch aus der Haftungskaskade ergeben, die im Fall der Gläubigerbeteiligung eintritt (§ 97 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes SAG). Im Abwicklungsfall können Forderungen in Anteile am Institut oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden (§ 90 Nummer 1 und § 91 Absatz 1 SAG).

Diese Aspekte des Vor- und Nachrangs in Insolvenz und Gläubigerbeteiligung gehören zum Emittentenrisiko, das Kleinanleger mit einer Investition in solche Finanzinstrumente eingehen. Für solche Emittentenrisiken bestehen Informationspflichten der CRR-Institute in ihrer Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Beim Angebot von solchen Finanzinstrumenten oder bei der Nachfrage nach ihnen sind die Institute verpflichtet, ihren Kunden Informationen über die damit verbundenen Risiken einschließlich des Kapitalverlustes zur Verfügung zu stellen (§ 31 Absatz 3 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes WpHG und § 5 Absatz 1 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Durchführungsverordnung – WpD-VerOV). Dies muss rechtzeitig und in verständlicher Form geschehen. Die Informationen müssen angemessen sein, so dass die Kunden die Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzinstrumente verstehen können.

Erbringen die Institute gegenüber ihren Kunden eine Anlageberatung, ist dem Kunden vor Geschäftsabschluss ein Informationsblatt über zum Kauf empfohlene Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen (§ 31 Absatz 3a Satz 1 WpHG). Darin sind die wesentlichen Informationen zu dem Finanzinstrument einschließlich der Risiken auszuweisen (§ 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WpDVerOV). Wesentlich sind dabei auch die Informationen über die Nachrangigkeit der Forderungen, die mit dem Finanzinstrument gegenüber dem Emittenten erworben werden.

Ferner ist auch aufgrund des Wertpapierprospektrechts auf das Bail-in-Risiko hinzuweisen.

Mit Stand von Mai 2015 wurden in Deutschland von ansässigen Kreditinstituten unbesicherte Bankschuldverschreibungen in Höhe von rund 441 Mrd. Euro emittiert. Private Haushalte halten etwa 15 Prozent der emittierten Papiere. Dabei handelt es sich aber nur um einen Näherungswert aufgrund der vorhandenen Datenbasis: Die Zahl berücksichtigt nicht Bankschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr sowie Fremdwährungsschuldverschreibungen, die grundsätzlich ebenfalls dem Instrument der Beteiligung der Gläubigerbeteiligung nach § 90 SAG (Bail-in) unterliegen können. Andererseits enthält diese Zahl auch Bankschuldverschreibungen, deren Rückzahlung und/oder Zinszahlung oder deren Höhen vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt und die deshalb von § 46f Absatz 6 KWG ausgenommen sind. Die vorhandene Datenbasis erlaubt zudem keine weitere Differenzierung dieser Instrumente nach verschiedenen Arten von Spar- und Anlageprodukten.

Die Vorschrift des § 46f Absatz 6 und 7 KWG sieht bereits bestimmte Ausnahmen (für Verbindlichkeiten mit Bezug zu gedeckten und entschädigungsfähigen Einlagen) vor, die für Kleinanleger von besonderer Relevanz sind.

Weitere Ausnahmen für die anderen von § 46f Absatz 6 KWG erfassten Produkte (Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen und diesen vergleichbare Rechte) sind derzeit nicht vorgesehen.

Aus dem verbleibenden Anwendungsbereich liegen für Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen der BaFin und der Bundesbank gegenwärtig keine Erkenntnisse über eine merkliche Relevanz dieser Produkte für den Vertrieb an Kleinanleger vor. Der Bereich wird beobachtet, wobei im Hinblick auf die Frage nach Einschränkungen des Vertriebs an Kleinanleger zu berücksichtigen ist, dass die des Weiteren erfassten Schuldverschreibungen und diesen vergleichbare Rechte eine Bandbreite unterschiedlicher

Arten von Produkten mit unterschiedlichen Risikoprofilen abdecken und Kleinanlegern auch die Investition in Aktien von Kreditinstituten offensteht, die generell noch vor den von § 46f KWG erfassten Produkten für einen Bail-in herangezogen werden.

60. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Prozesse stellt das Bundesministerium der Finanzen derzeit sicher, dass die Ausübung deutscher Stimmrechte im Verwaltungsrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für die Bewilligung von Krediten, beispielsweise für das anvisierte Braunkohlekraftwerk Kosovo Re, konsistent ist mit den klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung, und wie können diese Prozesse in Zukunft weiter verbessert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. Februar 2016**

Deutschland verfügt als Anteilseigner der EBWE über einen Kapitalanteil von rund 8,5 Prozent und ein entsprechendes Stimmgewicht sowie einen Sitz im Direktorium der Bank. Das innerhalb der Bundesregierung für die EBWE federführende Bundesministerium der Finanzen beteiligt grundsätzlich alle fachlich betroffenen Ressorts bei der Erarbeitung von Positionen der Bundesregierung sowohl zu vom Management vorgeschlagenen Projekten, als auch zu anderen Fragen, wie beispielsweise der Ausrichtung der Geschäftspolitik oder der Einhaltung oder Festlegung von Standards. Somit wird auch die Konsistenz mit den klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung geprüft. Soweit es sich um kohlebezogene Projekte handelt, erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der im Dezember 2014 beschlossenen Kriterien der Bundesregierung zur internationalen Kohlefinanzierung, die die Finanzierung von Kohlekraftwerken ausschließlich in wenigen Ausnahmefällen zulassen. Die Position der Bundesregierung wird im Direktorium der Bank durch den deutschen Exekutivdirektor bzw. seinen Stellvertreter vertreten. Darüber hinaus stehen der deutsche Exekutivdirektor sowie die zuständigen Mitarbeiter in den Ressorts in Berlin im Austausch mit dem Management der Bank und anderen Anteilseignern.

Die EBWE hat mitgeteilt, dass sie keine Finanzierung des erwähnten Braunkohlekraftwerks Kosovo Re plant.

61. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie viele Banken sind nach derzeitigem Stand von der verpflichtenden Abtrennung von Geschäften infolge des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) betroffen, und welchen Umfang haben nach derzeitigem Kenntnisstand die zukünftig auszulagernden bzw. einzustellenden Geschäfte (bitte in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Geschäftsvolumen dieser Banken angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 4. Februar 2016**

Von dem Trennbankengesetz sind nach derzeitigem Stand der Auswirkungsanalyse zum Abschlussstichtag des 31. Dezember 2014 auf Basis der im Trennbankengesetz genannten, auf Handelsaktivitäten abstellenden Schwellenwerte insgesamt elf Institute betroffen. Im Hinblick auf die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 26 KWG) liegen noch keine aktuellen Daten vor.

Das auf die Institute aktuell entfallende Volumen des nach dem Trennbankengesetz verbotenen Geschäfts steht derzeit noch nicht fest.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

62. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum knüpft nach Auffassung der Bundesregierung der Wortlaut des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes an den (formalen) Besitz einer Aufenthaltsgestattung – also eines Dokuments – an, während der Zugang zur Beschäftigung nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes davon abweichend einen (materiell) gestatteten Aufenthalt voraussetzt, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, an dieser Unterscheidung festzuhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 2. Februar 2016**

Den vom Fragesteller zitierten Rechtsvorschriften lässt sich die von ihm angenommene Unterscheidung nicht entnehmen. Sowohl der offensichtlich gemeinte § 1 Absatz 1 Nummer 1 (und nicht Nummer 5) des Asylbewerberleistungsgesetzes als auch § 61 Absatz 2 des AsylG knüpfen an die Aufenthaltsgestattung (§ 55 Absatz 1 Satz 1 AsylG) an, nicht aber an die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Mangels einer solchen Unterscheidung stellt sich die Frage nicht, ob die Bundesregierung daran festzuhalten beabsichtigt.

63. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welches sind die 25 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den höchsten prozentualen Anteilen von Stellen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung an allen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) als offen gemeldeten ungeforderten Stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2016

In der Statistik der BA zu den gemeldeten Arbeitsstellen können die Arbeitsstellen für den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung ausgewiesen werden. Die Auswertung erfolgt nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 und umfasst die Wirtschaftsgruppen 782 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) und 783 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften). In den von diesen Wirtschaftsgruppen gemeldeten Arbeitsstellen sind zum einen auch die Angebote für das Stammpersonal des Verleihbetriebs enthalten. Zum anderen werden nur die Arbeitsstellen von Betrieben gezählt, deren Haupttätigkeit in der Arbeitnehmerüberlassung liegt.

Aktuelle Daten liegen für Dezember 2015 vor. In diesem Monat waren den Arbeitsagenturen in Niedersachsen insgesamt 57 300 Arbeitsstellen gemeldet, davon entfielen 17 000 oder rund 30 Prozent auf den Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung. In den 45 Kreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens war der Anteil der Arbeitsstellen in der Arbeitnehmerüberlassung an allen gemeldeten Arbeitsstellen in Emden mit 52 Prozent am größten.

Zu beachten ist bei der Interpretation der Daten, dass sich das Rekrutierungsverhalten der Unternehmen in der Arbeitnehmerüberlassung durch spezifische geschäftstypische Besonderheiten auszeichnet. So richten sich die Stellenmeldungen aus dieser Branche häufig an erwarteten Aufträgen für die Zukunft aus. Die gemeldeten Stellenbedarfe dienen teilweise zunächst der Portfoliobildung und ermöglichen den Zeitarbeitsunternehmen, auf diese Weise sehr kurzfristig und flexibel auf Anfragen zu reagieren. Daher kann es zu Überzeichnungen bei der Zahl der gemeldeten offenen Stellen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung kommen.

**Gemeldete Arbeitsstellen im Wirtschaftszweig
Arbeitnehmerüberlassung (782 + 783 in der WZ 2008)**

Niedersachsen
Dezember 2015

Region	Dezember 2015		
	Insgesamt	Arbeitnehmer- überlassung	Anteil in %
	10	11	12
03 Niedersachsen	57.341	17.048	29,7
03402 Emden, Stadt	927	484	52,2
03457 Leer	934	440	47,1
03459 Osnabrück	2.534	1.179	46,5
03359 Stade	1.480	662	44,7
03456 Grafschaft Bentheim	1.061	444	41,8
03454 Ermsland	2.737	1.115	40,7
03401 Delmenhorst, Stadt	501	195	38,9
03356 Osterholz	693	267	38,5
03405 Wilhelmshaven, Stadt	669	255	38,1
03355 Lüneburg	1.614	596	36,9
03453 Cloppenburg	1.082	399	36,9
03461 Wesermarsch	553	185	33,5
03452 Aurich	1.222	408	33,4
03455 Friesland	563	181	32,1
03101 Braunschweig, Stadt	2.394	766	32,0
03403 Oldenburg (Oldenburg), Stadt	1.447	454	31,4
03241 Region Hannover	9.076	2.816	31,0
03103 Wolfsburg, Stadt	1.616	498	30,8
03353 Harburg	1.549	458	29,6
03451 Ammerland	690	199	28,8
03404 Osnabrück, Stadt	1.994	554	27,8
03351 Celle	1.092	287	26,3
03361 Verden	1.208	317	26,2
03256 Nienburg (Weser)	663	171	25,8
03102 Salzgitter, Stadt	571	144	25,2

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

64. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Welches sind die 25 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den meisten erwerbstätigen Bezieherinnen und Beziehern ergänzender ALG-II-Leistungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2016

Erwerbstätige ALG II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Statistische Informationen zu dieser Personengruppe liegen in der Grundsicherungsstatistik der BA erst nach einer Wartezeit vor, so dass hier als jüngste Werte die Ergebnisse für September 2015 dargestellt werden können.

Im September 2015 gab es in Niedersachsen 406 300 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, davon gingen 121 000 oder rund 30 Prozent einer Erwerbstätigkeit nach. Die relativ meisten erwerbstätigen ALG II-Bezieher gab es im Ammerland mit 35 Prozent.

Bestand erwerbstätiger Leistungsbezieher im SGB II

Niedersachsen

September 2015, Datenstand: Januar 2016

Kreise	September 2015		Anteile in %
	erwerbsfähige Leistungsbezieher im SGB II	erwerbstätige Leistungsbezieher im SGB II	
	4	5	6
Niedersachsen	406.343	121.038	29,8
Ammerland	4.095	1.419	34,7
Oldenburg	4.520	1.550	34,3
Heidekreis	6.803	2.256	33,2
Goslar	8.640	2.851	33,0
Grafschaft Bentheim	4.820	1.582	32,8
Harburg	8.099	2.647	32,7
Lüchow-Dannenberg	2.944	954	32,4
Osterode am Harz	3.871	1.248	32,2
Stade	9.923	3.179	32,0
Osnabrück, Stadt	12.317	3.929	31,9
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	12.361	3.939	31,9
Wittmund	2.546	811	31,9
Emsland	9.470	3.016	31,8
Friesland	3.955	1.246	31,5
Wolfenbüttel	5.493	1.721	31,3
Braunschweig, Stadt	14.634	4.577	31,3
Osterholz	3.304	1.033	31,3
Göttingen	11.614	3.622	31,2
Schaumburg	7.846	2.437	31,1
Osnabrück	10.393	3.217	31,0
Vechta	4.225	1.298	30,7
Rotenburg (Wümme)	4.987	1.530	30,7
Gifhorn	6.201	1.898	30,6
Hamel-Pyrmont	9.411	2.832	30,1
Diepholz	8.187	2.457	30,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

65. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründen sich aus Sicht der Bundesregierung die unterschiedlich geregelten Dokumentationspflichten hinsichtlich der Arbeitszeit für Mindestlöhne nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und für Branchenmindestlöhne nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG), und plant die Bundesregierung eine Angleichung der Dokumentationspflichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Februar 2016

Die Arbeitszeitaufzeichnungspflichten nach dem MiLoG und dem AEntG sind hinsichtlich der vom Arbeitgeber zu erfüllenden Anforderungen inhaltsgleich ausgestaltet. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AEntG sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 MiLoG ist der Arbeitgeber jeweils verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Entsprechendes gilt nach § 19 Absatz 1 Satz 2 AEntG und § 17 Absatz 1 Satz 2 MiLoG für Entleiher.

Die Reichweite der Aufzeichnungspflicht ergibt sich im Anwendungsbereich des AEntG aus dem Zuschnitt des Geltungsbereichs des maßgeblichen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages bzw. des (Branchenmindestlohn-)Tarifvertrages, welcher der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassenen (Branchenmindestlohn-)Rechtsverordnung zugrunde liegt. Die Aufzeichnungspflicht gilt nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AEntG, soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 AEntG oder die Rechtsnormen einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG (u. a.) über die Zahlung eines Mindestentgelts auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Auf welche Arbeitsverhältnisse die Mindestlohntarifverträge und damit ggf. auch eine Branchenmindestlohnverordnung des BMAS Anwendung finden, bestimmen maßgeblich die sachnahen Sozialpartner der jeweiligen Branche durch den Zuschnitt des Geltungsbereichs des (Mindestlohn-)Tarifvertrages.

Im Anwendungsbereich des MiLoG hat der Gesetzgeber die Reichweite der Aufzeichnungspflicht als Ergebnis einer Risikoanalyse auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie die neun im Katalog des § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen begrenzt. Ausgenommen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 3 MiLoG geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (§ 8a SGB IV).

Zusätzlich hat das BMAS mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) Ausnahmen von der Arbeitszeitaufzeich-

nungspflicht nach dem MiLoG geschaffen. Der Regelung liegt insgesamt der Ansatz zugrunde, Arbeitgeber im Hinblick auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Aufzeichnungspflicht zu befreien, bei denen kein nennenswertes Risiko eines Mindestlohnverstößes besteht. So entfällt z. B. die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach dem MiLoG, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2 000 Euro brutto beträgt und jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate entsprechend ausgezahlt worden ist. In Arbeitsverhältnissen, in denen über diesen längeren Zeitraum ein Arbeitsentgelt gezahlt wird, das auch unter Zugrundelegung einer sechstägigen Arbeitswoche mit acht bzw. neun täglichen Arbeitsstunden noch deutlich über dem Mindestlohn liegt, erscheint eine weitere Pflicht zur Arbeitsaufzeichnung unter Risikogesichtspunkten verzichtbar.

Sowohl für das MiLoG als auch für das AEntG enthält zudem die MiLoDokV eine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht für enge Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers). In Bezug auf diesen Personenkreis der engsten Familienangehörigen kann davon ausgegangen werden, dass das Risiko von Mindestlohnverstößen typischerweise eher gering einzuschätzen ist, und es erscheint daher eine Ausnahme von den Dokumentationspflichten gerechtfertigt.

Diese Regelungen haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung bislang bewährt. Eine Änderung ist derzeit nicht beabsichtigt.

66. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche unüberbrückbaren Bestimmungen innerstaatlichen Rechts oder politischen Tatsachen stehen der gesetzgeberischen Handlungsfreiheit der Bundesrepublik Deutschland im Weg, um durch eine Ausnahmeregelung zu den Vorschriften aus § 250 SGB VI eine Zahlbarmachung von Ghetto-Renten auch für jene Ghetto-Beschäftigten zu gewährleisten, die während ihrer – durch die Rentenversicherungsträger bereits festgestellten – Ghetto-Beschäftigung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie dies auch in einem Brief des Bevollmächtigten des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen (Pełnomocnik Zarządu ds. Emerytur za Pracę w Gettach Związku Gmin Wyznaniowych Żydowskich w Polsce), Marian Kalwary, an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland Rolf Nickel, in Warschau vom 1. Dezember 2015, nahegelegt wird, in dem es heißt, dass die Vorschriften des § 250 SGB VI „zwar allgemeinen Gedanken des Rentenrechts entspringen, jedoch dem Sinn und Zweck des ZRGG [Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto] und dessen Logik widersprechen“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 1. Februar 2016**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Januar 2016 auf die Schriftlichen Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/7416 verwiesen.

67. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
Wie hoch lag im bundesweiten Durchschnitt die Bezugsdauer von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in folgenden Jahren und in folgenden Rentenhöhen (1995, 2000, 2010, 2015; weniger als 500 Euro, 501 Euro bis 750 Euro, 751 Euro bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 1 250 Euro sowie 1 251 Euro und mehr)?
68. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
Wie gestaltete sich diese Entwicklung im Freistaat Sachsen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. Februar 2016**

Die Fragen 67 und 68 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Schichtung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauern nach Rentenhöhe liegt in den veröffentlichten Statistiken der Rentenversicherung nicht vor. Die durchschnittlichen Bezugsdauern für Altersrenten der angefragten Jahre für Rentenbezieher insgesamt und mit dem Wohnort Sachsen können der folgenden Tabelle entnommen werden. (Statistiken des Jahres 2015 liegen erst Mitte 2016 vor, es wird daher hilfsweise auf die Werte des Jahres 2014 zurückgegriffen):

Jahr	Durchschnittliche Rentenbezugsdauer (in Jahren)	
	Gesamt	Sachsen
1995	17,5	18,6
2000	17,5	19,2
2010	19,9	21,3
2014	20,6	22,2

Quelle: Statistiken der Deutschen Rentenversicherung, eigene Berechnungen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

69. Abgeordnete **Bärbel Höhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich seit dem Jahr 2012 der Außenhandel der Europäischen Union mit Peru und Kolumbien mit tierischen Erzeugnissen entwickelt (bitte nach Jahren für die Warengruppen Milchprodukte, Ei-Produkte, Fleisch- und Wurstwaren in Menge/ Warenwert aufschlüsseln, und wie stellt sich seit Inkrafttreten des EU-Peru-Kolumbien-Abkommens die Zurückweisung von Waren gemäß Artikel 92 Absatz 5 dieses Abkommens dar (z. B. im Hinblick auf die Art der zurückgewiesenen Waren, Grund der Zurückweisung, Mengen in absoluten Zahlen und in Prozent)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. Februar 2016

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Außenhandel der EU-28 mit den Ländern Peru und Kolumbien der in der Frage genannten Warengruppen in den Jahren von 2012 bis 2014. Für 2015 liegt noch kein Jahresergebnis vor.

Zielland/ Warengruppe	2012	2013	2014	2012	2013	2014
	Tonnen			1.000 €		
Ausfuhren						
Peru						
Fleisch und Fleischwaren	285	239	259	1.510	1.591	1.688
Milch und Milchprodukte	9.358	4.797	10.931	21.523	14.107	30.369
Eier, Eiweiß, Eigelb	10	7	6	89	60	60
Kolumbien						
Fleisch und Fleischwaren	335	554	1.541	1.944	2.964	6.621
Milch und Milchprodukte	671	1.535	3.789	1.884	3.757	9.742
Eier, Eiweiß, Eigelb	2	3	29	19	26	57
Einfuhren						
Peru						
Fleisch und Fleischwaren	-	-	0	-	-	5
Milch und Milchprodukte	7	-	-	11	-	-
Eier, Eiweiß, Eigelb	-	-	-	-	-	-
Kolumbien						
Fleisch und Fleischwaren	1	-	-	5	-	-
Milch und Milchprodukte	1	-	5	10	-	18
Eier, Eiweiß, Eigelb	-	-	-	-	-	-

Quelle: EUROSTAT

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zurückweisung von Waren aus den Ländern Peru und Kolumbien nach Datum der Meldung, des meldenden Mitgliedstaates, der Beschreibung der Warnung, der Produktkategorie, der Gefahrenquelle, des Ursprungslandes und der Menge. Entsprechend der Abfrage beim europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel ergaben sich im Zeitraum von 2012 bis 2015 für beide Länder 45 Zurückweisungen. Davon entfielen 36 Zurückweisungen auf Importe aus Peru und neun Zurückweisungen auf Importe aus Kolumbien. Keine Meldung erfolgte bei der Einfuhr nach Deutschland.

Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem (RASFF) zu Lebens- und Futtermitteln, 2012 bis 2015.

Datum Meldung	Meldender Mitgliedsstaat	Beschreibung Warnung	Produktkategorie Lebensmittel	Gefahrenquelle	Ursprungsland	Menge
04.01.2012	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenen Fischen (Odontesthes regia) aus Peru	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	2.488 kg
05.01.2012	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenen Riesenkalmaren (Dorsicus gigas) aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	21.379 kg
12.01.2012	Spanien	unzureichende Lagerung von gekühlten Schnecken aus Peru	Schnecken (Bauchfüßer)	unzureichende Lagerung	Peru	500 kg
19.03.2012	Bulgarien	Ochratoxin A in getrockneter Paprika aus Peru	Obst und Gemüse	Ochratoxin A	Peru	11.868 kg
20.03.2012	Spanien	veränderte organoleptische Eigenschaften bei frischen Bananen aus Kolumbien	Obst und Gemüse	veränderte organoleptische Eigenschaften	Kolumbien	14.856 kg
17.04.2012	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenen Tintenfischen (Loligo spp.) aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	28.170 kg
17.04.2012	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenen Riesenkalmaren aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	26.922 kg
07.05.2012	Portugal	Methomyl in Straucherkirschen aus Peru	Obst und Gemüse	Methomyl	Peru	25.000 kg
14.05.2012	Frankreich	Cadmium und Quecksilber in gefrorenen Marlin-Spießen aus Peru	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	Cadmium, Quecksilber	Peru	1.944 kg
13.06.2012	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei Garnelen aus Kolumbien	Krustentiere und Produkte daraus	unzureichende Veterinärkontrolle	Kolumbien	19.000 kg
03.08.2012	Vereinigtes Königreich	fehlende Gesundheitszertifikate bei Dorschlebern in Öl aus Kolumbien	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	fehlende Gesundheitszertifikate	Kolumbien	

03.08.2012	Vereinigtes Königreich	fehlende Gesundheitszertifikate bei Dorschlebern in Öl aus Kolumbien	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	fehlende Gesundheitszertifikate	Kolumbien	108 kg
03.08.2012	Spanien	veränderte organoleptische Eigenschaften von Muscheln aus Peru	zweischalige Weichtiere und Produkte daraus	veränderte organoleptische Eigenschaften	Peru	58.400 kg
03.08.2012	Spanien	veränderte organoleptische Eigenschaften bei gefrorenen Riesenkalmaren (<i>Dosidicus gigas</i>) aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	veränderte organoleptische Eigenschaften	Peru	18.870 kg
12.09.2012	Spanien	Aflatoxine in getrockneten, ganzen Paprika aus Peru	Obst und Gemüse	Aflatoxine	Peru	22.289 kg
11.10.2012	Italien	Farbstoff Erythrosin (E 127) in Schokoladen-Keksen aus Peru	Getreide und Backwaren	Farbstoff Erythrosin (E 127)	Peru	165 kg
14.01.2013	Spanien	Ochratoxin A in getrockneten Paprika aus Peru	Obst und Gemüse	Ochratoxin A	Peru	238 Stück
17.04.2013	Spanien	Benzoessäure (E 210) in Erfrischungsgetränk aus Peru	alkoholfreie Getränke	Benzoessäure (E 210)	Peru	72 kg
03.06.2013	Italien	Procymidon in Kürbis aus Peru	Obst und Gemüse	Procymidon	Peru	19.040 kg
01.10.2013	Spanien	Azodicarboxamid (E 927) in Panettone aus Peru	Getreide und Backwaren	Azodicarboxamid (E 927)	Peru	52.974 kg
05.12.2013	Spanien	veränderte organoleptische Eigenschaften und unzureichender Hygienestatus bei Bananen aus Kolumbien	Obst und Gemüse	veränderte organoleptische Eigenschaften, unzureichender Hygienestatus	Kolumbien	21.600 kg
06.12.2013	Rumänien	fehlende Gesundheitszertifikate für Stachelannone-Pulver, Katzenkrallen-Pulver und Chanca Piedra-Pulver aus Peru	diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel	fehlende Gesundheitszertifikate	Peru	
31.01.2014	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle bei gefrorenem Octopus aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle	Peru	23.500 kg
03.07.2014	Italien	Quecksilber in gefrorenem Tintenfisch aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	Quecksilber	Peru	25.730 kg
29.08.2014	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle in gefrorenen White Tiger Garnelen (<i>Penaeus vannamei</i>) aus Peru	Krustentiere und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle	Peru	23.091 kg
29.08.2014	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle in gefrorenen White Tiger Garnelen (<i>Penaeus vannamei</i>) aus Peru	Krustentiere und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle	Peru	2.799 kg

07.10.2014	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenem Riesenkalmar (<i>Dosidicus gigas</i>) aus Peru	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	23.490 kg
11.11.2014	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle bei gefrorenem Octopus aus Peru	Kopffüßer und Produkte daraus	unzureichende Temperaturkontrolle	Peru	27.501 kg
13.03.2015	Niederlande	Ethephon in Trauben aus Peru	Obst und Gemüse	Ethephon	Peru	18.696 kg
25.03.2015	Vereinigtes Königreich	Ethephon in roten Trauben aus Peru	Obst und Gemüse	Ethephon	Peru	17.700 kg
08.04.2015	Spanien	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette) bei gefrorenem Riesenkalmar (<i>Dosidicus gigas</i>) aus Peru	Fisch und Fischereiprodukte (außer Krusten- und Weichtiere)	unzureichende Temperaturkontrolle (Unterbrechung der Kühlkette)	Peru	27.000 kg
15.10.2015	Spanien	Verderb und unzureichender Hygienezustand bei gekühlten Ananas aus Kolumbien	Obst und Gemüse	Verderb, unzureichender Hygienezustand	Kolumbien	16.000 kg
24.09.2015	Malta	Propamocarb und Carbendazim in Quinoa- und Chiasamen aus Peru	Nüsse, Nussprodukte und Samen	Propamocarb, Carbendazim	Peru	13.000 kg
23.11.2015	Spanien	überhöhter Gehalt an Farbstoff E 102 und unzulässige Verwendung von Farbstoff E 110 in gefrorener Zuckermais pastete aus Kolumbien	Getreide und Backwaren	Farbstoff E 102, Farbstoff E 110	Kolumbien	1.411 kg
23.11.2015	Italien	unzulässige Substanz Profenofos in schwarzen Oliven in Lake aus Peru	Obst und Gemüse	Profenofos	Peru	16.200 kg
03.12.2015	Spanien	Farbstoff Cochenillerot A (E 124) in Puddingpulver aus Kolumbien	Eis und Dessert	Farbstoff Cochenillerot A (E 124)	Kolumbien	3.580,8 kg
Datum Meldung	Meldender Mitgliedsstaat	Beschreibung Warnung	Produktkategorie Futtermittel	Gefahrenquelle	Ursprungsland	Menge
27.03.2012	Spanien	Salmonellen in Heimtierfutter aus Kolumbien	Heimtierfutter	Salmonellen	Kolumbien	8.504 kg
30.05.2012	Spanien	unzulässige Gesundheitszertifikate für Fischmehl aus Peru	Futtermittel	unzulässige Gesundheitszertifikate	Peru	76.070 kg
07.09.2012	Vereinigtes Königreich	Salmonella Anatum in Fischmehl aus Peru	Futtermittel	Salmonella Anatum	Peru	
16.10.2012	Griechenland	Salmonella spp. in Futtermittel (Mehl und Pellets) für wirbellose Wassertiere aus Peru	Futtermittel	Salmonella spp.	Peru	1.000.000 kg

17.10.2012	Griechenland	Salmonellen in Fischmehl aus Peru	Futtermittel	Salmonellen	Peru	1.000.000 kg
07.08.2013	Spanien	Enterobacteriaceae in Fischmehl (Futtermittel) aus Peru	Einzelfuttermittel	Enterobacteriaceae	Peru	49.696 kg
04.09.2013	Spanien	Salmonella spp. und Enterobacteriaceae in Fischmehl aus Peru	Einzelfuttermittel	Salmonella spp., Enterobacteriaceae	Peru	49.810 kg
16.04.2014	Frankreich	Salmonella spp. in Fischmehl aus Peru	Einzelfuttermittel	Salmonella spp.	Peru	101.405 kg
13.06.2014	Frankreich	Salmonella Paratyphi B in Fischmehl aus Peru	Einzelfuttermittel	Salmonella Paratyphi B	Peru	100.440 kg

Quelle: RASFF, BVL.

70. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie haben sich in den letzten zehn Jahren die Hähnchenexporte jeweils aus der EU gesamt und aus Deutschland entwickelt, und welche entwicklungspolitischen Konsequenzen hat es aus Sicht der Bundesregierung, dass auch nach dem Auslaufen der EU-Exportsubventionen europäische Hühnerteile (vorrangig in der EU nicht stark nachgefragte Teile) zu teilweise sehr billigen Preisen auf den Märkten von Entwicklungsländern Absatz finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. Februar 2016

Die nachfolgende Übersicht zeigt die deutschen Ausfuhren von Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hühnern in den Jahren von 2004 bis 2014. Für 2015 liegt noch kein Jahresergebnis vor.

Jahr	EU-28		Drittländer		Insgesamt	
	Tonnen	1.000 €	Tonnen	1.000 €	Tonnen	1.000 €
2004	119.486	254.577	65.677	42.806	185.163	297.383
2005	137.880	262.586	69.741	43.328	207.621	305.914
2006	155.817	279.488	67.008	37.326	222.825	316.814
2007	189.596	323.215	69.998	54.703	259.595	377.918
2008	201.431	367.729	92.760	82.994	294.191	450.723
2009	194.331	351.650	94.412	78.333	288.742	429.983
2010	214.124	381.468	91.168	78.704	305.292	460.172
2011	254.176	446.458	77.438	70.745	331.614	517.203
2012	271.434	503.611	93.160	93.187	364.594	596.798
2013	282.139	522.587	87.177	88.009	369.316	610.596
2014	319.355	549.926	84.621	80.265	403.976	630.191

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die nachfolgende Übersicht zeigt die EU-Ausfuhren von Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hühnern in den Jahren von 2004 bis 2014. Für 2015 liegt noch kein Jahresergebnis vor.

Jahr	Intrahandel		Extrahandel		Insgesamt	
	Tonnen	1.000 €	Tonnen	1.000 €	Tonnen	1.000 €
EU-25						
2004	1.382.052	2.335.630	731.784	559.353	2.113.837	2.894.983
2005	1.624.464	2.727.089	691.288	546.185	2.315.751	3.273.274
2006	1.675.349	2.645.366	700.868	457.840	2.376.216	3.103.206
EU-27						
2007	1.905.745	3.255.005	602.617	515.002	2.508.362	3.770.006
2008	1.936.684	3.401.220	706.679	669.468	2.643.363	4.070.688
2009	1.970.499	3.287.009	746.371	668.379	2.716.870	3.955.388
2010	2.249.427	3.658.919	953.740	909.088	3.203.167	4.568.007
2011	2.384.681	4.054.862	1.073.362	1.089.336	3.458.043	5.144.198
2012	2.517.808	4.684.716	1.092.270	1.218.162	3.610.078	5.902.879
EU-28						
2013	2.561.760	4.654.771	1.092.785	1.233.669	3.654.546	5.888.440
2014	2.755.667	4.934.888	1.159.079	1.216.650	3.914.746	6.151.538

Quelle: EUROSTAT

Die Bundesregierung erkennt keinen speziellen entwicklungspolitischen Handlungsbedarf aufgrund der Tatsache, dass Waren aus der EU auch nach dem Auslaufen der EU-Exportsubventionen durch Entwicklungsländer nachgefragt werden.

In zahlreichen Entwicklungsländern, in denen die heimische Erzeugung von Nahrungsmitteln nicht ausreicht oder eine ausgewogene Ernährung bei Bevölkerungswachstum und steigendem Einkommen nicht sichergestellt werden kann, tragen Importe von Nahrungsmitteln zu einer verbesserten Versorgungslage bei. Die Konsumenten profitieren hierbei durch die Bereitstellung bezahlbarer Nahrungsmittel. Sofern Regierungen zum Schutz bzw. Aufbau ihrer heimischen Erzeugung Importe beschränken oder verhindern möchten, können sie Zölle bis zu dem mit der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbarten gebundenen Niveau erheben. Derzeit nutzen nur wenige Länder diese Möglichkeit. In der Regel liegen die (angewandten) Zölle weit unter den möglichen, durch die WTO vereinbarten gebundenen Zöllen. Darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen wie Importstopp, Zölle oder Importquoten sind sowohl nach dem WTO-Recht als auch im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und afrikanischen Staaten ausdrücklich zulässig, sobald ernsthafte Schädigungen der heimischen Wirtschaft durch hohe Einfuhren drohen. Es liegt im Ermessen der Regierungen, inwieweit sie die genannten Instrumente nutzen, um einerseits die heimischen Erzeuger durch hohe Zölle zu schützen oder andererseits durch Importe den Konsumenten den Bezug von preiswerten Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

Es ist unverändert die entwicklungspolitische Strategie der Bundesregierung, die Erzeuger und die Lieferketten in Entwicklungsländern vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern zur Sicherstellung der Ernährung zu stärken.

71. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle der Anwendung von gefälschten Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sind der Bundesregierung bekannt, und in welchen Bundesländern traten diese Fälle auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 29. Januar 2016**

Als gefälschte Pflanzenschutzmittel sind diejenigen zu bezeichnen, deren Zusammensetzung abweichend von der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung oder Genehmigung ist oder die von einem nicht autorisierten Unternehmen hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden.

Grundsätzlich sind für die Nachverfolgung von Verdachtsfällen auf illegale Anwendung eines Pflanzenschutzmittels die Länder zuständig. Eine gesetzliche Meldepflicht besteht für solche Fälle nicht, daher erfolgt auch keine systematische Datenerhebung. Es werden im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms vereinzelt Verdachtsfälle registriert, in deren Nachverfolgung das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) einbezogen wird, z. B. durch Laboruntersuchungen des betroffenen Pflanzenschutzmittels.

Aufgrund von Hinweisen zum möglichen illegalen Handel hat das BVL seit dem Jahr 2007 in mehr als 100 Fällen Firmen angehört und infolgedessen 39 Genehmigungen für den Parallelhandel von Amts wegen aufgrund des Missbrauchs widerrufen.

72. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kinder im Saarland nehmen zum Mittagessen an einer Gemeinschaftsverpflegung teil und wie viele bekommen Gemeinschaftsverpflegung nach DGE-Standard (DGE – Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.) aufgeschlüsselt (bitte in Gemeinschaftsverpflegung in der Kindertagesstätte, in der Grundschule, in der weiterführenden Schule unterteilen und in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 3. Februar 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder im Saarland zum Mittagessen an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

Laut Informationen der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Saarland bieten nahezu alle Schulen im Saarland eine Ganztagsbetreuung an. In den Freiwilligen Ganztagschulen wird nachweislich nach dem DGE-Standard verpflegt. Auch in den Gebundenen Ganztagschulen ist eine Verpflegung nach dem DGE-Standard verpflichtend. Ob die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler allerdings tatsächlich nach dem DGE-Standard erfolgt, ist nicht bekannt.

Über die Qualität der Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder liegen keine Erkenntnisse vor.

73. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit stimmt die Bundesregierung damit überein, dass der Befischungsgrad, welcher den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, für alle Bestände progressiv bis spätestens 2020 zu erreichen ist, wie es auch in der englischsprachigen Originalfassung des Artikels 2.2 der EU-Verordnung 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) lautet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 27. Januar 2016**

Das in der Fischerei-Grundverordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegte Bewirtschaftungsziel einer nachhaltigen Nutzung der Fischerei-Ressourcen gemäß dem Prinzip des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) wird von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Zentrales Management-Instrument sind nach der Reform der GFP die sogenannten Mehrjahrespläne, mit denen dieses Ziel durch entsprechende Maßnahmen bis spätestens 2020 für alle Bestände erreicht werden soll. Bei der Behandlung neuer bzw. Aktualisierung bestehender Bewirtschaftungspläne wird die Bundesregierung darauf achten, dass das MSY-Ziel möglichst schnell, spätestens jedoch bis 2020 für alle von diesen Plänen erfassten Arten erreicht wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

74. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wann hat die Bundesregierung die folgenden Waffen:
1. Sturmgewehr G3 FS mit der Registrierung/Seriennummer „G3 FS 1292473“ und „HK 7/86“ und „BW“,
 2. Sturmgewehr G3 FS mit der Registrierung/Seriennummer „G3 FS 1282473“ und „HK 7/86“ und „BW“,
 3. Pistole Walther P1 Kal. 9 mm mit der Kartonaufschrift „Waffen Nr. 008904“ und mit der Registrierung/Seriennummer „4/79“ und „176296 W 1280 Bw“,
- jeweils an die kurdische Regionalregierung geliefert, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung jeweils über ihre Verwendung bzw. ihren Verbleib (Lagerung im Depot, Ausgabe an Peschmerga-Einheiten, Verlust u. Ä.; sofern die

Bundesregierung darüber hinaus über Kenntnisse bezüglich der Ausgabe an spezifische Peschmerga-Einheiten verfügt, diese bitte namentlich aufzuführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 2. Februar 2016

Das Gewehr G3 mit der Waffennummer „G3 FS 1292473“ und die Pistole P1 mit der Waffennummer „176296 W 1280 Bw“ sowie der P1-Karton mit der Kartonaufschrift „Waffen Nr. 008904“ wurden im Rahmen der deutschen Materiallieferungen an die Regierung der Region Kurdistan-Irak Anfang Oktober 2014 übergeben. Das weitere genannte Gewehr G3 war nicht Bestandteil der Lieferungen der Jahre 2014 und 2015 an die Regierung der Region Kurdistan-Irak.

Es erfolgte ein Gespräch zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung sowie – separat – dem Regionalbeauftragten für Nah- und Mittelost und Maghreb des Auswärtigen Amts mit dem Vertreter der Regierung der Region Kurdistan-Irak in Deutschland. Darüber hinaus führte der Ständige Vertreter am deutschen Generalkonsulat in Erbil, begleitet durch den Führer des deutschen Ausbildungskontingentes Nordirak, eine Demarche beim amtierenden Minister für Peschmerga-Angelegenheiten der Regierung der Region Kurdistan-Irak durch. Dabei wurde die Bedeutung der deutschen Materiallieferungen für die Peschmerga durch die Vertreter der Regierung der Region Kurdistan-Irak nochmals unterstrichen und auf die Bildung zweier Kommissionen zur Aufklärung des Sachverhaltes hingewiesen, die ihre Arbeit bereits aufgenommen und unter anderem bereits erste Untersuchungen auf Waffenmärkten im Nordirak durchgeführt hätten. Die strenge Ahndung von Vorkommnissen wurde auf höchster Ebene zugesagt. Die Bundesregierung wird diesen Prozess eng begleiten und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit der durch die Peschmerga angekündigten Maßnahmen legen.

Die Regierung der Region Kurdistan-Irak verpflichtet sich per Endverbleibserklärung unter anderem zur korrekten Nachweisführung der übergebenen Waffen. Zudem hat sich die Regierung der Region Kurdistan-Irak verpflichtet, das gelieferte Material ausschließlich im Einklang mit dem Völkerrecht und insbesondere dem humanitären Völkerrecht einzusetzen.

Die Regierung der Region Kurdistan-Irak wurde wiederholt auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Verpflichtungen hingewiesen.

75. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Seit wann wird die „Strategische Leitlinie Cyber-Verteidigung im Geschäftsbereich BMVg“ (Bundesministerium der Verteidigung) in welcher Form umgesetzt (vgl. Ausschussdrucksache 18(12)603; bitte detailliert nach Inhalt, Gremien, Prozessen, Aufgaben, Personalkörper und Zeitplan aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 3. Februar 2016**

Am 16. April 2015 wurde die „Strategische Leitlinie Cyber-Verteidigung im Geschäftsbereich BMVg“ erlassen. Hiernach ist zur Klärung von Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben im Themenkomplex Cyber für den Geschäftsbereich eine durch die Bundesministerin der Verteidigung zu billigende Umsetzung der Strategie vorzulegen.

Die Umsetzung der Strategischen Leitlinie wird vom Beauftragten für die strategische Steuerung der nationalen und internationalen Rüstungsaktivitäten (Bea Strat Strg Rü) erarbeitet.

Zur Unterstützung des Bea Strat Strg Rü bei der Erarbeitung der Umsetzungsstrategie, insbesondere der Entwicklung von konkreten (Einzel-)Maßnahmen, wurde eine Arbeitsgruppe „Umsetzungsstrategie Cyber“ unter Leitung des Bea Strat Strg Rü eingerichtet. Die Abteilungen Politik, Recht, Planung, Führung Streitkräfte, Strategie und Einsatz sowie Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung unterstützen die Arbeitsgruppe personell.

Darüber hinaus wurden die verschiedensten Ergebnisse (Workshops, Untersuchungen etc.) des Weißbuchprozesses berücksichtigt. Derzeit werden mögliche (Einzel-)Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet.

Ziel ist es, im ersten Halbjahr 2016 die Umsetzungsmaßnahmen der „Strategische Leitlinie Cyber-Verteidigung im Geschäftsbereich des BMVg“ in einem Folgedokument zusammenzufassen, mit dem Weißbuch abzugleichen und Bundesministerin der Verteidigung zur Billigung vorzulegen.

76. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil des Bundeswehrpersonals zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in den ostdeutschen Ländern, Berlin und den westdeutschen Ländern, und woraus resultiert eine mögliche aufgrund der Anforderungen der Länder überproportional hohe Einbindung des Bundeswehrpersonals in Ost- oder Westdeutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 3. Februar 2016**

Im beispielhaften Betrachtungszeitraum vom 15. bis zum 21. Januar 2016 wurden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1 702 (31,8 Prozent), in Berlin 252 (4,7 Prozent) und in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein 3 393 (63,5 Prozent) Angehörige der Bundeswehr im Rahmen der Flüchtlingshilfe eingesetzt. Eine überproportional hohe Einbindung von Angehörigen der Bundeswehr im Sinne der Fragestellung ist nicht erkennbar.

Der personelle Kräfteansatz zur Unterstützung der Bundesländer im Rahmen der Flüchtlingshilfe wird bestimmt durch die Art und den Umfang der genehmigten Amtshilfeanträge. Eine Vorgabe zur Genehmigungspraxis zum Vorteil einzelner Bundesländer besteht nicht.

77. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurden Aufklärungsergebnisse der deutschen Tornado-Luftfahrzeuge nach einer nationalen Auswertung nicht durch das dafür zuständige national geführte deutsche Kontingent in Incirlik (Türkei) freigegeben, und wie oft hat der hochrangige deutsche Offizier („Red-Card-Holder“) im taktischen Luftwaffenhauptquartier in Al Udeid (Katar) zur Gewährleistung der Mandatskonformität des Einsatzes deutscher Tornado-Flugzeuge von seinem „Veto-Recht“ Gebrauch gemacht, damit nur Erkenntnisse weitergegeben werden, die der Bekämpfung der Terrororganisation IS sowie dem Schutz der Zivilpersonen und -einrichtungen gewährleistet ist (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7265)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 1. Februar 2016**

Mit Stand vom 26. Januar 2016 hat der deutsche „Red-Card-Holder“ keinen deutschen Einsatzflug mit einem nationalen Veto belegen müssen, da alle beauftragten Flüge der deutschen Aufklärungsflugzeuge mandatskonform waren.

Alle erzielten Aufklärungsergebnisse wurden national ausgewertet, waren mandatskonform, wurden durch den deutschen „Releasing Officer“ mit dem Freigabevermerk „For Anti-DAESH Operation only“ versehen und daraufhin freigegeben. Die bewerteten deutschen Aufklärungsprodukte wurden anschließend den an der „Operation Inherent Resolve (OIR)“ beteiligten Nationen übermittelt.

78. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sind die im Jahr 2015 in Deutschland angekommenen Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen untergebracht (bitte nach absoluten Zahlen und Prozent nach Unterbringungsformen – z. B. in bundeseigenen Liegenschaften, Aufnahmeeinrichtungen/Flüchtlingsunterkünften, Turnhallen, Zelten, in regulären Wohnungen, in Wohngemeinschaften bei Privatpersonen, Aufenthaltsort unbekannt etc. aufschlüsseln), und welche unterstützenden Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit im Jahr 2016 möglichst viele anerkannte Flüchtlinge in reguläre Wohnungen außerhalb von Sammelunterkünften umziehen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. Februar 2016

Für die Unterbringung der in Deutschland angekommenen Asylsuchenden und Flüchtlinge sind grundsätzlich die Länder und Kommunen zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Art der Unterbringung vor.

Gleichwohl unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen in vielfältiger Weise bei der Erstunterbringung:

So hat der Bund mit den Liegenschaften in seinem Bestand die Länder und Gebietskörperschaften bei der Schaffung von Aufnahmekapazitäten bereits mit knapp 150 000 Plätzen unterstützt. Dazu hat die Bundeswehr durch Rückgabe und Mitbenutzung in 80 Liegenschaften bisher mit ca. 47 000 Plätzen beigetragen (Stand: vierte Kalenderwoche 2016). Darin enthalten sind auch die Unterbringungskapazitäten der durch den Bund betriebenen Wartezentren Erding und Feldkirchen.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz haben Länder und Kommunen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung zu planen, zu genehmigen und durchzuführen.

Im „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ haben Bund, Länder, Kommunen und Verbände gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum erarbeitet. Das Bündnis hat am 27. November 2015 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Dieser enthält Handlungsempfehlungen an den Bund, die Länder, die Kommunen und private Wohnungsmarktakteure. Auf der Grundlage dieses Berichts hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Zehn-Punkte-Programm für eine Wohnungsbauoffensive

vorgelegt. Einige Empfehlungen des Bündnisses wurden bereits im Rahmen der Beschlüsse von Bund und Ländern am 24. September 2015 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik aufgegriffen und auf den Weg gebracht.

Die Aufstockung der Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau ist durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt worden. Den Ländern stehen damit im Zeitraum von 2016 bis 2019 jährlich 500 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung; das entspricht in etwa einer Verdoppelung des bisherigen Ansatzes. Die Länder haben zugestimmt, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Die KfW gewährt u. a. für den Erwerb, die Sanierung und die Umwidmung leerstehender Gebäude in Flüchtlingsunterkünfte sowie die Anschaffung von Wohncontainern zinslose Kredite an die Kommunen. Daraus wurden seit September 2015 bereits Kredite mit einem Darlehensvolumen von 945 Mio. Euro an die Kommunen zugesagt. Die KfW hat das Darlehensvolumen auf bis zu 1,5 Mrd. Euro erhöht. Die anschließende Dauerunterbringung wird von den Ländern in der Regel im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung finanziert. In Bezug auf Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung stellt die KfW nunmehr zusätzliche Vergünstigungen im Rahmen von sog. Globaldarlehen an die Förderinstitute der Länder bereit. Die Finanzierung erfolgt aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stellt gemäß den Beschlüssen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 den Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereit. Zur verbilligten Abgabe von Konversionsliegenschaften ist bereits am 6. Mai 2015 die Verbilligungsrichtlinie Konversion in Kraft getreten. Mit der Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2015 am 20. November 2015 wurde die Verbilligungsrichtlinie Konversion erweitert. Damit wurde die Ermächtigung geschaffen, neben Konversionsliegenschaften auch weitere entbehrliche Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus verbilligt abzugeben; außerdem wurden die Abschläge für die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften erhöht.

Darüber hinaus haben Bund und Länder sich am 28. Januar 2016 im Rahmen einer Sitzung bei der Bundeskanzlerin zur Asyl- und Flüchtlingspolitik über Eckwerte einer zeitlich und räumlich begrenzten Sonderabschreibung zur Förderung des Wohnungsbaus verständigt. Einzelheiten werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

79. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Inwiefern wurden deutsche Lufträume im Rahmen von Einsätzen und Übungen der NATO oder USA zur signalerfassenden Aufklärung an der NATO-Ostgrenze in den letzten drei Jahren nicht nur mit der Riesendrohne „Global Hawk“ überflogen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6978), sondern auch mit bemannten Flugzeugen wie die nach meiner

Kenntnis in Italien oder Deutschland stationierte EA-18G Growler der US-Luftwaffe, und welche Details kann die Bundesregierung zu den einzelnen Genehmigungsverfahren mitteilen (bitte jeweils die Startflughäfen und die genehmigten Flugbeschränkungsgebiete angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. Februar 2016**

Bis zum Ende des Jahres 2015 wurden keine Überflüge eines US-amerikanischen unbemannten Luftfahrzeugs vom Typ Global Hawk durchgeführt. Am 25. Januar 2016 fand der erste Überflug statt.

Weitere über die Bundestagsdrucksache 18/6978 hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezogen auf die Fragestellung nicht vor.

80. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie gestaltet sich die Unterstützung des Bundes für die diesjährige Münchner Sicherheitskonferenz (bitte Anzahl zur Unterstützung eingesetzter Bundeswehrsoldaten, deren Tätigkeiten, veranschlagter Kosten, Unterstützung durch das Bundespresseamt – BPA – und ggf. weitere Unterstützungsformen des Bundes anführen), und worauf sind etwaige signifikante Unterschiede zur Unterstützung der letztjährigen Sicherheitskonferenz zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Januar 2016**

Die Bundeswehr unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der 52. Münchner Sicherheitskonferenz 2016 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Hierzu werden voraussichtlich ca. 240 Angehörige der Bundeswehr eingesetzt.

Die Bundeswehrangehörigen unterstützen bei der Organisation der Konferenz, bei der Transportorganisation, im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung durch Zusammenarbeit mit dem zivilen Rettungsdienst sowie bei den Dolmetschleistungen.

Der Ortsverband Freising der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) unterstützt mit ca. 15 Helferinnen und Helfern bei der Beleuchtung einer Bereitstellungsfläche am Flughafen.

Die Bundespolizei stellt sich darauf ein, den Freistaat Bayern mit Einsatzkräften nach § 11 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) zu unterstützen.

Abschließende Aussagen zu den Personal- und Sachkosten können erst im Nachgang zur 52. Münchner Sicherheitskonferenz gemacht werden.

Das BPA unterstützt die Veranstaltung im Weg der Projektförderung mit Haushaltsmitteln, die aus einem vom Bundesministerium der Verteidigung dem BPA zur Eigenbewirtschaftung bereitgestellten Etat für sicherheitspolitische Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden. Für die 52. Münchner Sicherheitskonferenz beträgt dieser Etat 500 000 Euro.

Insgesamt findet die Unterstützung der 52. Münchner Sicherheitskonferenz 2016 personell, materiell, organisatorisch und finanziell auf annähernd dem gleichen Niveau wie im Vorjahr statt.

81. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Auslandseinsätze der Bundeswehr im zurückliegenden Kalenderjahr 2015 entwickelt (bitte jeweils nach Auslandseinsatz und SOLL-/IST-Ausgaben auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. Februar 2016

Belastbare Aussagen hierzu können erst nach Fertigstellung des jährlich an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu übersendenden Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung zu den Zusatzausgaben für Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen getroffen werden. Für den Bericht sind umfangreiche Daten zu erheben und auszuwerten. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bericht für das Jahr 2015 wird voraussichtlich zum Ende des ersten Quartals 2016 fertiggestellt sein. Gerne lässt Ihnen die Bundesregierung dann unaufgefordert eine Ausfertigung hiervon zukommen.

82. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2010 bis 2015 erstmals nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen diagnostiziert, und welche Therapie- und Betreuungsangebote der Bundeswehr stehen für diesen Personenkreis bislang zur Verfügung (bitte pro Jahr und nach Geschlecht auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. Februar 2016

Aus den beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorhandenen Daten können die erbetenen Informationen nicht abgeleitet werden.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen ausschließlich Daten zu aktiven Soldatinnen und Soldaten vor.

Der Sozialdienst der Bundeswehr unterstützt die Angehörigen der Bundeswehr wie auch ihre Familien in allen sozialen Angelegenheiten. Auch die ehemaligen Bundeswehrangehörigen werden durch den Sozialdienst betreut. Dieser Service ist flächendeckend eingerichtet und steht bundesweit an den Bundeswehr-Dienstleistungszentren wie auch an Auslandsstandorten zur Verfügung.

Eine besondere Herausforderung sind dabei die Beratung und Betreuung von Angehörigen der Bundeswehr, die durch eine Verwendung im besonderen Auslandseinsatz körperlich oder seelisch verletzt wurden. Sozialberaterinnen und Sozialberater klären sie über ihre materiell-rechtlichen Ansprüche auf und unterstützen sie bei der Beantragung der ihnen zustehenden Leistungen. Eine wichtige Funktion besteht in diesen Fällen darin, zwischen dem Antragsteller und den entsprechenden Behörden zu vermitteln und Verfahrenswege transparent darzustellen. Aufgabe der Sozialarbeit ist hierbei, planend, vorbeugend und nachsorgend zu wirken und an der Beseitigung akuter Notstände und Konflikte mitzuwirken.

In der 48. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2015 haben die Fraktionen das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, ein Betreuungskonzept vorzulegen und zu prüfen, welche Maßnahmen die Bundeswehr zur Unterstützung von unter Einsatzfolgen leidenden ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr („Veteranen“) zusätzlich durchführen kann, vgl. Ausschussdrucksache 18(12)524.

Es ist beabsichtigt, das Konzept im zweiten Halbjahr 2016 dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zusammen mit der Planung zur Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

83. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann wurde den mit dem MRCA PA-200 Tornado befassten Stellen innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung, den Streitkräften und der Wehrverwaltung erstmals gemeldet, dass die Nachtsichtfähigkeit aller oder einzelner Varianten des MRCA PA-200 Tornados eingeschränkt ist, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um dieses Problem zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. Februar 2016

Der Bedarf zur Herstellung der Nachtsichtfähigkeit des Waffensystems TMRCA PA-200 Tornado wurde Ende der 1990er-Jahre artikuliert und 2004 in einer „Abschließende[n] Funktionalen Forderung“ dokumentiert.

Die Realisierungsgenehmigung wurde 2007 erteilt. Mit Ausnahme der Trainerversionen ist die Umrüstung für alle Luftfahrzeuge Tornado der Zielstruktur geplant. Das Projekt wurde im Vergleich zu anderen in der Vergangenheit auch mangels verfügbarer Haushaltsmittel niedriger priorisiert. Infolgedessen kam es zu den gegenwärtigen Verzögerungen. Zur Gewährleistung von Einsatzaufgaben ist, vergleichbar dem ISAF-Einsatz in Afghanistan, auch für den aktuellen Einsatz in Syrien eine Interimslösung etabliert.

Die abschließende Schaffung der Voraussetzung zur Nutzung der Nachsichtfähigkeit bei den vorgesehenen Tornados wird nunmehr bis Mitte 2017 erwartet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

84. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die Bundesfreiwilligendienst Leistenden, die einen der neuen bis zu 10 000 Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug innehaben, auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 2. Februar 2016

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der Bundesfreiwilligendienst-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug nach Bundesländern (Stand: 27. Januar 2016):

BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug	
Bundesland ▼	Gesamt
Schleswig-Holstein	19
Hamburg	8
Niedersachsen	87
Bremen	6
NRW	192
Hessen	23
Rheinland-Pfalz	12
Baden-Württemberg	69
Bayern	56
Saarland	8
Berlin	70
Brandenburg	134
Mecklenburg-Vorpommern	58
Sachsen	174
Sachsen-Anhalt	197
Thüringen	112
Gesamtergebnis	1225

85. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen von der Bundesregierung geförderten Wettbewerben und Förderprogrammen im kulturellen, naturwissenschaftlichen oder sportlichen Bereich ist eine Teilnahme von Kindertagesstätten, die Kinder im Alter von 0 bis zu drei Jahren betreuen, möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Februar 2016

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ steht auch Kindertageseinrichtungen in Deutschland, die Kinder im Alter von 0 bis zu drei Jahren betreuen, offen. Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Wettbewerb „MIXED UP – Kooperationen zwischen Kultur und Schule“ ermöglicht eine Teilnahme von Kindertagesstätten in einem Kooperationssteam mit einer Schule und einem Partner der kulturellen Bildung. Ab dem Jahr 2017 können sich Kooperationssteams von Kindertagesstätten (auch Krippen) und Einrichtungen der kulturellen Bildung bewerben. Für diese wird ein eigener Preis im Bereich Frühförderung ausgeschrieben.

Bei anderen geförderten Wettbewerben und Förderprogrammen ist eine Teilnahme von Kindertagesstätten, die Kinder im Alter von bis zu drei Jahren betreuen, nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

86. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die heterogene Datenlage zur Zahl der Hebammen, die in Deutschland Geburtshilfe leisten, vor dem Hintergrund der Meldungen zu einer im Jahr 2015 gestiegenen Zahl an diesen Hebammen, wie sie vom GKV-Spitzenverband (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) mitgeteilt, jedoch vom Deutschen Hebammenverband e. V. bestritten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 3. Februar 2016

Die Datenlage im Bereich der von Hebammen betreuten Geburten war auch Thema der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“, die unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit im Jahr 2013 getagt hat. Die Bundesregierung hat infolgedessen eine Änderung des GKV-Kontenrahmens zur Erfassung der Geburtenfallzahlen veranlasst. Mit der erfolgten Erweiterung der amtlichen KV-Statistik können seit 1. Januar 2015 die Geburtenfallzahlen nach Ort der Geburt (Art der Einrichtung, in der entbunden wurde, oder Hausgeburt)

differenziert werden. Zudem kann das Statistische Bundesamt durch den Mikrozensus (ab dem Berichtsjahr 2011) Hebammen gesondert ausweisen. Auf dieser Basis ist eine Differenzierung nach selbstständiger und angestellter Tätigkeit, Vollzeit/Teilzeit sowie der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit möglich.

Valide Zahlen darüber, wie viele Hebammen in Deutschland freiberufliche Geburtshilfe anbieten, liegen hingegen nicht vor. In der Vertragspartnerliste des GKV-Spitzenverbands sind die Hebammen erfasst, die Geburtshilfeleistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen können. Da freiberufliche Hebammen in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei sind, können in der Auflistung des GKV-Spitzenverbands auch Hebammen enthalten sein, die gegenwärtig keine geburtshilflichen Leistungen anbieten. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass Hebammen freiberufliche Geburtshilfe ausschließlich für privat krankenversicherte Frauen erbringen und aus diesem Grund nicht in der Liste des GKV-Spitzenverbands geführt werden. Der Deutsche Hebammenverband kann Auskunft darüber geben, wie viele Hebammen über den Gruppenversicherungsvertrag des Verbands eine Berufshaftpflichtversicherung einschließlich Geburtshilfe abgeschlossen haben. Hinzu kommen jedoch freiberuflich tätige Hebammen, die einzelvertragliche Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben oder die über eine Klinik direkt versichert sind. Darüber hinaus verfügen die Länder teilweise über Informationen zu den freiberuflich tätigen bzw. den freiberuflich in der Geburtshilfe tätigen Hebammen.

87. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung zukünftig auf weiter steigende Haftpflichtversicherungsprämien reagieren, damit der Berufsstand der freiberuflichen Hebammen, die Geburtshilfe leisten, langfristig auch vor dem Hintergrund einer steigenden Geburtenrate gesichert werden kann, und welche Effekte sieht sie bereits hinsichtlich des mit Jahresbeginn in Kraft getretenen Sicherstellungszuschlags?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. Februar 2016**

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Versorgung von Schwangeren, Müttern und Familien. Um den Berufsstand der freiberuflich tätigen Hebammen – auch vor dem Hintergrund einer steigenden Geburtenrate – langfristig zu sichern, hat die Bundesregierung in den letzten Jahren wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht, die geeignet sind, die Haftpflichtversicherungsprämien zu stabilisieren, und eine dauerhafte finanzielle Entlastung der Hebammen, die Geburtshilfeleistungen erbringen, sicherzustellen.

So wurde mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz geregelt, dass Kranken- und Pflegekassen künftig darauf verzichten sollen, Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen zu erheben. Das kann dazu beitragen, die Versicherungsprämien langfristig zu stabilisieren, einen weiteren Anstieg zu bremsen und Hebammen finanziell zu

entlasten. Unternehmen erhalten den Anreiz, wieder attraktive Berufshaftpflichtversicherungen für Hebammen anzubieten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass ein durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind und seine Familie weiterhin die erforderliche, angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten. Auf Basis der geänderten Gesetzeslage hat die Versicherungswirtschaft dem Deutschen Hebammenverband im November 2015 ein Angebot vorgelegt, welches eine Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrages bis Mitte 2018 vorsieht. Damit ist es seit Jahren erstmals wieder möglich, eine mehrjährige Absicherung für die freiberuflichen in der Geburtshilfe tätigen Hebammen zu gewährleisten.

Für Geburten ab 1. Juli 2015 können Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllen, beim GKV-Spitzenverband einen Sicherstellungszuschlag beantragen. Mit dem Sicherstellungszuschlag soll eine dauerhafte Entlastung der Hebammen bei der Finanzierung gestiegener Haftpflichtprämien erreicht werden. Er ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt einer flächendeckenden Versorgung mit Hebammenhilfe. Die Ausgestaltung des Sicherstellungszuschlags ist zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden vertraglich zu vereinbaren. Da zwischen den Verhandlungspartnern bis zum 1. Juli 2015 keine Einigung erzielt werden konnte, wurde das in diesen Fällen gesetzlich vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet. Die Schiedsstelle hat Ende September vergangenen Jahres die notwendigen Festlegungen getroffen, auf deren Grundlage die ersten Auszahlungen des Sicherstellungszuschlags bereits erfolgt sind.

88. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form (Verordnungsentwurf, Richtlinie, Eckpunkte etc.) soll die schriftliche Vorlage der inhaltlichen Ausgestaltung der Pflegeausbildung erfolgen, nachdem der Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, sie in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 13. Januar 2016 als „Eckpunkte zur ersten Beratung im Bundesrat“ ankündigte und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, sie in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26. Januar 2016 als „Ausbildungsrichtlinien zur Pflegeausbildung“ bezeichnete, während der Patientenbeauftragte und Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, sie gegenüber der ÄrzteZeitung „Verordnung zur Durchführung“ zum Pflegeberufsgesetz nannte (ÄrzteZeitung vom 21. Dezember 2015: „Generalistik oder Pflege der Tradition?“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 4. Februar 2016

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe enthält eine Regelung, nach der die Mindestanforderungen an die Pflegeausbildung durch Rechtsverordnung in einer

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt werden. Diese Verordnung kann erst dann erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist (s. hierzu auch die Antwort auf die Schriftliche Frage 89). Auf ausdrückliche Bitte insbesondere auch der Länder haben die Bundesministerien für Gesundheit (BMG) und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Vorlage von Eckpunkten zu dieser Rechtsverordnung zugesagt.

89. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer sind die Beteiligten an der Ausarbeitung der Eckpunkte sowie der Ausbildungsrichtlinie und der Verordnung zur Durchführung zur Pflegeausbildung (bitte dem jeweiligen Arbeitsprozess zugeordnete namentliche Aufführung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 4. Februar 2016

Gemäß Artikel 1 § 56 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe werden das BMFSFJ und das BMG ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u. a. die Mindestanforderungen an die Pflegeausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Für das Ordnungsverfahren werden die nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehenen Beteiligungen eingehalten. Diese beiden Bundesministerien sind damit ebenfalls mit der Ausarbeitung der Eckpunkte befasst. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie der Prüfungsbestimmungen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden außerdem weitere Regelungen zur Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Pflegeausbildung getroffen. Die Regelungen über die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sowie der bei ihm einzurichtenden Geschäftsstelle für die zu berufende Fachkommission erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und hinsichtlich der Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung außerdem im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

90. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche pflegerische Qualifikation sieht die Bundesregierung als angemessen an bei der Versorgung von außerklinisch beatmeten Personen, und warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 4. Februar 2016

Nach derzeit geltendem Recht sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Berufen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ im

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und in der ergänzenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelt. Die Zulassung zu diesen Berufen berechtigt auch zur Versorgung von außerklinisch beatmeten Personen im Rahmen der Regelungen zur häuslichen Krankenpflege. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe soll es künftig einen Beruf der „Pflegefachfrau“ oder des „Pflegefachmanns“ geben, mit dem inhaltliche Qualitätsverbesserungen sowie eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung der Pflegeberufe verbunden sind und der auch die bisherigen Aufgaben der Pflegeberufe übernehmen wird.

Für die häusliche Krankenpflege in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) selbst keine Qualifikationsvoraussetzungen für Leistungserbringer vorgesehen. Vielmehr haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene gemeinsame Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, einschließlich der Eignung der Leistungserbringer zu vereinbaren (vgl. § 132a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SGB V). In § 1 (Verantwortliche Pflegefachkraft) der Rahmenempfehlungen vom 10. Dezember 2013 sind allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für Pflekräfte vereinbart worden.

91. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Ausbruch des Zika-Virus vor allem in Brasilien, und inwieweit schätzt sie die Gefahr der hiesigen Bevölkerung vor allem hinsichtlich der geplanten Olympischen Sommerspiele im August 2016 als auch durch die Mobilität von Reisenden ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. Februar 2016**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Zika-Virus-Epidemie in Mittel- und Südamerika und insbesondere in Brasilien mit großer Aufmerksamkeit. Insbesondere die Berichte, die einen möglichen Zusammenhang zwischen der Zika-Virus-Infektion in der Schwangerschaft und frühkindlichen Schädigungen zeigen, werden sehr ernst genommen. Die von der Zika-Virus-Epidemie in Brasilien ausgehenden gesundheitlichen Gefahren für die Bevölkerung in Deutschland werden als gering eingeschätzt. Schwangeren wird jedoch empfohlen, von vermeidbaren Reisen in Epidemiegebiete abzusehen, da das Risiko frühkindlicher Fehlbildungen derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Bei unvermeidbaren Reisen muss auf einen konsequenten ganztägigen Mückenschutz geachtet werden. Da eine Zika-Virus-Infektion in der Regel symptomlos verläuft, besteht für nichtschwangere Reisende, die sich in Epidemiegebieten infizieren, nur ein sehr geringes gesundheitliches Risiko einer schwerwiegenden Erkrankung. Dies gilt auch für Reisen im Zusammenhang mit den Olympischen Sommerspielen. Aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung und einer damit einhergehenden verstärkten Diagnostik in Bezug auf das Zika-Virus ist zu erwarten, dass vermehrt Zika-Virus-Infektionen bei Reisenden aus Epidemiegebieten diagnostiziert werden. Damit derartige Erkrankungsfälle in Deutschland

besser überwacht werden können, hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Meldepflicht für Arboviren wie das Zika-Virus auf den Weg gebracht.

92. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanziellen und nichtmonetären Beiträge der Seuchenbekämpfung und Seuchenprävention leistet die Bundesregierung konkret, um z. B. zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine weitere Ausbreitung des Zika-Virus zu verhindern, und was ist bereits in Planung, um nicht die Fehler aus der Ebola-Epidemie zu wiederholen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. Februar 2016**

Deutschland unterstützt als drittgrößter Regulärbeitragszahler und als einer der größten freiwilligen Beitragszahler die WHO. Deutschland setzt sich gerade aufgrund der Lehren aus der Ebola-Krise für den Aufbau und die Stärkung der Gesundheitskrisenkapazitäten der WHO ein und hat bereits als einer von wenigen Mitgliedstaaten in den sogenannten Contingency Fund der WHO ca. 1,2 Mio. USD eingezahlt. Weitere Zahlungen werden derzeit geprüft. Im Rahmen der allgemeinen Verbesserung des globalen Gesundheitskrisenmanagements unterstützt Deutschland die zentrale Rolle der WHO. Hierfür sind jedoch weitreichende Strukturreformen innerhalb der WHO erforderlich. Diese unterstützt Deutschland in den Verwaltungsgremien der WHO im Rahmen der sogenannten Emergency-Reform der WHO.

Bei unklaren Krankheitsausbrüchen können deutsche Experten die Lagebeurteilung und -bewältigung vor Ort unterstützen, so wie dies auch im Rahmen der Ebola-Krise erfolgt ist. Als Folge und Lektion der Ebola-Krise in Westafrika hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entschieden, eine „schnell einsetzbare Expertengruppe bei Gesundheitsgefährdungen“ (SEEG) aufzubauen. Die SEEG ist seit dem 1. Januar 2016 einsatzbereit. Ergänzend zu internationalen und nationalen Mechanismen der Krisenreaktion soll die SEEG Partnerländer bei Bedarf dabei unterstützen, frühzeitig Krankheitsausbrüche zu entdecken und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dabei werden vor allem vorhandene Strukturen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vor Ort genutzt. An der SEEG werden sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage auch epidemiologische Experten des Robert Koch-Instituts und Laborexperthen des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin – Stiftung öffentlichen Rechts (BNITM) – beteiligen. Die SEEG wird sich in andere bestehende oder im Aufbau befindliche Initiativen eingliedern, wie beispielsweise von der Europäischen Union oder der WHO.

Das Auswärtige Amt hat auf europäischer Ebene das European Medical Corps initiiert, das den bestehenden EU-Katastrophenschutz-Mechanismus auf große Gesundheitskrisen erweitert. Es beinhaltet medizinische, logistische und andere in Gesundheitskrisen notwendige Kapazitäten.

Die deutschen Beiträge konzentrieren sich auf medizinische Versorgung (hochinfektiöser Patienten), logistisch-technische Unterstützung (THW) und Laborkapazitäten (BNITM).

Der aktuelle Ausbruch des Zika-Virus macht nach dem derzeitigen Stand einen Einsatz dieser Mechanismen nicht erforderlich, insbesondere auch da es sich bei dem Zika-Virus um einen bekannten Erreger handelt. Soweit die Lageentwicklung dies erfordert, könnten allerdings auch über diese Instrumente Experten in den Bereichen Diagnose und Epidemiologische Überwachung mobilisiert werden.

93. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit beteiligt sich die Bundesregierung an der Forschung und Entwicklung eines Impfstoffes gegen das Zika-Virus, und wird sich die Bundesregierung in Anbetracht der rasanten Ausbreitung des Zika-Virus nun nachdrücklich für einen internationalen Forschungsfonds zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Kampf gegen armutsassoziierte Krankheiten einsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. Februar 2016**

Im Rahmen des seit 2011 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Deutschen Zentrums für Infektionsforschung e. V. (DZIF) wurde der Forschungsschwerpunkt „Neu auftretende Infektionskrankheiten“ entwickelt, der die biomedizinische Erforschung zu neu auftretenden Viren, wie z. B. dem Zika-Virus, beschleunigen soll. Ein Forschungsschwerpunkt ist dabei die Entwicklung von Impfstoffen. Verschiedene Partnereinrichtungen des DZIF arbeiten derzeit intensiv an der Konzipierung von Vorhaben zur Bekämpfung des Zika-Virus. Darüber hinaus werden im BMBF derzeit mögliche Aktionen der Projektförderung im Zusammenhang mit Zika-Viren geprüft. Das Bundesministerium für Gesundheit fördert im Rahmen der Ressortforschung außerdem weitere Untersuchungen zum Zika-Virus am Nationalen Referenzzentrum für Arboviren am Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin. Des Weiteren entwickelt die Bundesregierung derzeit zusammen mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in den zuständigen EU-Gremien eine Ausschreibung zum Zika-Virus im Rahmen des EU-Forschungsrahmenprogramms Horizont 2020.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren die Forschungsförderung zu vernachlässigten und armutsassoziierten Krankheiten deutlich intensiviert. Den Rahmen bildet das Förderkonzept: „Vernachlässigte und armutsbegünstigte Krankheiten, Globale Gesundheit im Mittelpunkt der Forschung“ vom Oktober 2015. Die Aktivitäten adressieren die klinische Forschung und hier in besonderem Maß die Impfstoffentwicklung.

Die Bundesregierung hat sich – auch im Rahmen der G7-Beratungen 2015 – für eine bessere internationale Koordinierung der Forschung und Entwicklung im Bereich armutsassoziierten Krankheiten ausgesprochen und beteiligt sich bereits an nachhaltig finanzierten internationalen Förderinitiativen. Die Bundesregierung prüft, ob und inwiefern ein neuer Fonds bereits bestehende Instrumente sinnvoll ergänzen kann.

94. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung Engpässe bei der Versorgung mit Cannabis-Medikamenten für Patientinnen und Patienten, die im Besitz einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes – BtMG – zum Erwerb von Cannabis sind, bekannt, und für wie groß schätzt sie die Unterversorgung ein?
95. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine mögliche Unterversorgung mit Cannabis-Medikamenten auszugleichen, und innerhalb welcher Zeitspanne wird das Problem beseitigt sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 3. Februar 2016

Die Fragen 94 und 95 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland können Patientinnen und Patienten – derzeit auf der Grundlage einer betäubungsmittelrechtlichen Ausnahmeerlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – Medizinal-Cannabisblüten aus den Niederlanden in pharmazeutischer Qualität in einer Apotheke erwerben und im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie anwenden. Für Medizinal-Cannabisblüten waren in der jüngeren Vergangenheit keine Lieferengpässe bekannt. Erst seit dem 18. Januar 2016 liegen dem BfArM vereinzelte Meldungen von Apotheken und Patientinnen und Patienten vor, die darüber berichten, dass sie zurzeit nicht mit Medizinal-Cannabisblüten beliefert werden könnten und ihre Bestände verbraucht seien. Hingegen liegen dem BfArM keine Meldungen der aktiven Importeure über Lieferengpässe vor. Zur Abdeckung des Bedarfs erteilt das BfArM regelmäßig Einfuhrgenehmigungen nach § 11 BtMG zur Einfuhr von Medizinal-Cannabisblüten.

Neben Medizinal-Cannabisblüten stehen in Deutschland Dronabinol (Rezepturarzneimittel mit dem Wirkstoff THC) und Sativex® (zugelassenes Fertigarzneimittel aus Cannabisextrakten) als Arzneimittel auf Cannabisbasis zu therapeutischen Zwecken zur Verfügung. Hinweise auf eine mögliche Unterversorgung bzw. fehlende Marktverfügbarkeit liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Im Übrigen können Dronabinol- und Nabilonhaltige Fertigarzneimittel mit Bezug auf § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland importiert werden.

Seit dem 8. Januar 2016 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Internet-Homepage einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften veröffentlicht. Danach ist vorgesehen, Medizinalhanf verkehrs- und verschreibungsfähig zu machen sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine GKV-Erstattungsmöglichkeit zu schaffen und für bereits verschreibungsfähige Cannabisarzneimittel zu erweitern. Auch soll der Anbau in pharmazeutischer Qualität in Deutschland ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf liegt derzeit den Bundesländern und Fachkreisen zur Stellungnahme vor.

96. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Steht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach der Zustimmung des außerordentlichen Deutschen Ärztetages zur Novellierung der Gebührenordnung einer Reform derselben zustimmend gegenüber, und ist für diesen Fall die Änderung der Bundesärzteordnung (BÄO) geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 2. Februar 2016**

Fachliche Grundlage und Voraussetzung für eine Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sowie die dafür notwendige Anpassung der BÄO und anderer Rechtsvorschriften, die Bezug auf die GOÄ nehmen, ist ein gemeinsamer Vorschlag von der Bundesärztekammer (BÄK) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der mit Beteiligung der Beihilfekostenträger erarbeitet und abgestimmt wurde. Nach den Beschlüssen des außerordentlichen Ärztetages können die Verhandlungen zu diesem gemeinsamen Vorschlag jetzt zügig weitergeführt werden.

97. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse hat die von Staatssekretär Karl-Josef Laumann angekündigte Untersuchung der Qualität von Inkontinenzprodukten im Rahmen von Hilfsmittelausschreibungen erbracht, und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus (www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/politik/nachricht-detail-politik/inkontinenzversorgung-patienten-beauftragter-laumann-laesst-sich-windeln-schicken/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. Februar 2016**

Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V enthaltenen Qualitätsanforderungen an Inkontinenzhilfen wurden seit 1993 nicht mehr aktualisiert. Deshalb werden Weiterentwicklungen, die zwischenzeitlich in dieser Produktgruppe stattgefunden haben, nicht mehr angemessen abgebildet. Die Ankündigung von Staatssekretär Karl-Josef Laumann war daher auch und vor allem mit der Absicht verbunden, den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu einer Aktualisierung des Hilfsmittelverzeichnisses in diesem Bereich zu bewegen. Dies ist Staatssekretär Karl-Josef Laumann gelungen. Mit Rundschreiben vom 4. Dezember 2015 hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen einen Fortschreibungsentwurf für die Fortschreibung der Produktgruppe 15 des Hilfsmittelverzeichnisses („Inkontinenzhilfen“) vorgelegt. Der Entwurf sieht u. a. höhere Grenzwerte für die Rücknässung und die Aufsauggeschwindigkeit von Inkontinenzhilfen, Empfehlungen zum angemessenen Versorgungsbedarf, eine Differenzierung des Versorgungsbedarfs nach Schweregraden einer Inkontinenz und erstmalig auch in diesem Bereich die Definition von Dienstleistungsstandards vor. Vorgesehen ist ferner

die Einrichtung einer eigenen Produktuntergruppe mit eigenen Qualitätsanforderungen für Inkontinenzwindelhosen für Kinder. Das Stellungnahmeverfahren nach § 139 Absatz 8 und § 140 f Absatz 4 SGB V, in dem die Spitzenorganisationen der betroffenen Hersteller und Leistungserbringer sowie die Patientenvertretungen Gelegenheit haben, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern, wurde am 15. Januar 2016 abgeschlossen. Die Stellungnahmen werden durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ausgewertet. Die Beschlussfassung durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bekanntmachung über die Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesanzeiger sind in Kürze zu erwarten. Damit sollte eine Anpassung der Produktgruppe an den aktuellen Stand von Medizin und Technik erreicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

98. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern gedenkt die Bundesregierung die Ergebnisse der derzeit ausgeschriebenen „Beratungs- und Unterstützleistungen zum Deutschland-Takt und zur fahrplanbasierten Schieneninfrastrukturentwicklung für die Bundesverkehrswegeplanung“ (BVWP) in die derzeit laufende Bundesverkehrswegeplanung einfließen zu lassen, und was geschieht, wenn Empfehlungen ausgesprochen werden, die den Ergebnissen der neuen BVWP widersprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Februar 2016

Es erfolgt eine Analyse von Infrastrukturvorhaben, die einem Deutschland-Takt dienen.

Dabei werden alle identifizierten Infrastrukturmaßnahmen einer gesamtwirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Analyse, die den Vertaktungsnutzen eines Gesamtkonzepts Deutschland-Takt berücksichtigt, unterzogen. Maßnahmen im Anwendungsbereich des Bundesschienenwegeausbaugesetzes werden zur Erstellung des BVWP in einem weiteren Verfahren gesamtwirtschaftlich bewertet.

Da die hierbei eingesetzte Methodik auf dem neu konzipierten Bewertungsverfahren für die Bundesverkehrswegeplanung basiert, das den Reisezeitnutzen berücksichtigt, sind Widersprüche zum neuen BVWP ausgeschlossen.

99. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sollen die derzeit ausgeschriebenen „Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Deutschland-Takt und zur fahrplanbasierten Schieneninfrastrukturentwicklung für die Bundesverkehrswegeplanung“ nicht nur die Bundesverkehrswegeplanung, sondern darüber hinaus auch die Frage umfassen, wie der Deutschland-Takt in Zukunft wettbewerbsoffen (bzw. wettbewerbsneutral im Hinblick auf die Deutsche Bahn – DB AG) realisiert werden kann, und wie begründet die Bundesregierung aus Wettbewerbsgesichtspunkten die in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2016 durch Parlamentarischen Staatssekretär Norbert Barthle erteilte Antwort auf meine Mündliche Frage 22 (Plenarprotokoll 18/148, S. 14602 D), dass die DB AG derzeit als Koordinierungsstelle für den Deutschland-Takt fungiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Februar 2016

Die ausgeschriebene Leistung umfasst

- die Unterstützung bei der Umsetzung eines Deutschland-Takts durch Bewertung und Priorisierung der identifizierten Infrastrukturmaßnahmen, Erarbeitung netzweiter Fahrplankonzepte, Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen eines Deutschland-Takts sowie Unterstützung bei der internen und externen Kommunikation,
- die Begleitung der Aufstellung des neuen BVWP, Teil Schiene, durch eisenbahnbetriebliche Analysen, wie etwa fahrplanbasierte Infrastrukturentwicklungen oder mikroskopische Untersuchungen von Eisenbahnknoten durch synchrone Betriebssimulationen.

Die weitere Befassung mit einem Deutschland-Takt wird in Zusammenarbeit mit der DB AG stattfinden.

100. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Variante wird seitens der Bundesregierung für den Ersatzbau der Autobahnbrücke der A 44 bei Bergshausen favorisiert (bitte begründen), und wie ist der Zeitplan bezüglich Entscheidung, Planung und Bau derselben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. Februar 2016

Seitens des Bundes ist die Entscheidung zwischen dem Ersatzneubau an Ort und Stelle und einer Verlegung noch offen. Da gemäß Machbarkeitsstudie beide Varianten in etwa kostengleich sind, bedarf es insbesondere zu Lärm- und Naturschutz sowie zur Wirtschaftlichkeit weiterer Abstimmungen mit dem Land.

Zunächst ist eine Entscheidung über die Variante des Ersatzneubaus zu treffen. Eine Zeitplanung über Planung und Bau für die Vorzugsvariante kann sich dann anschließen.

101. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die zuständige Planungsbehörde die Kosten für den Bau des Tunnels im Zuge der B 10 (Wellbachtal, B 48—A 8 Annweiler Ost) mit 260 Mio. Euro (Die Rheinpfalz, Nr. 13, 16. Januar 2016) angibt, und welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Differenz zwischen der Kostengabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von 158,7 Mio. Euro (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 78 auf Bundestagsdrucksache 18/7211) und der Angabe der Planungsbehörde?
102. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Kosten wurde im Rahmen der Aufstellung des BVWP das Nutzen-Kosten-Verhältnis für den Abschnitt B 10 (Wellbachtal, B 48—A 5 Annweiler Ost) berechnet, und inwiefern wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Kostensteigerung in diesem Abschnitt nachträglich in die gesamtwirtschaftliche Bewertung des Gesamtprojektes Ausbau B 10 einbeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 5. Februar 2016

Die Fragen 101 und 102 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kostenschätzung für den Abschnitt Wellbachtal (B 48) — Annweiler Ost in Höhe von 158,7 Mio. Euro ist nach wie vor aktuell. Insofern ist eine Überarbeitung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung des Gesamtprojektes Ausbau B 10 für den BVWP 2015 nicht erforderlich.

103. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches ist aus Sicht der Bundesregierung der derzeit zu erwartende Termin der Inbetriebnahme des eigentlich für spätestens das Jahr 2018 zur Wiedereröffnung vorgesehenen Bahnhalt punktes in Ihrhove (Landkreis Leer), nachdem infolge einer tragischen Fährkollision die so genannte Friesenbrücke bei Weener (LK Leer) am 3. Dezember 2015 stark zerstört wurde (www.spiegel.de/panorama/ems-frachter-beschaedigt-friesenbruecke-weener-schwer-neubau-noetig-a-1066125.html), und befürwortet die Bundesregierung nun eine – ursprünglich vom laufenden Linienbetrieb Leer—Groningen (Niederlande) abhängig gemachte – grundsätzliche und zügige Eröffnung des Haltepunktes, damit eine umweltfreundliche Umstellung von Pendler-, Schüler-,

und Konsumentenbewegungen vor allem zwischen Leer und der Gemeinde Westoverledingen (LK Leer) schnellstmöglich gewährleistet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Februar 2016

Seit dem 1. Januar 1996 liegt die Verantwortung für die Gestaltung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei den Ländern bzw. bei den nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträgern. Dies betrifft auch die Festlegung von Verkehrshalten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und ihre Zuordnung zu einzelnen Strecken oder Linien des SPNV.

104. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele kleine, mittlere und große Firmen in Bayern (bitte in Prozent und Anzahl) haben im Rahmen der gewerblichen Breitbandverfügbarkeit (Breitbandatlas) keinen Zugang zu Internetgeschwindigkeiten ab 6, 16 und 50 Mbit/s, und warum geht die Bundesregierung bei ihrer Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6593 davon aus, dass es rund 5,9 Millionen Haushalte in Bayern gibt, obwohl es offiziell laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik mehr als 6,2 Millionen Haushalte gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 2. Februar 2016

Daten zur gewerblichen Breitbandverfügbarkeit liegen der Bundesregierung in der gewünschten Differenzierung nicht vor.

Im Bereich Haushaltszahlen wurde der Breitbandatlas noch nicht auf die neuen Zensusdaten umgestellt. Damit wird sichergestellt, dass Auswertungen auch in längeren Zeitreihen ermöglicht werden. Der Breitbandatlas wird zeitnah an die neuen Zensusdaten angepasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

105. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der so genannte marktaktive Leerstand im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mietwohnungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Februar 2016**

Referenzwerte für den Wohnungsleerstand in Deutschland liefert der Zensus 2011. Als einzige Datenquelle repräsentiert er eine aktuelle Vollerhebung als amtliche Statistik. Demnach standen am 9. Mai 2011 rund 1,7 Millionen Wohnungen in Wohngebäuden leer (marktaktiver und nicht marktaktiver Leerstand). Dies entspricht einer Leerstandsquote von 4,4 Prozent. Bezogen auf Geschosswohnungen lag der Leerstand bei gut 1,1 Millionen Wohnungen bzw. 5,2 Prozent. Die unten stehende Tabelle enthält die Länderergebnisse der Leerstandsdaten des Zensus 2011 in Geschosswohnungen und eine Schätzung des CBRE-empirica-Leerstandsindex zum marktaktiven Leerstand zum 31. Dezember 2014. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der gestiegenen Haushaltszahlen der Leerstand seit dem Jahr 2011 etwas gesunken sein dürfte.

Bei den Zensusdaten sind alle Leerstände enthalten, sowohl marktaktive als auch nicht mehr marktgängige Leerstände. Entsprechend sind diese Leerstandszahlen deutlich höher als die marktaktiven (nutzbaren) Geschosswohnungsleerstände. Diesen liegen Schätzungen des CBRE-empirica-Leerstandsindex zugrunde (jährliche Erfassung von Leerstand bei ca. 4 Millionen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern).

Land	Wohnungsleerstände in Geschosswohnungen (Wohnungen)	
	Gebäude- und Wohnungszählung - GWZ 2011	CBRE-empirica-Leerstandsindex 2014 marktaktiv*
Schleswig-Holstein	21.354	16.500
Hamburg	10.575	4.800
Niedersachsen	73.833	51.400
Bremen	8.264	5.500
Nordrhein-Westfalen	211.034	150.500
Hessen	52.335	28.800
Rheinland-Pfalz	35.814	24.100
Baden-Württemberg	97.600	42.800
Bayern	106.222	44.000
Saarland	11.353	6.400
Berlin	58.933	25.300
Brandenburg	52.963	31.200
Mecklenburg-Vorpommern	40.394	23.900
Sachsen	185.440	98.100
Sachsen-Anhalt	92.624	48.900
Thüringen	53.128	30.600
Westdeutschland	628.384	346.000
Ostdeutschland	483.482	258.000
Deutschland	1.111.866	604.000

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarkbeobachtung, Statistisches Bundesamt: Sonderauswertung Zensus 2011 – GWZ Gebäude- und Wohnungszählung (Stand 28. Mai 2014),

* CBRE-empirica-Leerstandsindex – Leerstehende Geschosswohnungen am 21. Dezember 2014

106. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der (bitte, soweit bekannt, der marktaktive) Leerstand bei Büroflächen und sonstigen Gewerbeimmobilien in nutzungsfähigem Zustand (bitte nach Art der Nutzung der Immobilie sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Februar 2016**

Amtliche Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Verschiedene Markterhebungen weisen hier durch die anhaltend stabile Konjunktur und das Beschäftigtenwachstum jedoch einen sinkenden Leerstandstrend auf.

107. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung oder führt sie durch bzw. hat sie bereits durchgeführt, um die Datenlage bezüglich des Leerstands von Wohnungen und Nichtwohngebäuden zu verbessern und zu aktualisieren, vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebäude- und Wohnungszählung mit dem Zensus 2011 erfolgt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Februar 2016**

Die Datenlage bezüglich des Leerstands in Wohngebäuden ist nach Ansicht der Bundesregierung in qualitativer, zeitlicher und regionaler Hinsicht durch die Angebote der amtlichen Statistik und weiterer Institutionen hinreichend.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass die nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen im Jahr 2021 durchzuführende Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) tiefgegliederte und aktualisierte Bestandsdaten bereitstellt. In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung im Dialog mit dem Statistischen Bundesamt, inwieweit eine Modifikation der abgefragten Merkmale bei der kommenden GWZ die Qualität und Aussagekraft der Statistik erhöhen bzw. erweitern kann.

Der Bereich der Nichtwohngebäude ist in seiner Gesamtheit in Deutschland und Europa bislang nur unzureichend erfasst. Die Bundesregierung ist bestrebt, die lückenhafte und inhomogene Statistik bei sich gleichzeitig ständig verbessernder Geo-Information, auch im Rahmen der Ressortforschung, durch innovative Lösungsansätze zu verbessern.

108. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen marktaktiven Gebäudeleerstands die Möglichkeiten der zügigen Unterbringung von Geflüchteten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Februar 2016**

Der Bund hat mit den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Länder und Gebietskörperschaften bei der Schaffung von Aufnahmekapazitäten bereits mit rd. 150 000 Plätzen unterstützt. Dazu hat die Bundeswehr durch Rückgabe und Ermöglichung der Mitbenutzung in 80 Liegenschaften bisher mit ca. 47 000 Plätzen beigetragen (Stand: 4. Kalenderwoche 2016).

Die Auswirkungen der Flüchtlingsbewegung auf den Stadtumbau werden bei der derzeit laufenden Evaluierung der Städtebauförderungsprogramme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West berücksichtigt. Ziel sind Aussagen zum künftigen Stadtumbaubedarf. Dabei geht es auch um Chancen und Herausforderungen insbesondere für schrumpfende Städte, wobei zu prüfen ist, inwieweit mögliche Standorte für die Unterbringung und die Integration von Flüchtlingen überhaupt geeignet sind.

Der Leerstand im Geschosswohnungsbau ist in Ostdeutschland mit durchschnittlich 8,6 Prozent gut doppelt so hoch wie in Westdeutschland mit 4 Prozent (Zensus 2011). Nicht jeder Leerstand ist für die Unterbringung und die Integration geeignet.

109. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung davon, dass laut einem aktuellen Greenpeace-Produkt-Test (Presseerklärung von Greenpeace e. V. vom 25. Januar 2016, „Gefährliche Chemikalien in Outdoor-Ausrüstung“) in 36 von 40 geprüften Produkten (Kleidung und Ausrüstung) bekannter Outdoor-Marken gefährliche per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) enthalten sind, die sich in der Natur anreichern und krebs-erregend wirken können, und was konkret plant sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Februar 2016**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat bereits 2009 eine erste orientierende Studie zum Vorkommen von PFC in verschiedenen Produkten durchgeführt, spätere Studien konzentrierten sich auf Outdoor-Textilien. Ausführliche Informationen stehen auf der UBA-Homepage zur Verfügung.

Im Jahr 2012 initiierte Deutschland auf Vorschlag des UBA gemeinsam mit der norwegischen Behörde die ersten EU-weiten Identifizierungen für PFC als besonders besorgniserregende Stoffe unter der europäischen

Chemikalienverordnung REACH. Sieben PFC, die nicht abbaubar sind, sich in Organismen anreichern und z. T. giftig sind, wurden auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Im Jahr 2014 reichten Deutschland und Norwegen einen Beschränkungsvorschlag für Perfluoroktansäure (PFOA) und Vorläuferverbindungen – auch diese Stoffe wurden im genannten Greenpeace-Test gefunden – bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein. Der Beschränkungsvorschlag sieht ein Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens, des Verwendens sowie des Imports des krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden Stoffes vor. PFOA ist nicht abbaubar und reichert sich in Organismen an (u. a. auch im menschlichen Blut und wird z. B. durch die Muttermilch an Säuglinge übertragen).

Zu dem Beschränkungsvorschlag fand im Jahr 2015 bereits eine öffentliche Konsultation statt und es haben die zwei wissenschaftlichen Gremien der ECHA, der Ausschuss für Risikobewertung und der Ausschuss für sozioökonomische Bewertung, Stellung genommen. Die Stellungnahmen beider Ausschüsse liegen seit kurzem der Europäischen Kommission vor, die den Mitgliedstaaten einen Entwurf für eine konkrete Beschränkungsmaßnahme zur Beschlussfassung unterbereiten muss.

Das UBA ist intensiv mit der Vorbereitung weiterer PFC-Regulierungen sowohl nach der EU-Chemikalienverordnung REACH als auch über die weltweite Konvention zu langlebigen organischen Schadstoffen (Stockholm-Konvention) beschäftigt.

110. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Qualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgemeinschaft der Weser das aktuell durch das Regierungspräsidium Kassel am 7. Dezember 2015 (Eingang 3. Dezember 2015) eingeleitete Raumordnungsverfahren, das dem von sieben Ländern im Sommer 2015 öffentlich ausgelegten Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BWP) ignoriert und bis in die 30er-Jahre dieses Jahrhunderts deutlich höhere Einleitwerte als der Länderentwurf und eine große Weserpipeline vorsieht (www.hna.de/lokales/goettingen/goettingen-ort/28741/protest-gegen-salz-pipeline-6039349.html; www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/meldung/artikel/bajus-so-geht-man-nicht-mit-verhandlungspartnern-um.html), und welche zeitlichen Abläufe sind einzuhalten, um drohende Strafzahlungen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens noch abzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. Februar 2016

Das Raumordnungsverfahren dient dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen der von K + S Aktiengesellschaft geplanten Rohrleitungsanlage zu prüfen. Anhaltspunkte dafür, dass die Raumordnungsbehörde den Entwurf des BWP nicht in ihre Prüfung einbeziehen wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine abschließende Entscheidung, ob und wenn ja, in welchem Umfang Abwässer aus dem Kalibergbau in die Weser abgeleitet werden dürfen, wird nicht im Raumordnungsverfahren, sondern erst im sich anschließenden Zulassungsverfahren für die Rohrleitungsanlage getroffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der von den Ländern einschließlich Hessens in der Flussgebietsgemeinschaft Weser abgestimmte Entwurf des BWP im März 2016 verabschiedet wird. Die Bundesregierung geht ebenfalls davon aus, dass die im BWP und Maßnahmenprogramm vorgesehenen Zielwerte und die zu Erreichung dieser Zielwerte vorgesehenen Maßnahmen von den zuständigen Behörden des Landes Hessen gegenüber dem Vorhabenträger im Rahmen des sich anschließenden Zulassungsverfahrens der Rohrleitungsanlage durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung geht in Übereinstimmung mit den in der Flussgebietsgemeinschaft Weser vertretenen Ländern, die für die Umsetzung von BWP und Maßnahmenprogramm verantwortlich sind, davon aus, dass mit den Festlegungen in den betreffenden abgestimmten Entwürfen und deren Umsetzung alles Notwendige getan wird, um eine Klage der Kommission zu vermeiden. Daher ist die Frage nach einem Zwangs- oder Pauschalgeld verfrüht.

111. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie stellen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Reduktionsbedarfe für Stickstoffeinträge für die Flussgebietseinheiten Donau, Maas, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene im Einzelnen dar, und was ist die Quelle für den Reduktionsbedarf der Ems gemäß Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einhaltung der Gewässerqualität und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ auf Bundestagsdrucksache 18/7179?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. Februar 2016

Die Bewirtschaftungsziele der WRRL werden bei Binnenoberflächengewässern durch Stickstoffeinträge meist nur lokal begrenzt gefährdet. Der Gesamtreduktionsbedarf für Stickstoffeinträge ergibt sich daher im Wesentlichen aus den für den Schutz der Küstengewässer abgeleiteten Zielvorgaben, da hier die flussbürtige Stickstofffracht überwiegend der verursachende Faktor für Eutrophierungserscheinungen ist.

Die zwischen Bund und Ländern bundesweit abgestimmten und festgelegten, einheitlichen Orientierungswerte für Stickstoff für Nord- und Ostsee wurden in die Novelle der Oberflächengewässerverordnung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aufgenommen. § 14 dieser Verordnung legt Bewirtschaftungsziele für Gesamtstickstoff für die Grenze limnisch/marin fest. Für die Nordsee liegt die Zielkonzentration bei 2,8 mg/l, für die Ostsee bei 2,6 mg/l, Gesamtstickstoff im Jahresmittel. Der erforderliche Reduzierungsbedarf kann über eine Frachtbilanzierung abgeschätzt werden und wurde in den Flussgebietseinheiten abgestimmt.

Die jeweiligen Ziele werden in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplänen (in der Regel Kapitel 5.1, „Bewirtschaftungsziele – Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele“) aufgeführt.

Tabelle 1: Notwendiger Minderungsbedarf der Stickstoffeinträge in Küstengewässer deutscher bzw. internationaler Flussgebietseinheiten zur Erreichung der WRRL-Bewirtschaftungsziele.

Flussgebietseinheiten	Minderungsbedarf der Stickstoffeinträge %
Donau*	–
Eider ^o	15-30
Elbe ^o	22
Ems	48
Maas	2-18
Oder**	–
Rhein***	0
Schlei/Trave	32
Warnow/Peene	44
Weser	30

*Donau: Bisher wurden keine Zielwerte für das Schwarze Meer durch die Internationale Kommission zum Schutz der Donau festgelegt.

**Oder: Bisher wurden keine Zielwerte durch die Internationale Kommission zum Schutz der Oder festgelegt.

***Rhein: Derzeit kein Minderungsbedarf (in Bezug auf die Küstengewässer, da die maximal zulässige Stickstoffkonzentration an der Messstation Bimmen/Lobith nicht überschritten wird).

Der Reduktionsbedarf der Ems wird in dem im BWP zitierten Konzept zur Ableitung von Nährstoffreduktionszielen in den Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß WRRL (Bund – Länder Messprogramm Meeresumwelt 2011. Konzept zur Ableitung von Nährstoffreduktionszielen in den Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie. www.blmp-online.de/PDF/WRRL/WRRL_Papier_Naehrstoffe.pdf) aufgeführt.

112. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Was besagt die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zum Vorhaben der dänischen Öl- und Gasgesellschaft Maersk Oil zur Änderung, Fortführung und Erweiterung des GORM-Projektes in der dänischen Nordsee (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/7331) und welche Stellungnahmen von Stellen des Bundes zu diesem Projekt sind darüber hinaus abgegeben worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Februar 2016**

Das BfN geht beim Vorhaben der dänischen Öl- und Gasgesellschaft Maersk Oil zur Änderung, Fortführung und Erweiterung des GORM-Projektes in der dänischen Nordsee im Hinblick auf die Natura-2000-Schutzgüter in der deutschen Nordsee bezüglich stofflicher Einleitungen und Emissionen bei Erfüllung der im Antrag genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von keiner grenzüberschreitenden erheblichen Beeinträchtigung aus. Bezüglich des vom Vorhaben ausgehenden Unterwasserschalls kann das BfN eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Schutzgüter im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Doggerbank“ nicht ausschließen und fordert daher bei der Konkretisierung des geplanten Vorhabens die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Mit Blick auf das in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben liegende FFH-Gebiet „Doggerbank“ verweist das BfN hierbei auf die besonders hohen Anforderungen an Schallschutzmaßnahmen.

Die Bundespolizei und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

113. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Pläne existieren bisher, nach dem Auslaufen der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ Ende dieses Jahres eine neue Bioökonomiestrategie zu entwerfen (zeitlicher Fahrplan, federführendes und beteiligte Bundesministerien, weitere beteiligte Stakeholder, angepeiltes Finanzvolumen, geplante Schwerpunktsetzungen), und inwiefern soll der Deutsche Bundestag in die Entwicklung der neuen Bioökonomiestrategie eingebunden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 1. Februar 2016**

Mit Datum vom 21. Januar 2016 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI in Karlsruhe mit der Evaluierung der Nationalen Forschungsstrategie beauftragt.

Darüber hinaus werden die in der Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie beteiligten Bundesministerien und der Bioökonomierat dieses Jahr nutzen, um mittels verschiedener Workshops und Statusseminare den Stand der Bioökonomieforschung in Deutschland zu bestimmen.

Alle Ergebnisse werden dann Anfang 2017 zunächst in eine Bilanz einfließen, auf deren Basis über eine Fortsetzung entschieden wird.

Mit der Forschungsstrategie eng verzahnt ist die Politikstrategie Bioökonomie der Bundesregierung, die von den Handlungsfeldern sowie den strategischen Ansätzen und konkreten Maßnahmen über den Bereich Forschung und Entwicklung hinausgeht. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Fortschrittsbericht zur Politikstrategie Bioökonomie. Eine Neufassung dieser Politikstrategie ist derzeit nicht geplant.

114. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind Kindertagesstätten, die Kinder im Alter von 0 bis zu drei Jahren betreuen, von einer Teilnahme am Wettbewerb „Forschergeist 2016“ der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ ausgeschlossen, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 1. Februar 2016**

Der „Forschergeist“ ist ein bundesweiter Kita-Wettbewerb der Deutschen Telekom Stiftung und der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“. Gesucht und prämiert werden herausragende Projekte, die Mädchen und Jungen für die Welt der Naturwissenschaften, Mathematik oder Technik begeistert haben. Teilnahmeberechtigt sind alle Kitas in Deutschland, d. h. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderläden und Vorschuleinrichtungen.

Der Wettbewerb, der bereits zum dritten Mal stattfindet, ist vorrangig auf eine Teilnahme von Kindertagesstätten ausgelegt, die exzellente, alltagsintegrierte MINT-Angebote (MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) für Kinder zwischen drei und sechs Jahren durchführen. Daran orientieren sich vor allem die Auswahl- und Bewertungskriterien.

Sollte eine Kita ein hervorragendes Angebot für eine jüngere Altersgruppe einreichen, kann unter Umständen auch dieser Beitrag in die Bewertung aufgenommen werden.

Fragen dazu sollten aber im Vorfeld über die auf www.haus-der-kleinen-forscher.de aufgeführten Hotline geklärt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

115. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, (www.euroactiv.de/sections/entwicklungspolitik/ruecknahme-von-fluechtlingen-gabriel-droht-marokko-und-algerien-321046), die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern aus Nordafrika einzuschränken, wenn diese sich weigern, eigene Staatsangehörige nach einer Ablehnung ihres Asylgesuchs zurückzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Februar 2016

In der Bundesregierung besteht Einvernehmen darin, dass Menschen, denen unter keinem Aspekt – auch nicht humanitär – ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, im Sinne der Integrität unseres Asyl- und Aufenthaltsrechts rascher in ihre Herkunftsländer zurückkehren müssen als bisher. Bei uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde der betroffenen Personen müssen daher bestehende Ausreisepflichten konsequent durchgesetzt werden, wobei in Deutschland die freiwillige Rückkehr Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung hat.

Voraussetzung für eine zügige und konsequente Rückkehr Ausreisepflichtiger ist aber auch die Aufnahmebereitschaft der Herkunftsländer. Hier bestehen oftmals entgegen der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger Kooperationsprobleme. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber allen Herkunftsländern und unter Einbeziehung aller Politikbereiche für die uneingeschränkte Erfüllung der Rückübernahmeverpflichtung ein.

Die Bundesregierung arbeitet mit den Herkunftsländern an der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage, damit durch die Schaffung von Lebens- und Bleibeperspektiven Fluchtgründe entfallen. Dies liegt auch in unserem wohlverstandenen nationalen Interesse. Sofern Herkunftsländer jedoch nachhaltig nicht zur Kooperation in der Rückkehr bereit sind, wird dies – wie auch in der Vergangenheit – in der Zusammenarbeit in allen Politikfeldern reflektiert werden.

116. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Vorhaben wurden bis heute auf Grundlage und im Rahmen des auf dem EU-Afrika-Gipfel vom 11./12. November 2015 beschlossenen Aktionsplans verabschiedet, welche davon werden aus dem „EU Emergency Trust Fund for stability and addressing root causes of irregular migration and displaced persons in Africa“ finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 3. Februar 2016**

Der EU-Nothilfe-Treuhandfonds zur Fluchtursachenbekämpfung in Afrika gilt als wichtigstes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung des auf dem Valletta-Gipfel beschlossenen Aktionsplans. Der Exekutiv Ausschuss (Operational Committee) des Fonds hat bisher die Durchführung folgender Vorhaben beschlossen:

1. Horn von Afrika-Fenster

Regional:

- Forschungs- und Evidenz-Fazilität (4,1 Mio. EUR)
- Besseres Migrationsmanagement zur Unterstützung des Khartum-Prozesses (40 Mio. EUR)

Somalia:

- Steigerung der Reaktionsfähigkeit Somalias hinsichtlich des Managements und der Integration gemischter Migrationsbewegungen (50 Mio. EUR)

Äthiopien:

- Eindämmung irregulärer Migration in Nord- und Zentraläthiopien (20 Mio. EUR)
- Resilienzaufbau und Schaffung ökonomischer Perspektiven in Äthiopien (47 Mio. EUR)

Uganda:

- Unterstützungsprogramm für Flüchtlingssiedlungen und Aufnahmegemeinden in Norduganda (10 Mio. EUR)
- Stärkung sozialer Kohäsion und Stabilität unter Slumbewohnern (4,3 Mio. EUR)

Südsudan:

- Gesundheitsfonds (20 Mio. EUR)
- Verbesserung der Bereitstellung von Grundbildung durch verbessertes Management und Lehrerfortbildung (45,6 Mio. EUR)
- Förderung der Stabilisierung durch verbessertes Ressourcen-, Wirtschafts- und Finanzmanagement im Südsudan (12 Mio. EUR).

Die relevanten Dokumente zum Horn von Afrika-Fenster können unter https://ec.europa.eu/europeaid/eu-emergency-trust-fund-horn-africa-window-operational-committee-meeting-16-december-2015-minutes_en eingesehen werden.

2. Sahel/Tschadsee-Fenster

Regional:

- Unterstützung der regionalen Kooperation der G5-Sahel-Staaten und des Collège Sahélien de Sécurité (7 Mio. EUR)

Mali:

- Programm zur Stärkung der Resilienz von vulnerablen Kommunen, Haushalten und Individuen im Kontext der Ernährungsunsicherheit in Mali (20 Mio. EUR)
- Beschäftigungsförderung durch Verbesserung der Cashewindustrie zur Abschwächung der Ursachen von Emigration aus den Regionen Sikasso, Kayes und Koulikoro (13,5 Mio. EUR)
- Wirtschaftliche Wiederbelebung und Unterstützung der Gemeinden in Gao und Timbuktu (10 Mio. EUR)

Niger:

- Ressourcen- und Reaktionsmechanismus für Migranten (7 Mio. EUR)
- Stärkung des nachhaltigen Managements der Folgen von Migrationsbewegungen (25 Mio. EUR)

Senegal:

- Verbesserung der Reaktion der vulnerablesten Bevölkerungsgruppen auf die Ernährungs- und Nahrungsmittelkrisen in den Departments Podor, Matam und Kanel (8 Mio. EUR)
- Normalisierung der Lebensbedingungen der vom Casamance-Konflikt direkt betroffenen Bevölkerungsgruppen (4,5 Mio. EUR)
- Stärkung der Ernährungs- und Nahrungsmittelsicherheit in der Region Matam (1,1 Mio. EUR)

Übergreifend:

- Fazilität für Technische Zusammenarbeit (5 Mio. EUR)

3. Nordafrika-Fenster

Noch kein Beschluss. Erste Sitzung des Nordafrika-Fensters steht noch aus.

Berlin, den 5. Februar 2016

Annex I

Reservations for Existing Measures and Liberalisation Commitments

1. The Schedule of a Party sets out, under Articles X.14 (Investment - Reservations and Exceptions), X-06 (Cross-Border Trade in Services – Reservations), X-03 (International Maritime Transport Services – Non-Conforming Measures), and, for the EU, X.9 (Financial Services – Non-Conforming Measures), the reservations taken by that Party with respect to existing measures of a Party that do not conform with obligations imposed by:

Articles X.6 (Investment - National Treatment), X-03 (Cross-Border Trade in Services - National Treatment) or, for the EU, X.03 (Financial Services – National Treatment);

Articles X.7 (Investment - Most-Favoured-Nation Treatment), X-04 (Cross-Border Trade in Services - Most-Favoured-Nation Treatment) or, for the EU, X.04 (Financial Services – Most-Favoured-Nation Treatment);

Article X.4 (Investment - Market Access), X-05 (Cross-Border Trade in Services - Market Access) or, for the EU, X.06 (Financial Services – Market Access);

Article X.5 (Investment - Performance Requirements);

Article X.8 (Investment - Senior Management and Boards of Directors) or, for the EU, X.08 (Financial Services – Senior Management and Board of Directors);

For the EU, Article X.07 (Financial Services – Cross-Border Supply of Financial Services); or

Article X.02 (International Maritime Transport Services – Obligations)

and, in certain cases, sets out commitments for immediate or future liberalisation.

The reservations of a Party are without prejudice to the rights and obligations of the Parties under the GATS.

2. Each reservation sets out the following elements:

4 August 2014

- (a) Sector refers to the general sector in which the reservation is taken;
- (b) Sub-Sector refers to the specific sector in which the reservation is taken;
- (c) Industry Classification refers, where applicable, to the activity covered by the reservation according to CPC codes, ISIC codes, SIC codes, or as expressly otherwise described in a Party's reservation;
- (d) Type of Reservation specifies the obligation referred to in paragraph 1 for which a reservation is taken;
- (e) Level of Government indicates the level of government maintaining the measure for which a reservation is taken;
- (f) Measures identifies the laws, regulations or other measures, as qualified, where indicated, by the Description element, for which the reservation is taken. A measure cited in the Measures element:
 - (i) means the measure as amended, continued or renewed as of the date of entry into force of this Agreement, and
 - (ii) includes any subordinate measure adopted or maintained under the authority of and consistent with the measure; and
 - (iii) includes:
 - c) for EU Directives, any laws, regulations or other measures which implement the Directive at Member State level;
 - d) for Canada, any laws, regulations or other measures at the national or sub-national level that implement agreements between the federal government and provinces and territories.
- (g) Description sets out the non-conforming aspects of the existing measure for which the reservation is taken. It may also set out commitments for liberalization.
- (h) Phase-Out sets out commitments, if any, for liberalisation after the date of entry into force of this Agreement.

3. In the interpretation of a reservation, all elements of the reservation [are][shall be] considered. A reservation [is][shall be] interpreted in the light of the relevant provisions of the Chapters against which the reservation is taken. To the extent that:

4 August 2014

(a) the Phase-Out element provides for the phasing out of non-conforming aspects of measures, the Phase-Out element shall prevail over all other elements;

(b) the Measures element is qualified by a liberalisation commitment from the Description element, the Measures element as so qualified shall prevail over all other elements; and

(c) the Measures element is not so qualified, the Measure element prevails over other elements, unless a discrepancy between the Measure element and the other elements considered in their totality is so substantial and material that it would be unreasonable to conclude that the Measure element prevails, in which case the other elements prevail to the extent of that discrepancy. A reservation is interpreted in the light of the relevant provisions of the Articles against which the reservation is taken.

4. Where a Party maintains a measure that requires that a service provider be a natural person, citizen, permanent resident or resident of its territory as a condition to the provision of a service in its territory, a reservation for that measure taken with respect to cross-border services shall operate as a reservation with respect to investment, to the extent of that measure.

5. For purposes of this Annex:

CPC means Central Product Classification (CPC) numbers as set out in Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, No. 77, Provisional Central Product Classification, 1991;

ISIC rev 3.1 means the International Standard Industrial Classification of all Economic Activities as set out in Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002;

SIC means Standard Industrial Classification (SIC) numbers as set out in Statistics Canada, Standard Industrial Classification, fourth edition, 1980.

6. The following abbreviations are used in the Schedule:

AT	Austria
BE	Belgium
BG	Bulgaria
CY	Cyprus
CZ	Czech Republic

DE	Germany
DK	Denmark
EU	European Union
ES	Spain
EE	Estonia
FI	Finland
FR	France
EL	Greece
HR	Croatia
HU	Hungary
IE	Ireland
IT	Italy
LV	Latvia
LT	Lithuania
LU	Luxembourg
MT	Malta
NL	Netherlands
PL	Poland
PT	Portugal
RO	Romania
SK	Slovakia
SI	Slovenia
SE	Sweden
UK	United Kingdom

4 August 2014

Reservations Applicable throughout the European Union (applicable to all EU Member States unless otherwise indicated)

Sector: All Sectors

Sub-sector:

Industry classification:

Type of Reservation: National Treatment

Level of Government: EU level and central

Measures: Treaty on the Functioning of the European Union

Description: **Investment**

All companies or firms formed in accordance with the law of a Member State of the EU and having their registered office, central administration or principal place of business within the EU, including those established in the Member States of the EU by Canadian investors, are entitled to receive the treatment accorded by Article 54 of the Treaty on the Functioning of the European Union. Such treatment is not accorded to branches or agencies of companies or firms established outside the EU.

Treatment granted to companies or firms formed by Canadian investors in accordance with the law of a Member State of the EU, and having their registered office, central administration or principal place of business within the EU, is without prejudice to any conditions or obligations, consistent with Chapter X (Investment), which may have been imposed on such companies or firms when they established in the EU and which shall continue to apply.

Phase-out: None

*

Sector:	Research and Development Services
Sub-sector:	Research and experimental development services on natural sciences and engineering, Interdisciplinary research and experimental development services
Industry classification:	CPC 851, CPC 853
Type of Reservation:	National Treatment Market Access
Measures:	All currently existing and all future EU research and/or innovation framework programmes, including all the FP7 Rules for Participation and regulations pertaining to Joint Technology Initiatives (JTIs), Article 185 Decisions, the Competitiveness and Innovation Programme (CIP) and the European Institute for Innovation and Technology (EIT), as well as existing and future national and sub-national research programmes
Description:	Cross-Border Services and Investment. For publicly funded R&D services benefitting from funding provided by the European Union at EU level, exclusive rights and/or authorisations may only be granted to nationals of the Member States of the European Union and to juridical persons of the European Union having their registered office, central administration or principal place of business in the European Union. For publicly funded R&D services benefitting from funding provided by a Member State at national level, exclusive rights and/or authorisations may only be granted to nationals of the

4 August 2014

Member State concerned and to juridical persons of the Member State concerned having their headquarters in that Member State.

This reservation is without prejudice to the exclusion of procurement by a Party, subsidies, or governmental support for trade in services in Chapter X (Investment) Article X.14(5)(a) and (b), and Chapter X (CBTS) Article. X.01(2)(f) and (g) respectively.

Phase-out: None

*

Sector: Health, Social and Education Services

Sub-sector:

Industry classification: CPC 92, CPC 93

Type of Reservation: National Treatment

Senior Management and Boards of Directors

Market Access

Level of Government: All levels

Measures: As set out in the **Description** element

Description: **Investment**

Any EU Member State, when selling or disposing of its equity interests in, or the assets of, an existing state enterprise or an existing governmental entity providing health, social or education services, may prohibit or impose limitations on the ownership of such interests or assets, and on the ability of owners of such interests and assets to control any resulting enterprise, by investors

4 August 2014

of Canada or of a non-Party or their investments. With respect to such a sale or other disposition, any EU Member State may adopt or maintain any measure relating to the nationality of senior management or members of the boards of directors, as well as any measure limiting the number of suppliers.

For purposes of this reservation:

(a) any measure maintained or adopted after the date of entry into force of this Agreement that, at the time of the sale or other disposition, prohibits or imposes limitations on the ownership of equity interests or assets or imposes nationality requirements or imposes limitations on the numbers of suppliers described in this reservation shall be deemed to be an existing measure; and

(b) "state enterprise" means an enterprise owned or controlled through ownership interests by any Member State and includes an enterprise established after the date of entry into force of this Agreement solely for the purposes of selling or disposing of equity interests in, or the assets of, an existing state enterprise or governmental entity.

Phase-out: None

*

Sector: Agriculture

Sub-sector:

Industry classification:

Type of Reservation: Performance Requirements

4 August 2014

Level of Government:	EU level
Measures:	Regulation 2007/1234/EC of 22 October 2007 establishing a common organisation of agricultural markets and on specific provisions for certain agricultural products (Single CMO Regulation)
Description:	<p>Investment</p> <p>The intervention agencies designated by the Member States shall buy cereals which have been harvested in the EU.</p> <p>No export refund shall be granted on rice imported from and re-exported to third countries. Only EU rice producers may claim compensatory payments.</p>
Phase-out:	None
*	
Sector:	Business services
Sub-sector:	Accounting and Auditing Services
Industry classification:	CPC 8621
Type of Reservation:	National Treatment
Measures:	Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on statutory audits of annual accounts and consolidated accounts
Description:	<p>Cross-Border Services</p> <p>The competent authorities of an EU Member State may recognise the equivalence of the qualifications of a third country auditor in</p>

4 August 2014

order to approve them to act as a statutory auditor in the EU subject to reciprocity.

*

Sector: Communications Services

Sub-sector: Postal services

Industry classification: part of CPC 751, part of CPC 71235, part of CPC 73210

Type of Reservation: Market Access

Measures: Directive 97/67/EC of the European Parliament and of the Council of 15 December 1997 on common rules for the development of the internal market of Community postal services and the improvement of quality of service, as amended by Directive 2002/39/EC and Directive 2008/06/EC

Description: **Cross-Border Services and Investment**

In the EU, the organisation of the siting of letter boxes on the public highway, the issuing of postage stamps, and the provision of the registered mail service used in the course of judicial or administrative procedures may be restricted in accordance with national legislation.

Licensing systems may be established for those services for which a general Universal Service Obligation exists. These licences may be subject to particular universal service obligations and/or a financial contribution to a compensation fund.

Phase-out: None

*

Sector:	Transport
Sub-sector:	Supporting services for air transport, Rental of aircraft
Industry classification:	CPC 7461, CPC 7469, CPC 83104
Type of Reservation:	National Treatment Market Access Most-Favoured Nation Treatment
Level of Government:	All levels
Measures:	Regulation 2008/1008/EC of 24 September 2008 on common rules for the operation of air services in the Community Directive 1996/67/EC of 15 October 1996 on access to the groundhandling market at Community airports Regulation 2009/80/EC of 14 January 2009 on a Code of Conduct for computerised reservation systems
Description:	Cross-Border Services and Investment Aircraft used by EU air carriers must be registered in the EU Member State licensing the carrier or, if the licensing Member State so allows, elsewhere in the EU. To be registered, aircraft may be required to be owned either by natural persons meeting specific nationality criteria or by enterprises meeting specific criteria regarding ownership of capital and control.

4 August 2014

By exception, aircraft registered in Canada may be leased by a Canadian air carrier to an air carrier of the EU under certain circumstances - for the air carrier of the EU's exceptional needs, seasonal capacity needs, or needs to overcome operational difficulties, which cannot reasonably be satisfied through leasing aircraft registered within the EU, and subject to obtaining the approval for a limited duration from the Member State of the EU licensing the air carrier of the EU.

An operating licence may be granted to an air carrier provided that Member States and/or nationals of Member States, or countries that have an agreement with the EU allowing for majority ownership and control on a reciprocal basis, own more than 50% of the undertaking and effectively control it, except as provided otherwise in an agreement.

For groundhandling services, establishment within the EU area may be required. The level of openness of groundhandling services depends on the size of airport. The number of providers in each airport may be limited. For "big airports", this limit may not be less than two suppliers. For greater certainty, this does not affect the EU's rights and obligations under the Agreement on Air Transport between Canada and the European Community and its Member States.

For airport operations, establishment within the EU is required. Airport operation services may be subject to individual concession or licence from public authorities. Special approval from the competent authority may be needed for the holder of the licence or the concession to transfer the operation licence or concession in total or in part to a third party.

With respect to computer reservation system (CRS) services, where EU air carriers are not accorded, by CRS services suppliers operating outside the EU, equivalent (meaning non-discriminatory) treatment to that provided in the EU, or where EU CRS services

4 August 2014

suppliers are not accorded, by non-EU air carriers, equivalent treatment to that provided in the EU, measures may be taken to accord equivalent treatment, respectively, to the non-EU air carriers by the CRS services suppliers operating in the EU, or to the non-EU CRS services suppliers by EU air carriers.

Phase-out: None

*

Sector: Transport

Sub-sector: Internal Waterways Transport, Supporting Services for Internal Waterways Transport

Industry classification: CPC 722, part of CPC 745

Type of Reservation: National Treatment

Market Access

Level of Government: EU level

Measures: Regulation 1991/3921/EEC of 16 December 1991 laying down the conditions under which non-resident carriers may transport goods or passengers by inland waterway within a Member State

Regulation 1996/1356/EC of 8 July 1996 on common rules applicable to the transport of goods or passengers by inland waterway between Member States with a view to establishing freedom to provide such transport services

Regulation 1995/2919/EEC of 17 October 1995 laying down the conditions for access to the arrangements under the Revised Convention for the navigation of the Rhine relating to vessels belonging to the Rhine Navigation

4 August 2014

Description: **Cross-Border Services, Investment, and International Maritime Transport Services**

Goods or passenger transport operations by inland waterway may only be provided by an operator that fulfils the following conditions:

- is established in a Member State,
- is entitled there to carry out the (international) transport of goods or passengers by inland waterway, and
- uses vessels registered in a Member State or in possession of a certificate of membership of a fleet of a Member State.

In addition, the vessels must be owned by natural persons domiciled in a Member State and who are Member States nationals, or owned by legal persons registered in a Member State and the majority of whom are Member State nationals. Derogations from the majority ownership requirement may exceptionally be provided.

In Spain, Sweden and Finland there is no legal distinction between maritime and internal waterways. The regulation of maritime transport applies equally to internal waterways.

Phase-out: None

*

Sector: Transport

Sub-sector: Rail transport

Industry classification: CPC 711

Type of Reservation: Market Access

4 August 2014

Level of Government:	All levels
Measures:	<p>Directive 1995/18/EC of 19 June 1995 on the licensing of railway undertakings as amended by Directives 2001/13/EC</p> <p>Directive 2004/49/EC of 29 April 2004 on safety on the Community's railways</p> <p>Directive 2006/103/EC of 20 November 2006</p> <p>adapting certain Directives in the field of transport policy, by reason of the accession of Bulgaria and Romania</p> <p>Directive 2007/58/EC of 23 October 2007 amending Council Directive 91/440/EEC on the development of the Community's railways and Directive 2001/14/EC on the allocation of railway infrastructure capacity and the levying of charges for the use of railway infrastructure</p>
Description:	<p>Cross-Border Services</p> <p>The provision of rail transport services requires a licence, which can only be granted to railway undertakings established in a Member State.</p>
Phase-out:	None
Sector:	Transport
Sub-sector:	Other transport services (provision of combined transport services)

*

Industry classification: CPC 711-712, 7212, 7222, 741-745, 748-749

Type of Reservation: Market Access

Level of Government: All levels

Measures: Directive 1992/106/EEC of 7 December 1992 on the establishment of common rules for certain types of combined transport of goods between Member States

Description: **Cross-Border Services and Investment**

With the exception of Finland, only hauliers established in a Member State who meet the conditions of access to the occupation and access to the market for transport of goods between Member States may, in the context of a combined transport operation between Member States, carry out initial and/or final road haulage legs which form an integral part of the combined transport operation and which may or may not include the crossing of a frontier.

Limitations affecting any given modes of transport apply.

Necessary measures can be taken to ensure that the motor vehicle taxes applicable to road vehicles routed in combined transport are reduced or reimbursed.

Phase-out: None

*

Sector: Supporting services for all modes of transport

Sub-sector: Customs Clearance Services

Industry classification: part of CPC 748

4 August 2014

Type of Reservation: National Treatment

Market Access

Level of Government: All levels

Measures: Regulation 1992/2913/EEC of 12 October 1992

establishing the Community Customs Code, and subsequent amendments

Description: **Cross-Border Services**

Customs clearance services may only be provided by EU residents.

Phase-out: None

Reservations Applicable in Germany

Sector: **Manufacturing**

Sub-sector: Newspapers, journals and periodicals, appearing at least four times a week and Newspapers, journals and periodicals, appearing less than four times a week

Industry classification: ISIC Rev 3.1: 323, 324

Type of Reservation: National Treatment

Level of Government: National and sub-federal

Measures:

Subnational level: § 10 Abs. 1 Nr. 4 Landesmediengesetz (LMG) **Rheinland-Pfalz** v. 4. Februar 2005, GVBl. S.23 in der Fassung vom 20. Dezember 2011, GVBl. S. 427;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse **Baden-Württemberg** (LPG BW) v. 14 Jan. 1964, GBl. S.11, geändert durch Gesetz v. 17. Dez. 2009, GBl. S. 809;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land **Nordrhein-Westfalen** (Landespressegesetz NRW) v. 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706);

§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Presse **Schleswig-Holstein** (PressG SH) vom 25.1.2012, GVOBL. SH S. 266;

§ 7 Abs. 2 Landespressegesetz für das Land **Mecklenburg-Vorpommern** (LPrG M-V) v. 6 Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 541;

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land **Sachsen-Anhalt** in der Neufassung vom 2.5.2013 (GVBl. LSA S. 198);

4 August 2014

§ 7 Abs. 2 **Berliner** Pressegesetz (BlnPrG) v. 15 Juni 1965, GVBl. S. 744 zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. Nov. 2009, GVBl. S. 674;

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 **Brandenburgisches** Landspressegesetz (BbgPG) v. 13. Mai 1993, GVBl. I/93, S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21. Juni 2012, GVBl. I/12, S. 1;

§ 9 Abs. 1 Nr.1 Gesetz über die Presse **Bremen** (BrPrG), Brem. GBl. 1965, S. 63; zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl.1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S.24);

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 **Hessisches** Pressegesetz (HPresseG) v. 12. Dezember 2004, GVBl. 2004 I S.2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012, GVBl. S. 622;

§ 7 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs.1 Ziffer 1 **Thüringer** Pressegesetz (TPG) v. 31. Juli 1991, GVBl. 1991 S. 271 in der Fassung v. 16. Juli 2008, GvBl. S. 243;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 **Hamburgisches** Pressegesetz v. 29. Januar 1965, HmbGVBl., S. 15, in der Fassung v. 15. Dez. 2009, HmbGVBl. S. 444, 447;

§ 6 Abs. 2 **Sächsisches** Gesetz über die Presse (SächsPresseG) v. 3. April 1992, SächsGVBl. S. 125 zuletzt geändert durch Gesetz v. 13. August 2009, SächsGVBl. S. 438;

§ 8 Abs. 2 **Niedersächsisches** Pressegesetz v. 22. März 1965, GVbl. S.9 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 480);

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 **Saarländisches** Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 22. 4. 2013 (Amtsbl. I S. 111);

Art. 5 Abs. 2 **Bayerisches** Pressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. April 2000 (GVBl, S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2009 (GVBl. S. 630);

Description:

Investment

Each publicly distributed and/or printed newspaper, journal, or periodical must clearly indicate a "responsible editor" (the full name and address of a natural person).

4 August 2014

The responsible editor may be required to be a permanent resident of Germany, the EU or an EEA country. Exceptions may be allowed by the Federal Minister of the Interior.

Phase-out: None

*

Sector: Business services

Sub-sector: Legal services

Industry classification: part of CPC 861

Type of Reservation: Market Access

Level of Government: National

Measures: § 59e, § 59f, § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO; Federal Lawyers Act)

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)

Description: **Cross-Border Services and Investment**

Full admission to the Bar is required for the practice of legal services in respect of German domestic law, including representation before courts. Only EEA or Swiss lawyers may be admitted to the Bar, and are thus entitled to provide legal services in respect of German domestic law (EuRAG).

Residency (commercial presence) is required in order to obtain full admission to the Bar.

4 August 2014

According to the Lawyers Act (§§ 59e, 59f BRAO), only German lawyers, EEA lawyers, EU lawyers or lawyers of the Swiss confederation are allowed to provide legal services through commercial presence, in the form of a Anwalts-GmbH or Anwalt-AG. Lawyers from other countries (§ 206 BRAO) may have their commercial presence in the form of Anwalts-GmbH or Anwalt-AG by acquiring minority shares only.

Phase-out: None

*

Sector: Business services

Sub-sector: Legal services: Patent lawyers

Industry classification: Part of CPC 861

Type of reservation: National treatment

Market Access

Level of Government: National

Measures: § 52e, § 52 f, § 154a und § 154 b Patentanwaltsordnung (PAO);

Description: **Cross-Border Services and Investment**

Third-country patent lawyers (non-EU, EEA Member States or Swiss confederation) are not allowed to act as patent lawyers (§ 154a PAO) in Germany.

According to the Patentanwaltsordnung (§§ 52e, 52f PAO), only German patent lawyers, EEA patent lawyers, EU patent lawyers or patent lawyers of the Swiss confederation are allowed to provide legal services through commercial presence, in the form of a Patentanwalts-GmbH or Patentanwalt-AG. Patent Lawyers from

4 August 2014

other countries (§ 154a PAO) may have their commercial presence in the form of Patentanwalts-GmbH or Patentanwalt-AG by acquiring minority shares only.

Phase-out: None

*

Sector: Business services

Sub-sector: Accounting services, Auditing services

Industry classification: CPC 86211 and 86212 other than “accounting services”, (auch CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220)

Type of Reservation: National Treatment
Market Access

Level of Government: National

Measures: Handelsgesetzbuch, HGB, (Code of Commercial Law),
Wirtschaftsprüferordnung, WPO, (Public Accountant Act)

Description: **Cross-Border Services and Investment**

Auditing companies (“Wirtschaftsprüfungsgesellschaften”) may only adopt certain German legal forms. Incorporated companies, associations limited by shares, limited liability companies, general partnerships, limited commercial partnerships, other partnerships and European companies (SE) may be recognised as “Wirtschaftsprüfungsgesellschaften”. General partnerships and limited commercial partnerships may be recognised as “Wirtschaftsprüfungsgesellschaften” if they are listed as trading partnerships in the commercial register on the basis of their fiduciary activities, Art. 27 WPO. The entity “GmbH & Co. Kommanditgesellschaft” may carry out accounting and auditing services.

4 August 2014

Establishment in the EU is required in order to provide auditing services. However, auditors from third countries registered in accordance with Art. 134 WPO may carry out the statutory audit of annual financial statements or provide the consolidated financial statements of a company with its headquarters outside the European Union, whose transferable securities are offered for trading in a regulated market.

An unofficial English version of the Public Accountancy Act may be found under http://www.apak-aoc.de/english/statutory_provisions/statutory_provisions.asp

Phase-out: None

*

Sector: Business services

Sub-sector: Medical and Dental Services, Midwives services, Services provided by nurses

Industry classification: CPC 9312, CPC 93191

Type of Reservation: National Treatment

Market Access

Level of Government: National and sub-federal

Measures: Bundesärzteordnung (Federal Medical Regulation), Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Act on the Provision of Psychotherapy Services of 16.07.1998), Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne

4 August 2014

Bestallung,

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege;, § 7 Absatz 3 Musterberufordnung fuer Aerzte (German Model professional Code for doctors), §95,§ 99 and seq. SGB V (Book on Social Security No. V), Statutory Health Insurance, § 1 Absatz 2 and Absatz 5 Hebammengesetz (Midwife Code), § 291b SGB V (Book on Social Security No. V) on E-health providers,

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. 03. 1995 (GBl. BW of 17.05.1995 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 15.06.2010 (GBl. BW of 22.06.2010, page 427, page 431), Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in Bayern vom 06.02.2002 (BAY GVBl 2002, page. 42), Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) vom 04.09.1978 (Berliner GVBl. page 1937, rev. page 1980), zuletzt geändert durch Artikel I Elftes Änderungsgesetz vom 17.03.2010 (Berliner GVBl. page 135),

§ 31 Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG) vom 28.04.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2008 (GVBl. I page 134, 139), Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) vom 12.05.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen vom 24.11.2009 (Brem.GBl. page 535), § 29 Heilberufsgesetz (HeilBG NRW) of 09.05.2000 in der Fassung vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, page 865), § 20 Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz) of 07.02.2003 in

4 August 2014
der Fassung vom 15.09.2011 (GV. R-Pf 2011, page 425),
Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder und
Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat (Sächsisches
Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24.05.1994
(SächsGVBl. page 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5
des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. pages 142 and 143),
Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten,
die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/
Ärztinnen, Zahnärzte/ Zahnärztinnen, psychologischen
Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen,
Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im
Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG)

vom 19.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008
(ABl. page 1930).

Thüringer Heilberufegesetz vom 29. Januar 2002 (GVBl 2002,
125) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli
2009 (GVBl 2009, 592)

Description:

Cross-Border Services and Investment

Geographical restrictions may be imposed on professional registration, which apply to nationals and non-nationals alike. Doctors (including psychologists, psychotherapists, and dentists) need to register with the regional associations of statutory health insurance physicians/ dentists (kassenärztliche / zahnärztliche Vereinigungen), if they wish to treat patients insured by the statutory sickness funds. This registration can be subject to quantitative restrictions based on the regional distribution of doctors. For dentists this restriction does not apply. Registration is necessary only for doctors participating in the public health scheme. Non-discriminatory restrictions on the legal form of establishment required to provide these services may exist (§ 95 SGB V).

4 August 2014

For medical, dental and midwives services, access is restricted to natural persons only.

Establishment requirements may apply.

Telemedicine may only be provided in the context of a primary treatment involving the prior physical presence of a doctor.

The number of ICT-service providers may be limited to guarantee interoperability, compatibility and necessary safety standards. This is applied in a non-discriminatory way.

Phase-out: None

*

Sector: Health and Social Services

Sub-sector: Human health and Social Care services, hospitals, ambulance services, rescue services

Industry classification: CPC 931, 933

Type of Reservation: Market Access
National treatment

Level of Government: National and sub-federal

Measures: Bundesärzteordnung (Federal Medical Regulation), Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichentherapeuten (Act on the Provision of Psychotherapy Services of 16.07.1998), Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger,

4 August 2014

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten,

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege,

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie,

Gesetz über den Beruf des Logopäden,

Gesetz über den Beruf des Orthoptisten und der Orthoptistin,

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen,

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten,

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten,

Bundesapothekerordnung

gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Gesetz über technische Assistenten in der

Medizin, Personenbeförderungsgesetz (Act on Public Transport),

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in Baden-Württemberg vom 08.02.2010 (GBl. 2010, page 285),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22.07.2008 (GVBl 2008, page 429),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz) vom 08.07.1993 (GVBl. page 313)

geändert durch Anlage Nr. 33 des 7. Aufhebungsgesetzes vom 04.03.2005 (GVBl. page 125),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in der Fassung vom 18.05.2005,

Gesetz über den Rettungsdienst im Lande Bremen (BremRettDG) vom 22.09.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.1998,

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 09.06.1992, zuletzt geändert am 27.09.1995,

Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG) vom 24.11.1998,

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RDGM-V) vom 01.07.1993, geändert durch Erstes

Gesetz zur Änderung des RDGM-V vom 29.05.1998,

[Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz \(NRettDG\) vom 02.10.2007 \(GVBl, page 473, zuletzt geändert am 22.02.2012 \(GVBl. Page 18\).](#)

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom

09.11.1992, zuletzt geändert am 4 August 2014
06.07.2004.
[Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport \(RettdG\) vom 22.04.1991.](#)
Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 09.02.1994,
zuletzt geändert am 27.11.1996.
[Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004.](#)
Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)
vom 07.11.1993.
[Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport im Land Schleswig-Holstein \(RDG\) vom 29.11.1991.](#)
[Thüringer Rettungsdienstgesetz \(ThüRettdG\) vom 22.12.1992.](#)

§ 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Hospital Financing Act),
§§ 14, 30 Gewerbeordnung (German Trade, Commerce and Industry Regulation Act),
§ 108 Sozialgesetzbuch V (Book on Social Security No. V),
Statutory Health Insurance,

§ 291b SGB V (Book on Social Security No. V) E-health provider,
§ 15 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI, Book on Social Security No. VI),

§ 34 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII, Book on Social Security No. VII),
Unfallversicherung

§ 21 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX, Book on Social Security No. IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),

§ 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI, Book on Social Security No. XI), Long-term Care Insurance,

Landespflegegesetze

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfIG) vom 11. September 1995, zuletzt geändert sowie Abschnitt 7 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427)

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689)

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz - LPflegEG) vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S.

4 August 2014

792)

Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz - LPflegeG) Vom 29. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I S. 15)

Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Lande Bremen und zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (BremAGPflegeVG) vom 26. März 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 149)

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 440)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74)

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVBl. S. 534)

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz - NPflegeG) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art.1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.631)

Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Teil I Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GVBl. S. 498)

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl 2005, S. 299) – (Rheinland-Pfalz)

Saarländisches Gesetz Nr. 1355 zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 21. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 1. Juli 2009 (ABl. S. 1217)

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG) vom 25. März 1996 ist zum 31.12.2002 außer Kraft getreten)

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeV-AG) vom 7. August 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. S. 306)

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landes-

4 August 2014

pfllegegesetz - LPflegeG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Art. 63 LVO vom 15. September 2010 (GVOBl. S. 575) Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) vom 20. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 206).

Personenbeförderungsgesetz (Act on Public Transport), Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 29.11.2007, geändert durch Universitätsmedizingesetz vom 07.02.2011, sections 2 and 3 of the Bavarian Act on Hospitals (Bayerisches Krankenhausgesetzes - BayKrG) vom 28.03.2007, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2008 vom 23.04.2008,

§§ 12, 13, 14 Krankenhausentwicklungsgesetz Brandenburg (BbgKHEG) vom 08.07.2009 (GVBl. I/09, page 310), Berliner Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts vom 18.09.2011 (GVBl. page 483), Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG) vom 12.04.2011 (Gesetzblatt Bremen vom 29.04.2011), Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG) vom 17.04.1991 (HmbGVBl. Page 127), geändert durch zweites ÄndG vom 06.10.2006 (HmbGVBl. page 510)

§§ 17-19 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, Seite 587), Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, page 327), Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 19.01.2012 (Nds. GVBl. Nr. 1 vom 26.01.2012, page 2), Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW page 702), geändert am 16.03.2010 (GV. NRW page 184),

§ 6 Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG Rh-Pf) in der Fassung vom 01.12.2010 (GVBl. page 433), Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG) vom 13.07.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (Saarl. Amtsbl. I page 1420), Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) in Schleswig-Holstein vom 12.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. page 302), zuletzt geändert am 12.10.2005, § 3 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) vom

14.04.2005 (GVBl. LSA 2005, page 202),
Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches
Krankenhausgesetz - SächsKHG) vom 19.08.1993 (Sächs GVBl.
page 675), zuletzt geändert durch Sächsisches Standortgesetz vom
27.01.2012 (SächsGVBl. Seite 130),

4 August 2014

§ 4 Thüringischer Krankenhausgesetz (Thür KHG) in der Fassung
der Neubekanntmachung 30.04.2003 (GVBl. page 262),

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches
Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993
(SächsGVBl. page 675), zuletzt geändert durch Artikel 50 des
Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. page 130, 147)

Description:

Cross-Border Services and Investment

Rescue services and "qualified ambulance services" are organised
and regulated by the Länder. Most Länder delegate competences in
the field of rescue services to municipalities. Municipalities are
allowed to give priority to not-for-profit operators. This applies
equally to foreign as well as domestic service providers.
Ambulance services are subject to planning, permission and
accreditation.

Telemedicine may only be provided in the context of a primary
treatment involving the prior physical presence of a doctor.

The number of ICT-service providers may be limited to guarantee
interoperability, compatibility and necessary safety standards. This
is applied in a non-discriminatory way.

Phase-out:

None

*

Sector:

Health services

4 August 2014

Sub-sector:	Veterinary services
Industry classification:	CPC 932
Type of Reservation:	Market Access
Level of Government:	National and sub-federal
Measures:	<p>Federal Code for the Veterinary Profession (Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, § 4Abs. 2)</p> <p>sub-central level: Acts on the Councils for the Medical Profession of the Länder (Heilberufs- und Kammergesetze der Länder) and (based on these) Baden-Württemberg, Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HBKG) in der Fassung vom 16.03.1995</p> <p>Bayern, Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2002</p> <p>Berlin, Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 04.09.1978 (GVBl. S. 1937), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (GVBl. S. 135)</p> <p>Brandenburg, Heilberufsgesetz (HeilBerG) Vom 28.04.2003 (GVBl.I/03, [Nr. 07], S.126), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]</p> <p>Bremen, Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte,</p>

4 August 2014

Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) vom 12.05.2005, (Brem.GBl. S. 149) Zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24)

Hamburg, Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) Vom 14.12.2005 Zum Ausgangs- oder Titeldokument (HmbGVBl. 2005, S. 495) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2010 (HmbGVBl. S. 247)

Hessen, Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 07.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.05.2012 (GVBl. S. 126)

Mecklenburg-Vorpommern, Heilberufsgesetz (HeilBerG) Vom 22.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Ergänzung und Änderung von Gesundheitsrecht und zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 06.07.2011

Niedersachsen, Kammergesetz für die Heilberufe

(HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2012 (Nds. GVBl. S. 100)

Nordrhein-Westfalen, Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW 2009 S. 865f)

Rheinland-Pfalz, Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 20.10.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

Saarland, Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG) vom 11.03.1998 in der Fassung

4 August 2014
der Bekanntmachung vom 19.11.2007 (Amtsbl. S. 2190) geändert
durch das Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930)

Sachsen, Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom
24.05.1994, Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010

Sachsen-Anhalt, Gesetz über die Kammern für Heilberufe
Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13.07.1994 (GVBl. LSA 1994,
S. 832) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58)

Schleswig-Holstein, Gesetz über die Kammern und die
Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz
- HBKG) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz
vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 221)

Thüringen, Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (GVBl 2002, S.
125) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom
08.07.2009 (GVBl. S. 592)

Codes of Professional Conduct of the Veterinary Practitioners'
Councils (*Berufsordnungen der Kammern*)

Description:

Cross-Border Services

Access is restricted to natural persons.

Telemedicine may only be provided in the context of a primary
treatment involving the prior physical presence of a doctor.

Phase-out:

None

*

Sector: Business Services
Sub-sector: Supply services of support personnel
Industry classification: CPC 87201, 87202, CPC 87203
Type of Reservation: National Treatment
Level of Government: National
Measures: § 1 and 3 Abs 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz –AÜG § 292
SGB III§ 42 Beschäftigungsverordnung

Description: **Cross-Border Services and Investment**

EU nationality or a commercial presence in the EU is required in order to obtain a licence to operate as a temporary employment agency (Pursuant to Sec. 3 paras. 2 & 3 of this Act)

The Federal Ministry of Labour and Social Affairs may issue a regulation concerning the placement and recruitment of extra-EU and extra-EEA personnel for specified professions.

Phase-out: None

*

Sector: Distribution
Sub-sector: Retail sales of pharmaceutical, medical and orthopaedic goods
Industry classification: CPC 63211
Type of Reservation: National Treatment

Market Access

Level of Government:

National

Measures:

§ 2 para 2, § 11a Apothekengesetz (German Pharmacy Act), §§ 43 para. 1, 73 para. 1 Nr. 1a Arzneimittelgesetz (German Drugs Act),

§ 11 Abs. 3a Medizinproduktegesetz

Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte

Description:

Investment

Only natural persons are permitted to provide retail services of pharmaceuticals and specific medical goods to the public.

Residency is required in order to obtain a licence as a pharmacist and/or to open a pharmacy for the retail of pharmaceuticals and certain medical goods to the public.

Nationals of other countries or persons who have not passed the German pharmacy exam may only obtain a licence to take over a pharmacy which has already existed during the preceding three years.

The total number of pharmacies per person is restricted to one pharmacy and up to three branch pharmacies.

Phase-out:

None

*

Industry classification: CPC 72, CPC 745, CPC 83103, CPC 86751, CPC 86754, CPC 8730

Type of Reservation: National Treatment

Market Access

Most-Favoured-Nation Treatment

Level of Government: All levels

Measures: §§ 1, 2 Flaggenrechtsgesetz (Flag Protection Act),
§ 2 Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 05.07. 2002,

§§ 1, 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG),
Vorschriften aus der (Schifffahrts-) Patentverordnung in der
Fassung vom 08.04.2008,

§ 9 Abs.2 Nr. 1 Seelotsgesetz vom 08.12. 2010 (BGBl. I S. 1864),

§ 1 Nr. 9, 10, 11 und 13 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG),

See-Eigensicherungsverordnung vom 19.09.2005 (BGBl. I S.
2787), geändert durch Artikel 516 Verordnung vom 31.10.2006
(BGBl. I S. 2407

Description: **Cross-Border Services and Investment**

A vessel that does not belong to a German or EU national may be used in the German federal waterways only after specific authorisation.

Cabotage operations may only be performed by vessels flying German or another EU Member State flag. Waivers for non-EU vessels may only be granted if no EU vessels are available or if they are available under very unfavourable conditions, or on the basis of reciprocity. Waivers for vessels flying under the Canadian flag may be granted on the basis of reciprocity (§ 2 para. 3 KüSchVO)

4 August 2014

All activities falling within the scope of the pilot law are regulated and accreditation is restricted to German, EU/EEA MS or Swiss nationals.

For rental/leasing of ships with or without operators, the conclusion of contracts for freight transport by ships flying a foreign flag or the chartering of such vessels may be restricted, depending on the availability of ships flying under the German flag or the flag of another EU Member State.

Transactions between residents and non-residents concerning

- the rental of internal waterways vessels, which are not registered in the economic area,
- the transport of freight with such internal waterways vessels or
- the towing services by such internal waterways vessels

within the economic area may be restricted.

Phase-out: None

Annex II

Reservations for Future Measures

1. The Schedule of a Party sets out, under Articles XX (Investment - Reservations and Exceptions), X-06 (Cross-Border Trade in Services - Reservations), X-03 (International Maritime Transport Services – Non-Conforming Measures), and, for the EU, X.9 (Financial Services – Non-Conforming Measures), the reservations taken by that Party with respect to specific sectors, sub-sectors or activities for which it may maintain existing, or adopt new or more restrictive, measures that do not conform with obligations imposed by:

(a) Article X.6 (Investment - National Treatment) X-02 (Cross-Border Trade in Services - National Treatment) or, for the EU, X.03 (Financial Services – National Treatment);

(b) Article X.7 (Investment - Most-Favoured-Nation Treatment) X-04 (Cross-Border Trade in Services - Most-Favoured-Nation Treatment) or, for the EU, X.04 (Financial Services – Most-Favoured-Nation Treatment);

(c) Article X.4 (Investment -Market Access) X-05 (Cross-Border Trade in Services - Market Access) or, for the EU, X.06 (Financial Services – Market Access);

(d) Article X.5 (Investment - Performance Requirements);

(e) Article X.8 (Investment - Senior Management and Boards of Directors) or, for the EU, X.08 (Financial Services – Senior Management and Board of Directors);

(f) For the EU, Article X.07 (Financial Services – Cross-Border Supply of Financial Services); or

(g) Article X.02 (International Maritime Transport Services – Obligations)

The reservations of a Party are without prejudice to the rights and obligations of the Parties under the GATS.

2. Each reservation sets out the following elements:

(a) Sector refers to the general sector in which the reservation is taken;

(b) Sub-Sector refers to the specific sector in which the reservation is taken;

(c) Industry Classification refers, where applicable, to the activity covered by the reservation according to CPC codes, ISIC codes, SIC codes, or as expressly otherwise described in a Party's reservation;

4 August 2014

(d) Type of Reservation specifies the obligation referred to in paragraph 1 for which a reservation is taken;

(e) Description sets out the scope of the sector, sub-sector or activities covered by the reservation; and

(f) Existing Measures identifies, for transparency purposes, existing measures that apply to the sector, sub-sector or activities covered by the reservation.

3. In interpreting a reservation, all elements of the reservation [are] [shall be] considered. The Description element [prevails] [shall prevail] over all other elements.

4. A reservation taken at the level of the European Union applies to a measure of any EU Member State at the national level as well as a measure of a government within a EU Member State, unless the reservation excludes a EU Member State. A reservation taken at the national level by Canada or by an EU Member State applies to a measure of a government at regional, provincial, territorial or local level within that country.

5. Where a Party maintains a measure that requires that a service provider be a natural person, citizen, permanent resident or resident of its territory, as a condition to the provision of a service in its territory, a reservation for that measure taken with respect to cross-border services shall be applied as a reservation with respect to investment, to the extent of that measure.

6. For purposes of this Annex:

CPC means Central Product Classification (CPC) numbers as set out in Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, No. 77, Provisional Central Product Classification, 1991;

ISIC rev 3.1 means the International Standard Industrial Classification of all Economic Activities as set out in Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002;

SIC means Standard Industrial Classification (SIC) numbers as set out in Statistics Canada, Standard Industrial Classification, fourth edition, 1980.

7. The following abbreviations are used in the Schedule:

AT	Austria
BE	Belgium
BG	Bulgaria
CY	Cyprus
CZ	Czech Republic
DE	Germany
DK	Denmark
EU	European Union, including all its Member States

ES	Spain
EE	Estonia
FI	Finland
FR	France
EL	Greece
HR	Croatia
HU	Hungary
IE	Ireland
IT	Italy
LV	Latvia
LT	Lithuania
LU	Luxembourg
MT	Malta
NL	Netherlands
PL	Poland
PT	Portugal
RO	Romania
SK	Slovakia
SI	Slovenia
SE	Sweden
UK	United Kingdom

**Reservations Applicable throughout the European Union (EU)
(applicable to all EU Member States unless otherwise indicated)**

Sector: All sectors
Sub-sector:
Industry classification:
Type of Reservation: Market Access

Description: **Investment**
 In all EU Member States, services considered as public utilities at a national or local level may be subject to public monopolies or to exclusive rights granted to private operators.

Public utilities exist in sectors such as related scientific and technical consulting services, R&D services on social sciences and humanities, technical testing and analysis services, environmental services, health services, transport services and services auxiliary to all modes of transport. Exclusive rights on such services are often granted to private operators, for instance operators with concessions from public authorities, subject to specific service obligations. Given that public utilities often also exist at the sub-central level, detailed and exhaustive sector-specific scheduling is not practical.

This reservation does not apply to telecommunications and to computer and related services.

Existing Measures:

*

Sector: All Sectors
Sub-sector:
Industry classification:
Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 The EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment to a country pursuant to any existing or future bilateral or multilateral agreement which:-

- (i) creates an internal market in services and investment, or
- (ii) grants the right of establishment, or
- (iii) requires the approximation of legislation in one or more economic sectors.

4 August 2014

An **internal market on services and establishment** means an area without internal frontiers in which the free movement of services, capital and persons is ensured.

The **right of establishment** means an obligation to abolish in substance all barriers to establishment among the parties to the regional economic integration agreement by the entry into force of that agreement. The right of establishment shall include the right of nationals of the parties to the regional economic integration agreement to set up and operate enterprises under the same conditions provided for nationals under the domestic law of the country where such establishment takes place.

The **approximation of legislation** means:

(i) the alignment of the legislation of one or more of the parties to the regional economic integration agreement with the legislation of the other party or parties to that agreement; or

(ii) the incorporation of common legislation into the domestic law of the parties to the regional economic integration agreement.

Such alignment or incorporation shall take place, and shall be deemed to have taken place, only at such time that it has been enacted in the domestic law of the party or parties to the regional economic integration agreement.

Existing Measures:

EEA
Stabilisation Agreements
EU-Switzerland

*

Sector:

All Sectors

Sub-sector:

Industry classification:

Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description:

Investment

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment relating to the right of establishment to nationals or enterprises through existing or future bilateral agreements between the following Member States of the European Union: Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom, and any of the following countries or principalities: San Marino, Monaco, Andorra, and the Vatican City State.

Existing Measures:

*

4 August 2014

Sector: Fishing and Aquaculture, Services incidental to fishing

Sub-sector:

Industry classification: ISIC rev.3.1: 0501, 0502, CPC 882

Type of Reservation: Market Access

National Treatment

Most-Favoured-Nation Treatment

Performance Requirements

Senior Management and Boards of Directors

Description:

Cross-Border Services and Investment

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure, in particular within the framework of the Common Fisheries Policy, and of fishing agreements with third countries, with respect to access to and use of the biological resources and fishing grounds situated in maritime waters coming under the sovereignty or within the jurisdiction of Member States of the EU.

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure:

- regulating the landing of catches performed in the sub-quotas allocated to third country vessels in EU ports;

- determining a minimum size for a company in order to preserve both artisanal and coastal fishing vessels;

- according differential treatment to a third country pursuant to existing or future bilateral agreements relating to fisheries.

A commercial fishing licence granting the right to fish in the territorial waters of an EU Member State may only be granted to vessels flying the flag of an EU Member State.

The EU reserves the right to adopt and maintain any measure with regard to the nationality of the crew of a fishing vessel flying the flag of an EU Member State.

National complementary reservations may be found in the schedules of **BE, BG, DE, DK, FI, FR, IT, LT, MT, SE and UK**.

Existing Measures:

*

Sector: Collection, purification and distribution of water

Sub-sector:

Industry classification: ISIC rev. 3.1: 41

4 August 2014

Type of Reservation: Market Access
National Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of services relating to the collection, purification and distribution of water to household, industrial, commercial or other users, including the provision of drinking water, and water management.

Existing Measures:

*

Sector: Business Services
Sub-sector: Legal services, Services of notaries, Services by bailiffs
Industry classification: part of CPC 861, part of CPC 87902
Type of Reservation: Market Access
National Treatment
Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
The EU, with the exception of SE, reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of legal advisory and legal documentation and certification services provided by legal professionals entrusted with public functions, such as notaries, “*huissiers de justice*” or other “*officiers publics et ministériels*”, and with respect to services provided by bailiffs who are appointed by an official act of government.

Existing Measures:

*

Sector: Distribution and Health Services
Sub-sector: Retail sales of pharmaceutical, medical and orthopaedic goods, other services provided by pharmacists
Industry classification: CPC 63211
Type of Reservation: Market Access

Description: **Cross-Border Services**
For **all EU countries** with the exception of **BE, BG, EE, and IE**: mail order is only possible from EEA countries, thus establishment in any of these countries is required for the retail of pharmaceuticals and specific medical goods to the general public in the EU.

4 August 2014

In **BG, DE** and **EE**, the mail order of pharmaceuticals is prohibited.
In **IE**, the mail order of pharmaceuticals requiring a prescription is prohibited.

National complementary reservations may be found in the schedules of **BE, FI, SE** and **UK**.

*

Sector: Distribution and Health Services
Sub-sector: Retail sales of pharmaceutical, medical and orthopaedic goods, other services provided by pharmacists
Industry classification: CPC 63211
Type of Reservation: Market Access

Description: **Investment**
The **EU**, with the exception of **EL, IE, LT, LU, NL**, and the **UK**, reserves the right to adopt or maintain any measure which restricts the number of suppliers entitled to provide a particular service in a specific local zone or area on a non-discriminatory basis in order to prevent oversupply in areas of limited demand. An economic needs test may therefore be applied, taking into account such factors as the number of and impact on existing establishments, transport infrastructure, population density and/or geographic spread.

National complementary reservations may be found in the schedules of **DE, FI, IT** and **SE**.

Existing Measures:

*

Sector: Business services
Sub-sector: Other business services (Collection Agency services, Credit reporting services)
Industry classification: CPC 87902, CPC 87901
Type of Reservation: Market Access
National treatment

Description: **Cross-Border Services**
The **EU**, with the exception of **SE** and **ES**, reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of collection agency services and credit reporting services.

Existing Measures:

*

Sector: Business services
Sub-sector: Placement services of office support personnel and other workers, and supply services of domestic help personnel, other commercial or industrial workers, nursing, and other personnel
Industry classification: CPC 87202, 87204, 87205, 87206, 87209
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross Border Services and Investment**
 The EU, with the exception of **BE, HU** and **SE**, reserves the right to require establishment and to prohibit the provision of cross-border services for the supply of placement services of office support personnel and other workers (CPC 87202).

The EU, with the exception of **HU** and **SE**, reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of supply services of domestic help personnel, other commercial or industrial workers, nursing, and other personnel (CPCs 87204, 87205, 87206, 87209).

National complementary reservations may be found in the schedules of **AT, BE, BG, CY, CZ, DE, ES, IE, EE, FI, FR, IT, NL, LT, LV, MT, PT, PL, RO, SI**, and **SK**.

Measures:

*

Sector: Business Services
Sub-sector: Investigation services
Industry classification: CPC 87301
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 The EU, with the exception of **AT** and **SE**, reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of investigation services. Residency or commercial presence is required and nationality requirements may exist.

National complementary reservations may be found in the schedules of **PT** and **LT**.

Existing Measures:

*

Sector: Business Services; Auxiliary services to maritime, internal waterways, rail and air transport

Sub-sector: Maintenance and repair of vessels, rail transport equipment and aircraft and parts thereof

Industry classification: part of CPC 8868, CPC 86764 and CPC 86769

Type of Reservation: Market Access
National Treatment

Description:**Cross-Border Services**

The **EU**, with the exception of **HU, DE and EE**, reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to requiring establishment or physical presence in its territory and prohibiting the cross-border provision of maintenance and repair services of rail transport equipment from outside its territory.

The **EU**, with the exception of **HU, EE, CZ, LU and SK**, reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to requiring establishment or physical presence in its territory and prohibiting the cross-border provision of maintenance and repair services of internal waterways transport vessels from outside its territory.

The **EU**, with the exception of **HU, EE, and LV**, reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to requiring establishment or physical presence in its territory and prohibiting the cross-border provision of maintenance and repair services of maritime vessels from outside its territory.

Only recognised organisations authorised by the EU may carry out statutory surveys and certification of ships on behalf of EU Member States. Establishment may be required.

The **EU**, with the exception of **HU, EE, AT, LV, and PL**, reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to requiring establishment or physical presence in its territory and prohibiting the cross-border provision of maintenance (including line maintenance) and repair services of aircraft and parts thereof from outside its territory.

Existing Measures:

*

Sector:	Recreational, cultural and sporting services
Sub-sector:	
Industry classification:	CPC 9619, CPC 963 Library, archive, museum and other cultural services and CPC 964 Sporting and other recreational services other than CPC 96492
Type of Reservation:	Market Access National Treatment Most-Favoured-Nation Treatment Performance requirements Senior Management and Boards of Directors
Description:	<p>Cross-Border Services and Investment</p> <p>The EU except AT reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of library, archive, museum, and other cultural services (CPC 963). LT reserves the right to adopt or maintain any measure requiring the establishment of suppliers and restricting the cross-border provision of these services. In AT and LT, a licence or concession may be required to provide these services.</p> <p>CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, and SK reserve the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of entertainment services, including theatre, live bands, circus and discotheque services.</p> <p>In addition, the EU, except AT and SE, reserves the right to adopt or maintain any measure requiring establishment and restricting the cross-border provision of entertainment services, including theatre, live bands, circus and discotheque services.</p> <p>BG reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of the following entertainment services:- circus, amusement park and similar attraction services (CPC 96194), ballroom, discotheque and dance instructor services (CPC 96195), and other entertainment services (CPC 96199).</p> <p>EE reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of other entertainment services (CPC 96199) except for cinema theatre services.</p> <p>LV and LT reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of all entertainment services (CPC 9619) except for cinema theatre operation services (part of CPC 91699).</p>

4 August 2014

BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, and SK reserve the right to adopt or maintain any measure with respect to the cross-border provision of sporting and other recreational services.

AT reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of mountain guide or ski school services.

*

Sector: Recreational, cultural and sporting services
Sub-sector: Gambling and betting services
Industry classification: CPC 96492
Type of Reservation: Market Access
National Treatment
Most-Favoured-Nation Treatment
Performance requirements
Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
The **EU** except **MT** reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of gambling activities, which involve wagering a stake with pecuniary value in games of chance, including in particular lotteries, scratch cards, gambling services offered in casinos, gambling arcades or licensed premises, betting services, bingo services and gambling services operated by and for the benefit of charities or non-profit-making organisations.

This reservation does not apply to games of skill, gambling machines that do not give prizes or that give prizes only in the form of free games, and promotional games, whose exclusive purpose is to encourage the sale of goods or services which are not covered by this exclusion.

Existing Measures:

*

Sector: Education Services
Sub-sector:
Industry classification: CPC 92
Type of Reservation: Market Access
National Treatment
Performance Requirements
Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**

4 August 2014

The **EU** reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all educational services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded.

The **EU**, except for **CZ, NL, SE** and **SK**, reserves the right to adopt and maintain any measure with respect to the provision of privately funded other education services (CPC 929), which means other than those classified as being primary, secondary, higher and adult education services.

Where the provision of privately funded education services by a foreign provider is permitted, participation of private operators in the education system may be subject to concession allocated on a non-discriminatory basis.

National complementary reservations may be found in the schedules of **AT, BG, CY, CZ, FI, FR, IT, MT, RO, SI, SE, and SK**.

Existing Measures:

*

Sector: Health and social services
Sub-sector: Human Health services and Social Services
Industry classification: CPC 931 Human Health Services and 933 Social Services, **except for** 9312 Medical and Dental Services, and part of 93191 relating to Midwife Services and Services provided by Nurses, Physiotherapeutic and Para-medical Services, Psychologist Services
Type of Reservation: Market access
 National Treatment

Description: **Cross-Border Services**
 The **EU**, with the exception of **HU**, reserves the right to adopt or maintain any measure requiring the establishment or physical presence in their territory of suppliers and restricting the cross-border provision of health services from outside their territory.
 The **EU**, with the exception of **LT, LV** and the **NL**, reserves the right to adopt or maintain any measure requiring the establishment or physical presence in their territory of suppliers and restricting the cross-border provision of social services from outside their territory.
 National complementary reservations may be found in the schedule of **LT**.

4 August 2014

This reservation does not relate to the provision of all health-related professional services, including the services provided by professionals such as medical doctors, dentists, midwives, nurses, physiotherapists, paramedics, and psychologists, which are covered by other reservations.

*

Sector:	Health Services
Sub-sector:	
Industry classification:	CPC 931, except for 9312 Medical and Dental Services and part of 93191 relating to Midwife Services and Services provided by Nurses, Physiotherapeutic and Para-medical services, Psychologist Services
Type of Reservation:	Market Access National Treatment Performance requirements Senior Management and Boards of Directors
Description:	<p>Investment</p> <p>The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all health services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded.</p> <p>The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to all privately funded health services, other than privately funded hospital, ambulance, and residential health facilities services other than hospital services (CPC 9311, 93192, 93193).</p> <p>The participation of private operators in the privately funded health network may be subject to concession on a non-discriminatory basis. An economic needs test may apply. Main criteria: number of and impact on existing establishments, transport infrastructure, population density, geographic spread, and creation of new employment.</p> <p>This reservation does not relate to the provision of all health-related professional services, including the services provided by professionals such as medical doctors, dentists, midwives, nurses, physiotherapists, paramedics, and psychologists, , which are covered by other reservations.</p> <p>National complementary reservations may be found in the schedules of AT, BE, BG, CY, CZ, FI, FR, LT, MT, PL, SI, SK and UK.</p>

Existing Measures:

*

Sector: Health Services
Sub-sector: Health-related Professional Services: Medical and Dental Services, Midwife Services, Nursing Services, Physiotherapeutic and Paramedical services, Psychologist Services
Industry classification: CPC 9312, part of CPC 93191
Type of Reservation: Market Access

Description: **Cross-Border Services**
 In the EU, with the exception of **BE, FI, NL** and **SE**, the provision of all health-related professional services, including the services provided by professionals such as medical doctors, dentists, midwives, nurses, physiotherapists, paramedics, and psychologists, requires residency.

These services may only be provided by natural persons physically present in the territory of the EU.

National complementary reservations may be found in the schedules of **AT, BE, BG, FI, FR, MT** and **UK**.

Existing Measures: None

*

Sector: Social Services
Sub-sector:
Industry classification: CPC 933
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Performance Requirements
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Investment**
 The **EU** reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all social services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded.

The participation of private operators in the privately funded social network may be subject to concession on a non-discriminatory basis. An economic needs test may apply. Main criteria: number of

4 August 2014

and impact on existing establishments, transport infrastructure, population density, geographic spread, and creation of new employment.

National complementary reservations may be found in the schedules of **BE, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SL, and UK.**

*

Sector: Financial Services

Sub-sector:

Industry classification:

Type of Reservation: Market Access

Description: **Financial Services**

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure requiring a financial institution, other than a branch, when establishing in a Member State of the EU to adopt a specific legal form, on a non-discriminatory basis.

Existing Measures:

*

Sector: Financial Services

Sub-sector: Banking and other financial services (excluding insurance)

Industry classification:

Type of Reservation: Market Access

National Treatment

Cross-Border Supply of Financial Services

Description: **Financial Services**

Only firms having their registered office in the EU can act as depositories of the assets of investment funds. The establishment of a specialised management company, having its head office and registered office in the same Member State, is required to perform the activities of management of common funds, including unit trusts, and where allowed under national law, investment companies.

Existing Measures:

Directive 85/611/EEC of 20 December 1985 on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS), as amended by: - 2001/107/EC and 2001/108/EC

*

4 August 2014

Sector: Air Transport
Sub-sector: Services Auxiliary to Air Transport
Industry classification:
Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 The EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment to a country pursuant to existing or future bilateral agreements relating to the following Auxiliary Air Transport Services:

- (a) the selling and marketing of air transport services;
- (b) computer reservation system (CRS) services; and
- (c) other services auxiliary to air transport, such as ground-handling services and airport operation services.

In respect of maintenance and repair of aircrafts and parts, the EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment to a country pursuant to existing or future Article V trade agreements.

Existing Measures:

*

Sector: Transportation
Sub-Sector: Water Transportation
Industry Classification: CPC 722 Transport services (passengers and freight) by non-seagoing vessels ISIC rev.3.1: 0501, 0502, CPC 882 CPC 722, 74520, 74540, 74590, 5133/5223, Any other commercial activity undertaken from a non-sea going vessel
Type of Reservation: National Treatment
 Market Access
 Senior Management and Board of Directors

Description: **Investment**
 The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the registration of a non-seagoing vessel in order to fly the national flag of an EU Member State, and with regard to the establishment of a registered company for the purpose of operating a fleet under the national flag of the State of establishment. This reservation relates to, among other elements, requirements for incorporation or to maintain a principal office in the Member State concerned, as well as requirements relating to ownership of capital and control.

Existing Measures:

*

Sector: Transportation
Sub-Sector: Water Transportation
Industry Classification: CPC 721,722,74520,74540,74590,5133/5223
 Any other commercial activity undertaken from a ship
Type of Reservation: National Treatment
 Market Access
 Senior Management and Board of Directors

Description: **Cross-Border Trade in Services and Investment**
 The EU reserves the right to adopt and maintain any measure with regard to the nationality of crew on a seagoing or non-seagoing vessel.

*

Sector: Transport
Sub-sector: Water transport, Supporting services for water transport
Industry classification: CPC 72, CPC 745
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Senior Management and Boards of Directors
 Most-Favoured Nation Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of national cabotage transport.

Without prejudice to the scope of activities which may be considered as cabotage under the relevant national legislation, national cabotage transport is assumed to cover transportation of passengers or goods between a port or point located in a Member State of the European Union and another port or point located in the same Member State, including on its continental shelf as provided in the UN Convention on the Law of the Sea, and traffic originating and terminating in the same port or point located in a Member State of the European Union.

For greater certainty, this reservation applies *inter alia* to feeder services. This reservation does not apply to Canadian shipping companies repositioning owned/leased containers on a non-revenue basis.

Existing Measures:

*

Sector: Transport
Sub-sector: Water transport: Pilotage and berthing services, pushing and towing
Industry classification: CPC 7452, 7214, 7224
Type of Reservation: Market Access
National Treatment
Senior Management and Boards of Directors

Description:**Cross-Border Services and Investment**

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of pilotage and berthing services. For greater clarity, regardless of the criteria which may apply to the registration of ships in an EU Member State, the EU reserves the right to require that only ships registered on the national registers of EU Member States may provide pilotage and berthing services.

For the EU, with the exception of LT and LV, only vessels carrying the flag of an EU Member State may provide pushing and towing services.

For LT, only Lithuanian juridical persons or EU juridical persons with branches in Lithuania that have a Certificate issued by the Lithuanian Maritime Safety Administration may provide pilotage and berthing, pushing and towing services.

Existing Measures:

*

Sector: Internal Waterways Transport
Sub-sector:
Industry classification: CPC 722
Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description:**Cross-Border Services and Investment**

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment to a country pursuant for existing or future agreements relating to access to inland waterways (including agreements following the Rhine-Main-Danube link), which reserve traffic rights for operators based in the countries concerned who meet nationality criteria regarding ownership.

Subject to regulations implementing the Mannheim Convention on Rhine Shipping. This part of the reservation only applies to the following Member States: Belgium, France, Germany, and the Netherlands.

Existing Measures:

*

Sector: Transport
Sub-sector: Road Transport: Passenger Transportation, Freight Transportation, International Truck transport services
Industry classification: CPC 712
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment

Description:**Cross-Border Services and Investment**

The EU reserves the right to require establishment and to limit the provision of cross-border services for the supply of road transport services.

The EU reserves the right to adopt or maintain measures limiting the provision of cabotage within an EU Member State by foreign investors established in another EU Member State.

An economic needs test may apply to taxi services in the EU except for BE. The economic needs test, when applied, sets a limit on the number of service suppliers. Main criteria: Local demand as provided in applicable laws.

For road passenger and freight transportation, national complementary reservations may be found in the schedules of AT, BE, BG, ES, FI, FR, IE, IT, LV, MT, PT, RO, SE, and SK.

Existing Measures:

Regulation (EC) No 1071/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 establishing common rules concerning the conditions to be complied with to pursue the occupation of road transport operator and repealing Council Directive 96/26/EC

Regulation (EC) No 1072/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 on common rules for access to the international road haulage market

4 August 2014

Regulation (EC) No 1073/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 on common rules for access to the international market for coach and bus services, and amending Regulation (EC) No 561/2006

*

Sector: Road and Rail Transport
Sub-sector:
Industry classification: CPC 7111, CPC 7112, CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
The EU reserves the right to adopt or maintain any measure which accords differential treatment to a country pursuant to existing or future bilateral agreements relating to international road haulage (including combined transport - road/rail) and passenger transport, concluded between the Community/European Union or the Member States and third countries.

Such treatment may:

(a) reserve or limit the provision of the relevant transport services between the contracting parties or across the territory of the contracting parties to vehicles registered in each contracting party⁸⁸; and/or

(b) provide for tax exemptions for such vehicles.

Existing Measures:

*

Sector: Transport
Sub-sector: Space transport, rental of space craft
Industry classification: CPC 733, part of CPC 734
Type of Reservation: Market Access
National Treatment
Performance requirements
Senior Management and Boards of Directors

⁸⁸ With regard to Austria the part of the MFN exemption regarding traffic rights covers all countries with whom bilateral agreements on road transport or other arrangements relating to road transport exist or may be considered in future.

Description: **Cross-Border Services and Investment**
The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the transportation services via space and the rental of space craft.

Existing Measures:

*

Sector: Energy
Sub-sector: Electricity and gas transmission systems, oil and gas pipeline transport
Industry classification: ISIC Rev 3.1 401, 402, CPC 7131, CPC 887 (except advisory and consultancy services)
Type of Reservation: National Treatment
Market Access
Performance requirements
Senior Management and Boards of Directors

Description: **Investment**
Where an EU Member State permits foreign ownership of a gas or electricity transmission system, or an oil and gas pipeline transport system, the EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to Canadian enterprises controlled by natural persons or enterprises of a third country which accounts for more than 5% of the EU's oil or natural gas or electricity imports, in order to guarantee the security of the energy supply of the EU as a whole, or of an individual EU Member State.

This reservation does not apply to advisory and consultancy services provided as services incidental to energy distribution.

This reservation does not apply to **HU** and **LT** (for **LT**, only CPC 7131) with regard to the pipeline transport of fuels, nor to **LV** with regard to services incidental to energy distribution, nor to **SI** with regard to services incidental to the distribution of gas.

National complementary reservations may be found in the schedules of **BE, BG, CY, FI, FR, HU, LT, PT, and SK**.

Existing Measures: Directive 2009/72/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 concerning common rules for the internal market in electricity and repealing Directive 2003/54/EC

4 August 2014

Directive 2009/73/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 concerning common rules for the internal market in natural gas and repealing Directive 2003/55/EC

Reservations Applicable in Germany
(applicable to all levels of government unless otherwise indicated)

Sector: Fishing and Aquaculture, Services incidental to fishing
Sub-sector:
Industry classification: ISIC rev.3.1: 0501, 0502, CPC 882
Type of Reservation: National Treatment
 Market Access
 Senior Management and Board of Directors

Description: **Investment**
 The majority of shares must be owned by EU citizens or companies established in accordance with EU rules and that have their principal place of business in a Member State. The use of the vessels must be headed and supervised by persons residing in Germany.

In order to obtain a fishing licence, all fishing vessels must register with the relevant coastal states in which the ships have their home ports.

Existing Measures:

*

Sector: Environmental Services
Sub-sector: Waste management: Sewage, refuse disposal, and sanitation services
Industry classification: CPC 9401, CPC 9402, CPC 9403
Type of Reservation:: Market access

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 Germany reserves the right to maintain or adopt or maintain any measure prohibiting the cross-border provision of services and requiring establishment with respect to the supply of waste management services, other than advisory services.

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure relating to the designation, establishment, expansion, or operation of monopolies or exclusive services suppliers providing waste management services.

*

4 August 2014

Sector: Environmental Services
sub-sector: Soil Management
Industry classification: 94060
Type of reservation: Market Access

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 Germany reserves the right to adopt or maintain any measure prohibiting the cross-border provision of services and requiring establishment with respect to services relating to the protection of soil and the management of contaminated soils, other than advisory services.

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure relating to the designation, establishment, expansion, or operation of monopolies or exclusive services suppliers providing soil management and protection services.

Existing measures:

*

Sector: Financial Services
Sub-sector: Insurance
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Cross-Border Supply of Financial Services

Description: **Financial Services**
 Compulsory air insurance policies can be underwritten only by a subsidiary established in the European Union or by a branch established in Germany.

Existing Measures: §§ 105 ff "Versicherungsaufsichtsgesetz" (VAG), insbesondere § 105 Abs. 2 VAG: „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft durch Mittelpersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.“

*

Sector: Financial Services
Sub-sector: Insurance
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Cross-Border Supply of Financial Services

Description: **Financial Services**

4 August 2014

If a foreign insurance company has established a branch in Germany, it may conclude insurance contracts in Germany relating to international transport only through the branch established in Germany.

Existing Measures: § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 105 Abs. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

*

Sector: Other Business Services
Sub-sector: Placement and supply services
Industry classification: CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 Germany reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of executive search services and supply services.

Germany reserves the right to restrict the number of suppliers of placement services. Authorisation is subject to an economic needs test. Main criteria: situation and development of the labour market.

Germany reserves the right to introduce or maintain a monopoly of the Federal Labour Agency (*Bundesagentur für Arbeit*). Pursuant to Sec. 292 Social Code No. III (*Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III*), the Federal Ministry of Labour and Social Affairs may issue a regulation concerning the placement and recruitment of extra-EU and extra-EEA personnel for specified professions.

Existing Measures: Sec. 42 Employment Regulation (Beschäftigungsverordnung)

*

Sector: Health and Social Services
Sub-sector:
Industry classification: CPC 93
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Most-Favoured Nation Treatment
 Performance Requirements
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Investment**

4 August 2014

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of the Social Security System of Germany, where services may be provided by different companies or entities involving competitive elements which are thus not "Services carried out exclusively in the exercise of governmental authority". Germany reserves the right to accord better treatment in the context of a bilateral trade agreement with regard to the provision of health and social services.

Existing Measures:

*

Sector: Social Services
Sub-sector:
Industry classification: CPC 933
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Performance Requirements
 Senior Management and Boards of Directors

Description:**Investment**

Germany reserves the right to adopt and maintain any measure with respect to the provision of privately funded social services other than services relating to Convalescent and Rest Houses and Old People's Homes.

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure regarding the Social Security System of Germany, where services are provided by different companies or entities involving competitive elements and might therefore not fall under the definition of the "*Services carried out exclusively in the exercise of governmental authority*".

Existing Measures:

*

Sector: Health Services
Sub-sector: Hospital Services
Industry classification: 93110
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment

Description:**Investment**

4 August 2014

Germany reserves the right to maintain national ownership of privately funded hospitals run by the German Forces. Germany reserves the right to nationalise other key privately funded hospitals.

Existing Measures:

*

Sector: Recreational, cultural and sporting services
Sub-sector: Entertainment services, including theatre, live bands and circus services, Libraries, archives and museums and other cultural services
Industry classification: CPC 96, except for 962 (News and Press Agency Services) and 964 (Sporting and Other Recreational Services) and Audiovisual Services
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Most-Favoured-Nation Treatment
 Performance Requirements
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
 Germany reserves the right to adopt and maintain any measure prohibiting the cross-border provision of services irrespective of their mode of production, distribution, or transmission and requiring establishment with respect to entertainment services (CPC 961), with the exception of audiovisual services which are not subject to liberalisation under this agreement.

Germany reserves the right to adopt and maintain any measure with respect to the provision of libraries, archives, museums and other cultural services (CPC 963).

Existing measures:

*

Sector: Energy
Sub-sector: Nuclear-based electricity generation
 Processing of nuclear material and fuel
 Transportation or handling of nuclear material
Industry classification: ISIC REV 3.1 120, 40, *services to be included*
Type of Reservation: Market Access
 National Treatment
 Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
Germany reserves the right to adopt and maintain any measure with respect to the processing or transportation of nuclear material and generation of nuclear-based energy.

Existing measures:

*

Sector: Rental/Leasing of vessels
Sub-sector:
Industry classification: CPC 83103, CPC 7213, CPC 7223
Type of Reservation: Most-Favoured-Nation Treatment

Description: **Cross-Border Services and Investment**
Chartering-in of foreign ships by consumers resident in Germany may be subject to a condition of reciprocity.

Existing Measures:

*

Sector: **Other services not included elsewhere**
Sub-sector: Funeral, cremation and undertaking services
Industry classification: CPC 9703
Type of reservation: Market Access
National Treatment
Senior Management and Boards of Directors

Description: **Cross-Border Services and Investment**
Germany reserves the right to adopt and maintain any measure with respect to funeral, cremation and undertaking services. Only juridical persons established under public law may operate a cemetery. The creation and operation of cemeteries and services related to funerals are carried out as governmental services.

Existing measures:
